Pamph.
Econ.
Mon
F.

31761 09938327 5

Die Ertragsbesteuerung des Bankgewerbes in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Willy Fiedler

aus Bad Tölz,

Beamter der Deutschen Bank Filiale München, Depositenkasse Karlstr. 21.

Tag der mündlichen Prüfung: 9. Februar 1909.

Nürnberg 1909.

Buch- und Kunstdruckerei von Benedikt Hilz.

194

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Th. von Eheberg.

Vorliegende Dissertation ist der 1. Teil meiner Arbeit, die unter dem Titel: „Die Besteuerung des Bankgewerbes in Bayern durch Landes- und Reichssteuern“ erscheinen wird.

Herrn Bankdirektor

Theodor Heymann

in aufrichtiger Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/dieertragsbesteu00fied

Inhalt.

§ 1.

Einleitung: Seite

Kurze Entwicklungsgeschichte des Bankgewerbes in Bayern seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. Allgemeine Grundzüge für die Besteuerung desselben 1

§ 2.

1. Gewerbe- und Kapitalrentensteuer 11

§ 3.

2. Gewerbesteuergesetze vom 13. Mai 1808 und 15. April 1814. Die einschlägigen Bestimmungen für die Pfalz 20

§ 4.

3. Gewerbesteuergesetze vom 28. Mai 1852 und 1. Juli 1856 35

§ 5.

4. Gewerbesteuergesetz vom 19. Mai 1881 44

§ 6.

5. Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899 67

§ 7.

6. Volksbanken und Kreditvereine 87

§ 8.

Seite

7. Das Projekt der allgemeinen Einkommensteuer . . . 92

§ 9.

8. Umlagenpflicht des Bankgewerbes 103

§ 10.

9. Statistik 113

Materialien und Literatur.

v. Poschinger, Die Banken im Deutschen Reiche, Österreich und der Schweiz: I. Band: Das Königreich Bayern.

Augsburgischer Addreß- und Beleuchtungskalender des gemeinen Jahres 1826.

Gewerbekalender von Augsburg von 1841.

Rudhart, Über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen bearbeitet.

v. Hermann, Die Bevölkerung und die Gewerbe des Königreichs Bayern nach der Aufnahme vom Jahre 1847 (I. Band der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern).

v. Hermann, Die Bevölkerung und die Gewerbe des Königreichs Bayern nach der Aufnahme vom Jahre 1861 (X. Bd. d. B. z. St. d. K. Bayern).

Bayerische Gewerbe-Statistik (Aufnahme vom 1. Dez. 1875). (XXXIX. Heft d. B. z. St. d. K. Bayern).

Bayerische Tabelle zur Berufs- und Gewerbe-Statistik auf Grund der Zählung vom 14. Juni 1895. (LXII. Heft d. B. z. St. d. K. Bayern).

Handbuch der Süddeutschen Aktiengesellschaften.

Die sämtlichen einschlägigen Stenographischen Berichte und Beilagen über die bayerischen Landtagsverhandlungen.

Gesetz- und Verordnungsblatt von Bayern.

Wolf, Gesetz vom 11. Juli 1850: Die Kapital- und Einkommensteuer betreffend.

Schanz, Ein Wort zur Kapitalsteuer (Augsburger Abendzeitung Jahrg. 1904 Nr. 56 und 60).

Brater, Blätter für administrative Praxis.

Vocke, Die Gewerbesteuer in Bayern nach den Gesetzen vom 28. Mai 1852 und 1 Juli 1856.

Vocke, Gesetz vom 1. Juli 1856: Die Gewerbesteuer betreffend.

Vocke, Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern (Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 1864).

Helferich, Die Reform der direkten Steuern in Bayern (Tübinger Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 1873).

Burkart, Die Reform der direkten Steuern in Bayern (Annalen des Deutschen Reichs 1874).

Vocke, Das Kgl. Bayerische Gesetz vom 19. Mai 1881: Die Gewerbesteuer betreffend.
Seißer, Die Gewerbesteuer in Bayern nach dem Gesetze von 1881.
v. Eheberg, Die Revision der direkten Steuern und das Projekt der allgemeinen Einkommensteuer in Bayern (Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung 1882).
Lotz, Die Reform der direkten Steuern in Bayern (1898).
Klemm, Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899.
Wolfram und Prenner, Gesetze über die direkten Steuern im Königreich Bayern vom 9. Juni 1899 Band II: Gewerbesteuergesetz.
v. Pfaff, Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Bayern 1906.
Gesetzentwürfe zur Reform der direkten Steuern in Bayern 1908.
Geschäftsberichte der Bayerischen Vereinsbank in München.

Erklärung der Abkürzungen:

Sten. Ber.	=	Stenographischer Bericht.
St. B. Bd.	=	„ „ =Band.
Beil.	=	Beilage.
B. Bd.	=	Beilagenband.
Sten. Prot.	=	Stenographisches Protokoll.
Prot. Bd.	=	Protokollband.
St. A.	=	Steuerausschuß.
K. A.	=	Kammer der Abgeordneten.
K. d. R. R.	=	„ „ Reichsräte.

§ 1. Einleitung.

Wenn wir die Entwicklung des Bankgewerbes in Bayern am Beginne des neunzehnten Jahrhunderts ins Auge zu fassen suchen, so kommen hiefür nur zwei Plätze in Betracht, in erster Linie Augsburg, in zweiter Linie Fürth. Speziell Augsburg spielte als süddeutscher Geldplatz eine große Rolle und unterhielt viele Verbindungen mit Italien, dem Mutterlande des Bankgewerbes, sowie mit den bedeutendsten Handelsplätzen Deutschlands. Um so auffallender ist es deshalb, daß trotz der Bedeutung dieser alten Reichsstadt als Geldplatz hier keine eigentliche Bank etabliert war, sondern das, was wir als Bankgewerbe bezeichnen, sich nur aus privaten Bank- und Wechselgeschäften zusammensetzte. Überhaupt gab es im alten Churbaiern zur Zeit der Errichtung des Königreiches keine Bank, während im Norden des jetzigen Deutschen Reiches um jene Zeit schon in vielen Städten Bankinstitute errichtet waren. Nicht daß es in Bayern an Vorschlägen zur Gründung von Kreditinstituten gefehlt hätte; im Gegenteil, wären alle Projekte verwirklicht worden, Bayern wäre damals schon überschwemmt gewesen von Geldinstituten.

Das erste Bankprojekt in Churbaiern reicht bis zum Jahre 1664 zurück und ging von dem als Leibmedicus nach München berufenen Wiener Dr. Johann Joachim Becker aus. Er ist zum ersten Male mit praktischen Anregungen aufgetreten, wenn auch seine merkantilistischen

Pläne derart unwirtschaftlich waren, daß eine Durchführung unmöglich war.

Die rasche Anhäufung der Schuldenlast in Bayern hatte zur Folge, daß sich die Kurfürsten persönlich für die Gründung einer Bank interessierten. Den Bemühungen des Kurfürsten Max Joseph gelang es auch schließlich, mit den Landständen eine Einigung über eine Land-Banco-Verfassung zu erzielen. Im Jahre 1767 wurde die Bank provisorisch konstituiert, sie sollte aber nur solange bestehen, als Max Joseph selbst am Leben war. Nach seinem Tode (1777) konnte sich der Land-Banco nicht mehr lange halten; am 10. März 1779 wurde er aufgelöst.

Der Grund, warum in Bayern bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts keine Bank bestehen konnte, und warum auch der Land-Banco wieder gesprengt worden war, lag darin, daß die Kreditinstitute zu solchen Zwecken projektiert waren, die mit dem eigentlichen Bankbetriebe nichts zu tun haben. Der Land-Banco hatte z. B. keinen Metallhandel, er machte keine Diskont- oder Wechselgeschäfte, er betrieb keinen Giro- oder Banknotenverkehr. Auch das Depositengeschäft, das man bei der Gründung vornehmlich im Auge hatte, entwickelte sich nicht entsprechend. Der Hauptzweck des Land-Banco war, entsprechend den Wünschen des kurfürstlichen Gründers, darin gelegen, das Land von der drückenden Schuldenlast zu befreien, der Regierung jederzeit bereitwilligst Geld zur Verfügung zu stellen und dadurch den Staatskredit zu befestigen.

Schon während des Bestehens des Land-Banco, wie nach seiner Auflösung, tauchten wieder neue Pläne auf, und speziell im Jahre 1799 wurden die bayerischen Kurfürsten gleichsam überströmt mit Bankprojekten. Von den Vorschlägen, die alle die Errichtung von Zettelbanken zum Ziele hatten, kam glücklicherweise keiner zur Ausführung.

Mit der Abtretung der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth an die bayerische Krone im Jahre 1806 übernahm die bayerische Regierung auch die königlich preußische Bank in Fürth unter dem Namen Königl. Bayerische Banco. Dieses Institut war hervorgegangen aus der im Jahre 1780 von dem Markgrafen Alexander gegründeten hochfürstlich Brandenburgischen Hofbank in Ansbach. Die Regierung übernahm die Bank als reine Staatsbank, welchen Charakter sie auch späterhin beibehielt. Bald nach der Übernahme wurde sie von Fürth nach Nürnberg verlegt. Die Königliche Bank konnte den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen; sie hatte fast nur lokale Bedeutung und verfügte nicht über hinreichende Mittel. Es tauchten daher bald wieder neue Projekte auf, u. a. auch von dem Landtagsabgeordneten Joh. Lorenz Schätzler, Finanzrat und Bankier in Augsburg. Die Vorschläge gelangten aber nicht zur Durchführung.

Um diese Zeit (1822) gab es im ganzen Königreiche 52 Bankiers und Wechselhandlungen, von denen 31 auf den Oberdonaukreis (Augsburg), 21 auf den Rezatkreis (Fürth) trafen[1]. In der weiteren Entwicklung des Bankgewerbes werden beide Plätze, die zuerst in Bayern eine Rolle gespielt haben, Augsburg und Fürth, allmählich von Nachbarstädten in den Hintergrund gedrängt, Augsburg durch München, Fürth durch Nürnberg. Während Augsburg im Jahre 1826 noch 21 Bankiers und Wechselhandlungen zählte[2], ist die Zahl derselben im Jahre 1841[3] bereits auf 17 herabgegangen. Von den im Jahre 1847 in ganz Bayern gezählten 63 Bank- und Wechselgeschäften (Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern

[1] Rudhart, Über den Zustand des Königreichs Bayern, Band II Beil. 27.

[2] Augsburgischer Addreß- und Beleuchtungskalender für das gemeine Jahr 1826.

[3] Kalender von Augsburg von 1841.

I. Band) mit 239 Angestellten entfielen nur 6 auf München, 13 auf Augsburg, 15 auf Fürth und 2 auf Nürnberg. Während aber Fürth mit seinen 15 Bankgeschäften nur 19 Leute beschäftigte, waren in den 6 Betrieben Münchens (darunter bereits die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank) 25, in den zwei Betrieben Nürnbergs (darunter die Königliche Bank) sogar 32 und in den 13 Augsburgischen Bank- und Wechselgeschäften 108 Personen angestellt.

Wie soeben angedeutet, ist auf dem Gebiete des Bankgewerbes in Bayern inzwischen eine bedeutende Veränderung vor sich gegangen.

Das Jahr 1834 bildet einen entscheidenden Wendepunkt in der bayerischen Bankgeschichte. Neben der Königlichen Bank bestand bis zu diesem Jahre nur die Gräfl. Castell'sche Kreditkasse in Castell als Bankinstitut, die aber wie die Staatsbank fast ausschließlich lokalen Charakter trug. 1834 trat nun die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München ins Leben, von der ein mächtiger Aufschwung des ganzen Bankgewerbes ausging. Die neue Bank begann ihre Tätigkeit über ganz Bayern zu erstrecken. Die Konkurrenz, die dadurch der Königlichen Bank erwuchs, wirkte auch auf diese anspornend und machte sich in einem Wettbewerb in der Gründung von Filialgeschäften geltend. Augsburg (1837), Bamberg (1844), Würzburg (1846), Regensburg (1850), Bayreuth (1851), Ludwigshafen (1852), Hof und Schweinfurt (1856), Passau (1857), Straubing und Amberg (1861) sind die Plätze, in denen in kurzer Zeit Zweiggeschäfte der einen oder andern Bank entstanden. Im Jahre 1876 traten die beiden Institute zum ersten Male in der nämlichen Stadt mit einander in Konkurrenz, indem die Königliche Bank Zweiggeschäfte in Augsburg und München errichtete, an welchen Plätzen die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank bereits seßhaft war. Bis zum Jahre 1869

war dem vorgebeugt worden durch ein Abkommen, wonach die Münchener Bank da keine Niederlassung errichten durfte, wo die Nürnberger Bank festen Fuß gefaßt hatte und umgekehrt.

Hand in Hand mit dieser Ausbreitung der beiden Bankinstitute entwickelte sich auch das private Bankgeschäft. Die Gewerbezählung vom Jahre 1861[4] ergab schon 84 Banken, Geld- und Wechselhandlungen gegenüber 63 vom Jahre 1847. Augsburg behauptete immer noch den ersten Platz mit 21, München stand bereits an zweiter Stelle mit 14, während Fürth mit 8 gegenüber 15 vom Jahre 1847 durch Nürnberg mit 6 beinahe eingeholt ist.

Daß bis zum Ausgang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nur zwei Banken bestanden, die mit einander in Konkurrenz traten, hat seinen Grund darin, daß die Errichtung von Kreditinstituten in Bayern einer Konzession unterworfen war. Sogar die Gewerbeordnung vom 30. Januar 1868 stand noch auf diesem veralteten Standpunkte. Erst mit dem Jahre 1869 bahnte sich auch in Bayern der Übergang vom Konzessionssystem zur Gewerbefreiheit an, die am 1. Januar 1873 ihren Einzug hielt (Einführungsgesetz vom 12. Juni 1872). Durch das Konzessionssystem hatte die Staatsregierung, wie Poschinger sagt, „gewissermaßen die ganze Bankfrage in Händen", und sie war es auch, die eine raschere Entwicklung dieses Gewerbszweiges zurückgehalten hatte. Dabei war sie von der Absicht ausgegangen, das Volk durch Hintanhaltung schwindelhafter Bankgründungen vor Schaden zu bewahren. Die Regierung hat diesen Zweck allerdings nicht ganz erreicht, da die bayerischen Kapitalisten, die außerhalb des Königreichs eine Anzahl von Banken

---

[4] Die Bevölkerung und die Gewerbe des Königreichs Bayern nach der Aufnahme vom Jahre 1861 (Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern).

zum Teil mit großem Erfolg entstehen sahen, sich an außerbayerischen Geldinstituten beteiligten.

So sah sich denn die Staatsregierung genötigt, auch in Bayern der Entwicklung des Bankgewerbes gegenüber eine freundlichere Gesinnung anzunehmen, und namentlich dem Bedürfnis nach Hypothekarkredit durch Konzessionierung von Pfandbriefinstituten abzuhelfen.

Das Resultat der Gründerperiode, die daraufhin von 1869 bis 1875 in Bayern einsetzte, bestand in der Entstehung von 12 Banken, die sich vorzugsweise mit der Gewährung von Hypothekardarlehen, Erwerbung und Beleihung von Hypothekforderungen und dergl. befaßten.

Von den drei bayerischen Geldplätzen München, Nürnberg und Augsburg nimmt München von nun an den ersten Platz ein. Daß die Gründung von Bankinstituten in jener Zeit teilweise überstürzt war, geht daraus hervor, daß einige der Neugründungen sich nur wenige Jahre hindurch halten konnten, so die Bayerische Wechslerbank in München, die Augsburger Bank in Augsburg, die Bayerische Centralbank in München und die Fränkische Centralbank in Nürnberg.

Von den Bankgründungen jener Zeit, die heute noch bestehen und inzwischen zu großer Blüte gelangt sind, sind besonders zu nennen die Bayerische Vereinsbank in München (konzessioniert am 14. April 1869; eröffnet am 1. Juli 1869 durch Übernahme der Firma: Rob. von Froelich u. Comp.), die Süddeutsche Bodenkreditbank (gegründet am 28. Juni 1871), die Bayerische Handelsbank (konzessioniert am 11. April 1869), die Vereinsbank in Nürnberg (konzessioniert am 14. April 1869), und endlich die Bayerische Notenbank (konzessioniert am 6. August 1875).

Mit dem Jahre 1875 schließt ein mächtiger Aufschwung in der Entwicklung des Bankgewerbes in Bayern ab. Das rasche Emporblühen von lebensfähigen Bankinstituten hatte gezeigt, daß durch die Gründung dieser Unternehmungen

einem notwendigen Bedürfnis abgeholfen war. Die Abschaffung des alten Konzessionssystems übte erklärlicherweise ihre Wirkung auch auf die privaten Bankgeschäfte aus, die in jenen Jahren wie Pilze aus dem Boden schossen. Im Jahre 1875 zeigte das gesamte Bankgewerbe in Bayern folgende Entwicklung[5]:

	Betriebe	Angestellte
Oberbayern	69	564
Niederbayern	8	16
Pfalz	26	107
Oberpfalz	16	37
Oberfranken	17	53
Mittelfranken	52	208
Unterfranken	31	74
Schwaben	42	176
im ganzen Königreiche	261	1235

Bis zum Jahre 1875 hatte ausschließlich die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München das Recht, Banknoten in Bayern in Umlauf zu setzen. Durch die reichsgesetzliche Regelung des Zettelbankwesens im Jahre 1875 sah sich genannte Bank veranlaßt, auf ihr Notenemissionsrecht zu gunsten einer neu zu gründenden bayerischen Notenbank unter der Bedingung unentgeltlich zu verzichten, daß die bayerische Staatsregierung die der Bank zustehende Befugnis zur Ausgabe von Banknoten einer noch im Jahre 1875 von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank selbst zu gründenden Aktiengesellschaft übertrage. Durch Vertrag vom 20. März 1875 wurde festgelegt, daß die Bayerische Notenbank bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark Noten ausgeben darf. Als steuerfreies Notenkontingent ist der Bank die volle, durch

[5] Bayer. Gewerbe-Statistik XXXIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern 1879.

das Reichsbankgesetz für bayerische Banken bewilligte Summe von 32 Millionen Mark zugewiesen worden.

Mit Beginn des Jahres 1876 drang auch die Reichsbank in Bayern ein und breitete ihr Netz mit ungeahnter Schnelligkeit aus.

Das Charakteristikum der Entwicklung des Bankgewerbes in Bayern in den letzten zwei Dezennien des neunzehnten Jahrhunderts bildet das Übergreifen der großen norddeutschen Aktienbanken; die Deutsche Bank, Dresdner Bank und Darmstädter Bank sind es, die ihren Wirkungskreis nach Bayern ausdehnen und hier noch ein günstiges Feld für bankgewerbliche Tätigkeit finden. Dieses Eindringen des norddeutschen Elementes in Bayern wirkt aber auf die Entwicklung des einheimischen Bankgewerbes durchaus nicht lähmend; im Gegenteil, die bestehenden Banken blühen immer mächtiger empor, neue Geldinstitute entstehen und auch das private Bankgeschäft läßt sich durch die Konkurrenz der Großbanken in keiner Weise einschränken. So sehen wir, daß im Jahre 1895 Bayern mehr als das Doppelte an Banken und Bankiers zählt gegenüber dem Jahre 1875, wodurch auch die doppelte Zahl von Angestellten ihren Unterhalt verdienen. Die Verteilung des Bankgewerbes auf die einzelnen Regierungsbezirke im Jahre 1895 war folgende:

	Betriebe		Angestellte	
Oberbayern	158	(89)[6]	994	(430)[6]
Niederbayern	32	(24)	64	(48)
Pfalz	76	(50)	278	(171)
Oberpfalz	28	(12)	57	(20)
Oberfranken	58	(41)	133	(80)
Mittelfranken	101	(49)	324	(116)
Unterfranken	70	(39)	156	(82)
Schwaben	66	(24)	197	(21)
im ganzen Königreiche	589	(328)	2203	(968)

[6] Die Zahlen in ( ) bedeuten den Zugang gegenüber dem Jahre 1875.

Die in ganz Deutschland, zum Teil durch das Börsengesetz, zum Teil durch das Reichsstempelgesetz begünstigte Konzentration im Bankgewerbe hat auch in Bayern beträchtliche Fortschritte gemacht. Von den in den letzten vier Jahren in Bayern an Großbanken übergegangenen 59[7] Privatbankgeschäften hat allein die Bayerische Handelsbank 18, die Bayerische Vereinsbank 14 und die Bayerische Diskonto- und Wechselbank 14 in sich aufgenommen. Der Rest von 13 entfällt zum größten Teil auf die norddeutschen Aktienbanken, Deutsche Bank, Dresdner Bank und Bank für Handel und Industrie.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß diese immer mehr um sich greifende[8] Konzentrationsbewegung im Bankgewerbe auch in Bayern ihre traurigen Folgen in der geringeren Konkurrenzfähigkeit der Kleinbetriebe gezeigt hat. Die in den letzten Jahren mehrmals eingetretenen Zusammenbrüche von Privatbankgeschäften dürfen wohl zum Teil auch auf diesen Umstand als Ursache zurückgeführt werden.

Die Entwicklung des Bankgewerbes spiegelt sich genau in den Steuergesetzen wieder. Während England entsprechend der Bedeutung seines Bankgewerbes schon Ende des siebzehnten Jahrhunderts eine eigene Bankierbesteuerung[9] hatte, kann von einer Besteuerung des Bankgewerbes in Bayern bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts fast nicht die Rede sein. Erst die Gesetzgebung der fünfziger und achtziger Jahre kann diesen Gewerbszweig entsprechend zur Steuer heranzuziehen suchen, da

---

[7] Die Konzentration im Bankgewerbe in den letzten 4 Jahren Bankbeamtenzeitung XIII. Jahrg. (1908) No. 14.

[8] Von obigen an Großbanken übergegangenen Bankgeschäften treffen auf das Jahr 1905 — 14, auf 1906 — 12, auf 1907 — 20, auf das erste Halbjahr 1908 — 10.

[9] Eheberg, Finanzwissenschaft, S. 121.

ja dessen Entwicklung fast ganz in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts konzentriert ist.

Bezüglich der Grundprinzipien, nach welchen die Besteuerung des Bankgewerbes in Bayern anzuordnen ist, gingen bei allen einschlägigen Beratungen die Ansichten völlig auseinander. Die eine Richtung stellte sich auf den finanziellen, die andere auf den volkswirtschaftlichen Standpunkt; erstere betrachtete die Bankgeschäfte als Betriebe, in denen ohne besondere Mühe große Summen verdient werden und verlangte deshalb eine entsprechend hohe Steuer. Die Vertreter der zweiten Richtung wiesen dagegen auf die Bedeutung der Banken in der Ansammlung schwebender Kapitalien und Ersparung von Edelmetall hin, sowie auf ihre überaus notwendige Intervention zur Unterbringung staatlicher, kommunaler und industrieller Anleihen und erblickten in einer hohen Steuer eine Erschwerung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Bankgewerbes.

Der Gang der Verhandlungen wird zeigen, daß bald die eine, bald die andere Richtung zum Siege gelangte, daß aber schließlich doch diejenigen, welche weniger die volkswirtschaftliche Bedeutung denn die Einträglichkeit des Bankgewerbes in den Vordergrund stellten, die Oberhand behielten.

§ 2. 1. Gewerbe- und Kapitalrentensteuer.

Schon aus der Bezeichnung „Bankgewerbe" läßt sich die Folgerung ziehen, daß es sich hinsichtlich der Besteuerung seines Ertrages vor allem um die Gewerbesteuer handelt. Allein aus der Art und Weise, wie sich das Betriebskapital im Bankgewerbe darstellt d. h. wie dasselbe zum großen Teil angelegt ist, hat sich in früherer Zeit bezüglich seiner Steuerbarkeit eine lebhafte Kontroverse ergeben: Ist der Ertrag des im Bankgewerbe verwendeten Kapitals, das in Obligationen, Pfandbriefen, Staatspapieren oder Aktien angelegt ist, infolge dessen eine Rente abwirft, mit der Kapitalrentensteuer zu belegen?

Zum ersten Male begegnen wir einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung im Jahre 1848[1]. Das Kapitalsteuergesetz dieses Jahres unterwirft mit Artikel 1 „alles rentierende Vermögen, welches unter dem Namen verzinsliche Darlehen, Schuldbriefe, Staatsobligationen, Aktien und dergl. begriffen zu werden pflegt, der Kapitalsteuer, ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt". Ausgenommen von dieser Steuer waren jedoch

---

[1] 1848 B. Bd. I S. 343.

u. a. auch die Banken (Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank in München) hinsichtlich der zum Betriebe ihres Geschäftes zusammengelegten oder aufgenommenen Kapitalien. Als Grund dieser Befreiung führen die Motive zu dem vorgenannten Gesetze an, daß die Teilnehmer an den Banken selbst bereits die Kapitalsteuer von ihren Anteilen, Aktien, zu entrichten hätten. Der Reservefonds der Bank, das eigene Kapital des Instituts, war dagegen dieser Besteuerung unterworfen.

Genanntes Gesetz ist nur ein Jahr in Geltung geblieben. Das an seine Stelle tretende Gesetz von 1850 weicht von dem vorgenannten schon insofern ab, als der Artikel 1 den Grundsatz ausspricht, daß nicht das Kapital selbst, sondern dessen Ertrag steuerpflichtig sein solle.

Einem dem Landtag unterbreiteten Antrag bezüglich der Besteuerung der Bank- und Großhandelsgeschäfte[2], dahingehend, daß die in solchen Betrieben angelegten Kapitalien resp. deren Renten der Kapitalrentensteuer unterworfen werden sollten, insoferne und insoweit als sie nicht durch die Gewerbesteuer in gleicher Höhe belastet sind, wurde nicht zugestimmt, da ohnedies die Renten aus solchen Kapitalien durch die Einkommen- und Gewerbesteuer hinreichend herangezogen seien. Es wurde statuiert, „es sollten alle vorübergehenden, einen eigentlichen Vermögensstock nicht bildenden Kapitalsanlagen, wie solche häufig bei Gewerbsleuten vorkommen, welche ein größeres Betriebskapital bedürfen und einen Teil desselben vorübergehend in leicht umsetzbaren verzinslichen Papieren anlegen, ebensowenig mit dieser Steuer getroffen werden, als dies beim Gesetze vom 4. Juni 1848 der Fall war."

Nach dem Sinne dieses Gesetzes sollten also nur jene Betriebsmittel der Kapitalrentensteuer unterworfen wer-

---

[2] 1849 St. B. Bd. IV S. 682.

den, welche wirklich als Renten tragende Kapitalien benützt im Gegensatze zu jenen, welche zum Geschäftsbetrieb verwendet wurden.

Übereinstimmend mit dieser Bestimmung spricht sich eine Instruktion vom 16. August 1852 § 6 *lit. b* dahin aus, daß „die Zinsraten von Papieren, welche der Bankier kauft und als Handelsartikel rasch wieder umsetzt, nicht als Gegenstand der Kapitalrentensteuer zu betrachten sind. Wenn dagegen der Kaufmann einen Teil seines Vermögens in verzinslichen Papieren anlegt, welche derselbe, wenngleich mit der Absicht späteren zeitgemäßen Wiederverkaufs — doch zunächst nicht als Handelsartikel — verwendet, so erscheint der hieraus fließende Zins, den der Kaufmann gleich jedem anderen Besitzer von Staatspapieren während eines kürzeren oder längeren Zeitraums bezieht, unzweifelhaft als eine im Sinne des Gesetzesartikels 1 steuerbare Kapitalrente und muß daher zu der hiefür gesetzlich bestimmten Steuer herangezogen werden".

Welches ist nun die Grenze, bis zu welcher ein Effekt als Handelsartikel gelten soll, und von der ab der Zins als steuerpflichtige Kapitalrente zu betrachten ist?

Maximilian Wolf spricht in seinem Kommentar über das Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz[3] vom 11. Juli 1850 die Ansicht aus, „daß ein Bankier, der verzinsliche Staats-, Kommunal- oder Privatobligationen in der Absicht erworben habe, sie bei sich bietender Gelegenheit sogleich wieder zu verkaufen, nur insoweit von der Kapitalrentensteuer zu befreien sei, als er die Zinsen der Papiere nicht der größeren Rate nach für das je in Frage stehende Steuerjahr wirklich bezogen hat. Da nun das

---

[3] Dollmann, Gesetzessammlung f. d. Königreich Bayern II. Teil 1. Bd. S. 163.

Gesetz eine Bestimmung hierüber nicht enthalte, so solle, um mißbräuchlicher Ausdehnung der fraglichen Befreiung von der Kapitalrentensteuer vorzubeugen, als Grundsatz festgehalten werden, daß, wenn die Zinsen von solchen Kapitalien länger als ein halbes Jahr dem Besitzer derselben zugeflossen seien, die betreffende Rente behufs der Belegung mit der Kapitalrentensteuer ebenso zu fatieren sei, wie alle übrigen in seinem Besitze befindlichen Papiere, die er nicht in der Eigenschaft als Betriebskapital und als Gegenstand des Handels besitzt, sondern in der Absicht, eine Rente davon zu beziehen".

Wie soll man diese Methode in die Praxis übertragen? Es dürfte sich schwer ermitteln lassen, welche Papiere ein Bankier in einem Geschäftsjahre rascher umgesetzt hat, und welche er länger im Besitze hatte, welche also Handelsartikel waren und welche nicht; man müßte dann bis ins Innerste der Geschäftsgebarung eindringen und die Handelsbücher einer durchgreifenden Prüfung unterziehen — ein Weg, den der Gesetzgeber nur im äußersten Falle zur Anwendung bringen will. Soll doch selbst bei der Gewerbesteuerfassion nur bei begründetem Verdacht von dem Mittel der Kontrolle der Handelsbücher Gebrauch gemacht werden!

Damit fällt aber der Prüfungsausschuß fast ganz dem Belieben des Bankiers anheim.

Beim Bankier gehören alle Papiere, mögen sie längere oder kürzere Zeit in seinem Besitze bleiben, zum Betriebskapital und unterliegen daher bezüglich der Rente, die sie abwerfen, bereits in entsprechender Weise der Gewerbesteuer.

Vom wissenschaftlichen Standpunkt läßt sich die obige Ausscheidung gewiß nicht rechtfertigen, da ja bei der Gewerbesteuer ohnedies der Umstand Berücksichtigung findet, daß Arbeit und Kapital in ihrem Zusammenwirken zur Steuer herangezogen werden sollen.

Wenn man allerdings die bayerische Steuergesetzgebung um das Jahr 1850 bedenkt, die vor allem darauf ausgeht, auch das Kapitalvermögen zu den Steuerlasten heranzuziehen, und wenn man ferner erwägt, daß die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die man ja bei diesen Steuervorschlägen speziell im Auge hatte, schon in jener Zeit nicht ganz unbeträchtliche Einnahmen erzielte, und auch das Bankgewerbe im kleinen, die Privatbankiers, immer größere Ausdehnung und Blüte fanden, so läßt sich immerhin begreifen, daß man bei den Beratungen über eine Kapital- bezw. Kapitalrentensteuer auch derartige Kapitalien steuerlich zu erfassen suchte. Zudem war ja auch das Gewerbesteuergesetz von 1852 auf einer Grundlage aufgebaut — Besteuerung nach äußeren Merkmalen —, die es nicht ermöglichte, das Bankgewerbe in entsprechender Weise zu den Steuerlasten heranzuziehen. Man erkannte, daß es gerade bei diesem Gewerbe im Vergleiche zu anderen an äußeren Merkmalen fehle, den Ertrag nur annähernd zu ermitteln, weshalb man durch Heranziehung der Bankgeschäfte zur Kapitalrentensteuer diese Ungleichheit abschwächen zu können glaubte.

Wenn wir dieselbe Methode der Erhebung der Kapitalrentensteuer hätten wie Frankreich, England und zum Teil Österreich und Italien, nämlich die Erhebung an der Quelle in der Weise, daß die Steuer dem Inhaber von Staatspapieren (in Frankreich steuerfrei), Obligationen, Pfandbriefen, Aktien usw. bei der Einlösung der Coupons abgezogen wird, daß also nur der um die Kapitalrentensteuer gekürzte Betrag des Zinsscheines ausbezahlt wird (sogenannte Couponsteuer), so müßte allerdings auch der Bankier die Rente aus seinen in Wertpapieren angelegten Betriebskapitalien versteuern, wenn er solche am jeweiligen Couponstermin in seinem Besitze hat. Er bräuchte dabei nicht einmal den vollen Halb-

jahreszins verdient haben; selbst wenn er nur einen Tag Zinsgenuß von den Papieren hätte, müßte er die Steuer entrichten. Durch die Art und Weise der Perzeption einer Steuer wird aber die Steuerpflicht in keiner Weise tangiert, woraus sich also auch für den Bankier in Bayern eine Verpflichtung zur Kapitalrentensteuer ableiten ließe.

Trotzdem sich somit einige Gründe für eine Heranziehung des Bankgewerbes zur Kapitalrentensteuer finden ließen, ist eine solche Methode, in die Praxis übertragen, dennoch völlig unhaltbar.

In der Regel ist der Bankier jederzeit bereit, alle Papiere, die er erworben hat, wieder zu verkaufen, wenn er sie mit entsprechendem Nutzen absetzen kann; für ihn sind daher alle seine Effekten Handelsware. Diesen Charakter verlieren sie natürlich auch dann nicht, wenn der Bankier sie nicht sofort umsetzen kann, sondern länger, als ihm jedenfalls selbst angenehm ist, liegen lassen muß, da er momentan den gewünschten Gewinn nicht erzielen kann.

Betrachten wir den Fall an einem praktischen Beispiel! Ein Bankier kauft sich, da er gerade flüssiges Kapital besitzt, Wertpapiere in der Hoffnung, daß sie bald im Kurs steigen werden. Seine Erwartung geht in Erfüllung; kurze Zeit nach der Anschaffung der Effekten steigen sie um zwei Prozent. Der Bankier setzt die Papiere wieder ab, er hat einen guten Gewinn erzielt. In diesem Falle hätte der Bankier nach der obigen Theorie von Maximilian Wolf keine Kapitalrentensteuer zu bezahlen, die Effekten waren für ihn Handelsware, er hat nicht den halbjährigen Zinsgenuß davon bezogen.

Nehmen wir den umgekehrten Fall! Die gekauften Wertpapiere sinken im Kurse um zwei Prozent, der Bankier hat jedoch „gute Meinung" für das Effekt und will zuwarten, bis der Rückgang wieder ausgeglichen ist. Nach einiger Zeit sieht er sich jedoch in seinen Hoffnungen getäuscht und ist genötigt, um weiteren Verlusten durch Kursrückgang vorzubeugen, die Papiere an den Markt zu

bringen. Der Bankier hat jetzt die Effekten längere Zeit in seinem Besitze gehabt und — angenommen — mehr als die Hälfte des Jahreszinses davon bezogen, woraus sich die Pflicht zur Fassion einer Kapitalrente ergäbe.

Also bei gutem Geschäft — Befreiung von der Kapitalrentensteuer, bei schlechtem Geschäft — neben der Gewerbesteuer auch noch Kapitalrentensteuer.

Hieraus ergibt sich von selbst die Unbilligkeit einer solchen Methode.

Ein Einwand, den man diesen Ausführungen entgegenhalten könnte, ginge dahin, daß der Bankier bezw. eine Bankanstalt das flüssige Kapital nicht in spekulativen Werten anlegen solle, sondern in Staatspapieren, um derartigen Verlusten nicht ausgesetzt zu sein. In dieser Beziehung brauchen wir jedoch nur auf die Kursentwicklung speziell unserer bayerischen Staatsanleihen in den letzten Jahren zu verweisen, um die Schwankungen, denen selbst Staatspapiere unterworfen sein können, zu illustrieren.

Diese Erwägungen liegen jedenfalls auch dem Kapitalrentensteuergesetz von 1881 und gleichlautend mit diesem dem Gesetz von 1899 zu grunde, welche die Befreiung von der Kapitalrentensteuer aussprechen für den Rentenertrag, den der Bankier aus den in seinem Gewerbe angelegten Betriebskapitalien oder zum Zwecke des gewerbsmäßigen Umsatzes erworbenen umlaufenden Papieren oder Wechseln bezieht.

Diese Befreiung ist natürlich im engsten Sinne auszulegen und bezieht sich nicht auf Renten, welche von dauernden Kapitalanlagen herrühren. Es ist also nicht angängig, daß der Bankier den Teil seiner Privatkapitalien, den er nicht in seinem Geschäfte verwendet wissen will, als Betriebskapitalien seines Gewerbes bezw. die Rente hieraus als gewerbesteuerpflichtige Rente fatiert, um der höheren Kapitalrentensteuer zu entgehen.

Wie gerne man die Banken und Bankiers mit der

Kapitalrentensteuer, sei es direkt oder indirekt, in Beziehung bringen möchte, zeigt der auch in Bayern wiederholt aufgetauchte Vorschlag der Einführung einer Coupons-steuer, die aber schon wegen unserer kommunalen Steuergesetzgebung bisher nicht zur Durchführung gelangen konnte. Auch die sonstigen Mängel einer solchen Besteuerung sind zu eklatant, um dieses Projekt als besonders günstig bezeichnen zu können.

Endlich ist in Bayern erst vor wenigen Jahren (1904) im Landtag ein Antrag eingebracht worden, „die Vollzugsbestimmungen zum Kapitalrentensteuergesetz von 1899 betreffend", der im Falle der Annahme gerade für das Bankgewerbe die einschneidendsten Wirkungen zur Folge gehabt hätte, und zwar der Art, daß die Kapitalrentensteuer der Bankkunden sich in ihren „Fernwirkungen" bei den Banken selbst am meisten fühlbar gemacht hätte.

Der Antrag ging von der allerdings traurigen Tatsache aus, daß in Bayern hinsichtlich der Kapitalrentensteuer ganz beträchtliche Defraudationen vorkommen und zwar insbesondere bei den in Wertpapieren angelegten Kapitalien (Professor Schanz berechnete die Renten, die in Bayern jährlich nicht zur Versteuerung gelangen, auf ca. 20—30 Millionen Mark)[4]. Um diesem Mißstande entgegenzuwirken, stellte der besagte Antrag die Forderung auf, daß insbesondere die Bankiers, Bank-Kommissäre, sowie Leiter, Beamte und Bedienstete von Kreditanstalten aller Art zur Zeugniserstattung über die Kundschaft verpflichtet werden sollten.

Was wäre die Folge, wenn das Bankgewerbe in den Dienst der Rentämter gestellt würde? Da ein solches Gesetz nur für Bayern allein Geltung haben könnte, so würden die Kapitalisten, die in Bayern wohnen und

---

[4] Augsburger Abendzeitung Jahrg. 1904 No. 56 u. 60.

Steuer zahlen, ihre Wertpapiere außerbayerischen Banken anvertrauen. Die weitere Konsequenz wäre, daß den bayerischen Banken ein großer Teil ihrer Depot-, Effekten- und Provisionsgeschäfte entginge, was eine beträchtliche Minderung ihrer Einnahmen mit sich brächte, die wiederum nicht ohne Einfluß auf das Erträgnis der von den Banken zu entrichtenden Gewerbesteuer sein würde; — also jedenfalls ein kaum nennenswerter Mehrertrag der Kapitalrentensteuer, dagegen ein Rückgang des Ertrages der Gewerbesteuer.

Die Sache hätte aber noch eine weitere Folge für den Absatz unserer einheimischen Wertpapiere. Hat ein Kapitalist sein Depot und seine laufende Rechnung bei einem bayerischen Bankinstitut, so wird er bei diesem auch seine Effektenkäufe und -verkäufe vornehmen. Unsere bayerischen Hypothekenbanken z. B. werden gewiß ihren Kunden empfehlen, die Pfandbriefe und Aktien ihrer Institute zu kaufen, um auf diese Weise ihre Kapitalien gut unterzubringen, weil sie dadurch am besten dafür sorgen können, daß die Papiere nicht sobald wieder an den Markt kommen und an die Bank zurückfließen. Werden aber die Kapitalisten genötigt, ihre Depots außerhalb Bayerns aufbewahren zu lassen, so werden sie schließlich auch dort ihre Geschäfte abwickeln; der auswärtige Bankier wird sich aber kaum veranlaßt fühlen, speziell bayerische Werte zu empfehlen.

Eine letzte Konsequenz, die sich dann ergibt, wenn die bayerischen Bodenkreditinstitute nicht mehr in der Lage sind, soviel von ihren Pfandbriefen in fester Hand unterzubringen wie bisher, besteht darin, daß die Banken auch für ihre Belehnungen nicht mehr soviel Kapital zur Verfügung haben, um den Hypothekarkredit in entsprechender Weise zu pflegen.

Der ganze Vorschlag wäre nur durchführbar, wenn sich seine Wirkungen auch außerhalb Bayerns erstrecken

könnten, d. h. wenn auch die außerbayerischen Staaten eine derartige Bestimmung in ihr Kapitalrenten- bezw. allgemeines Einkommensteuergesetz aufnehmen würden. Einseitige Durchführung einer solchen Bestimmung in Bayern allein würde von den schlimmsten Folgen sowohl für das Bankgewerbe, wie für die Landwirtschaft begleitet sein.

§ 3. 2. Gewerbesteuergesetze vom 13. Mai 1808 und 15. April 1814. Die einschlägigen Bestimmungen für die Pfalz.

Zur Zeit der Erhebung Bayerns zum Königreiche herrschten hinsichtlich der Besteuerung der Gewerbe ziemlich verschiedene Prinzipien[1]. Die sechs älteren Kreise, der Untermainkreis und der Rheinkreis hatten vollkommen selbständige Vorschriften. In den verschiedenen Bezirken, aus denen sich der Untermainkreis zusammensetzte, waren außerdem die Steuern wieder nach ganz verschiedenen Grundlagen gehandhabt. Im Würzburgischen wurde eine nach Prozenten des reinen Gesamtvermögens und Erwerbes sich richtende allgemeine „Schätzung" erhoben, in den ehemals „Hessen-Darmstädtischen Ämtern" eine auf dem Prinzipe des Reinertrages basierte Steuer von dem umlaufenden Kapital der Gewerbetreibenden, in dem Amte Steinfeld, gestützt auf das Besteuerungsprinzip der „Ertragsfähigkeit", eine Erwerbssteuer vom Betriebe eigentlicher Gewerbe und zwar mit doppelter Grundlage, des persönlichen Verdienstes (Arbeitsgewinnes) und des Betriebskapitals.

---

[1] 1837 B. Bd. IX Beil. 345.

Am 13. Mai 1808 erschien nun das anfänglich nur für die Provinz Bayern berechnete „Edikt: Das allgemeine Steuerprovisorium betreffend[2]". Dasselbe hob die alte Landsteuer, Stadt- und Marktsteuer, die provisorische Steuer (momentanes Provisorium v. 20. Nov. 1807)[3], die Innleutsteuer und mehrere Anlagen, die früher zu den Kammerintraden gehörten, auf und führte neben einer Grund- oder Rusticalsteuer (von allem Areale mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Plätze), einer Dominicalsteuer (von allen guts- und zehentherrlichen Renten und von Zinsen der Ewiggeld- und Fundationskapitalien) und einer Häusersteuer (von allen Wohngebäuden) auch eine eigene Gewerbesteuer von den Fabriken, Manufakturen, Gewerben oder Gewerbsgerechtigkeiten ein.

Durch eine besondere Verordnung wurde der Wirkungskreis dieses Ediktes auch auf die obere Pfalz, die Provinz Neuburg und auf die Provinz Schwaben ausgedehnt[4].

Das Gesetz vom 13. Mai 1808 zählte also zum ersten Male eine Gewerbesteuer im Zirkulus unserer direkten Steuern auf. Als Hauptgrundsatz war aufgestellt, daß jeder im Verhältnis zu seinem gewöhnlichen, durchschnittlichen Ertrag zur Steuerleistung herangezogen werden solle. Um dies zu erreichen, war eine Klassifikation vorgenommen worden, die sich in 8 Stufen von 2 fl. bis 30 fl. bewegte (2, 4, 8, 12, 16, 20, 24 und 30 fl.). Jeder Gewerbetreibende mußte in eine dieser Klassen eingereiht werden und zwar nicht nur nach Maßgabe der Wichtigkeit und Einträglichkeit seines Gewerbes, sondern auch unter Berücksichtigung der äußeren und lokalen Ver-

---

[2] Rg.-Bl. 1808 S. 1089.
[3] Rg.-Bl. 1807 S. 1788.
[4] Rg.-Bl. S. 127 1—75.

hältnisse. Die Einreihung in eine entsprechende Klasse war jedem Steuerpflichtigen selbst überlassen; das Gesetz bestimmte also z. B. nicht, in welche Steuerklasse die Wechsler — unter welchem Namen man in jener Zeit allgemein die Bankiers infolge ihrer Haupttätigkeit zu bezeichnen pflegte — eingereiht werden mußten. Um jedoch zu geringen Einschätzungen zu begegnen, suchte man durch amtliche Prüfungen das richtige Verhältnis herzustellen. Die Prüfung der Einreihung in die Steuerklassen war in den Städten und Märkten dem Magistrat, dem ein Ausschuß der Bürgerschaft des Ortes zur Seite stand, übergeben. Außerdem wurde der Stadtkommissär oder, wo ein solcher nicht vorhanden war, der Landrichter beigezogen, um ein Gutachten über die Einschätzung abzugeben. Das Steuerkataster, das auf grund der Selbsteinschätzungen der Gewerbetreibenden und der amtlichen Prüfungen aufgestellt wurde, sollte alle fünf Jahre einer Revision unterworfen werden.

Es ist klar, daß der bloße Hinweis auf die Wichtigkeit und Einträglichkeit, auf die äußeren oder lokalen Verhältnisse der Gewerbe viel zu allgemein und zu unbestimmt war, um einen festen Anhaltspunkt für die Klassifikation der einzelnen Gewerbe bilden zu können. Da ferner jedem einzelnen die Einreihung in eine Klasse selbst überlassen war, so entstand auch seitens des Steuerausschusses bald der Verdacht, daß sich jeder Gewerbetreibende so niedrig als möglich einschätze, dem natürlich die Prüfungsinstanz kräftig entgegen zu wirken suchte. Auf diese Weise machten sich nach wenigen Jahren des Bestehens des Gesetzes vom 13. Mai 1808 Willkürlichkeiten geltend, welche die Gewerbesteuer trotz der anscheinend niedrigen Sätze für die damaligen Verhältnisse als ziemlich drückend empfinden ließen[5].

[5] Rudhart, Zustand des Königreichs Bayern Bd. II, S. 100.

Nachdem man mit der im Jahre 1813 angeordneten außerordentlichen Kriegssteuer vergebens den Versuch einer Neuregulierung der Gewerbesteuer gemacht hatte, gelang es im Jahre 1814 eine solche in einer für längere Zeit gültigen Form durchzuführen[6].

Alle Gewerbe, zu deren Betrieb eine polizeiliche Konzession berechtigte, also auch die Bank- und Wechselgeschäfte, wurden der Steuer unterworfen. Nicht die individuelle Betriebsamkeit eines Gewerbetreibenden sollte Gegenstand der Besteuerung sein, sondern der durch die Natur des Betriebes und durch die Zahl der Bevölkerung des Betriebsortes bedingte Ertrag. Das Maß des Verdienstes, den ein Gewerbebetrieb abwirft, sollte das Maß der Steuer bilden. Da aber bei dem steten Wechsel im Betriebe eines Gewerbes der Verdienst größeren oder geringeren Schwankungen unterworfen ist, suchte man einen mittleren Erwerb aufzufinden, der alle Abweichungen innerhalb eines Zeitraumes ausgleichen sollte. Anstatt aber das Einkommen für jeden Gewerbebetrieb ausmitteln und berechnen zu lassen, und darnach die Steuer festzusetzen, legte man vorher die Steuer fest und bestimmte, daß ein Gewerbebetrieb unter gewissen örtlichen und Konkurrenzverhältnissen diese oder jene Summe zu entrichten hätte.

Man stellte fünf Hauptklassen auf, die sich in Beträgen von 30 kr. bis 300 fl. bewegten.

I.	Hauptklasse	für Gemeinden	auf d. platten Lande	30 kr.	bis	3 fl.		
II.	„	in Städten u. Märkten	unter 400 Familien	4 fl.	„	16	„	
III.	„	„	„ v. 400—1000	„ 20	„	„ 40	„	
IV.	„	„	„ v. 1000—2000	„ 50	„	„ 100	„	
V.	„	„	„ über 2000	„ 120	„	„ 300	„	

Jede der fünf Hauptklassen wurde wieder in fünf Unterklassen abgestuft, um den Einschätzungsorganen einen

---

[6] 1837 B. Bd. IX Beil. 345.

möglichst angemessenen Spielraum zu lassen und auch auf die Verschiedenheit des Betriebsumfanges am nämlichen Ort geeignete Rücksicht nehmen zu können.

Zu der Gewerbesteuer trat noch die aus dem ehemaligen Familienschutzgeld entstandene Familiensteuer (Verordnung vom 15. April 1814 und 10. Dezember 1814), welche die Gewerbs- und Handelsleute mit $^1/_5$ der zu entrichtenden Gewerbesteuer belegte.

Der Grundsatz, der im Provisorium von 1808 aufgestellt worden war, nämlich Hinzuziehung von Sachverständigen behufs genauerer Einschätzung, war natürlich auch durch das neue Gesetz nicht entbehrlich geworden; im Gegenteil, da die Sätze zum Teil beträchtlich erhöht worden waren, lag die Gefahr einer Hinterziehung noch näher; deshalb wurde einem Gremium von Sachverständigen die Befugnis eingeräumt, die Gewerbetreibenden in die verschiedenen Unterklassen einzureihen, wobei die Bankiers der Klasse IV und V unterworfen wurden.

Die Hauptklassen waren somit im Gesetz festgelegt, die Festsetzung der Unterklassen aber war jeweils in die Hand des Steuerausschusses gegeben. Dieser hatte die Gewerbe einzuschätzen und sein Gutachten dem Landgericht zu übergeben, das es, mit seinem eigenen Gutachten versehen, der Kreisregierung vorlegen mußte. Letztere hatte dann sämtliche Angaben nachzuprüfen und eventuelle Änderungen vorzunehmen.

Die größeren Augsburger Wechselhäuser waren natürlich in die höchste Unterklasse eingereiht und zahlten dementsprechend das Maximum an Gewerbesteuer, 300 fl. Es wurde aber um jene Zeit die Steuer regelmäßig mit der Hälfte der zu entrichtenden Steuer als Beischlag[7] er-

[7] 1819 Bd. IX S. 500.

hoben, sodaß sich für diese Wechselhäuser schon ein Betrag von 450 fl. ergab. Dazu kam, daß dieselben außer ihrem Wechselgeschäft meist noch Waren- und Fabrikgeschäfte betrieben und hiefür nach dem Gesetze eine besondere Steuer entrichten mußten, wodurch sich vielfach die Steuer bis zu 600 fl. erhöhte, eine für die damaligen Verhältnisse schon ganz beträchtliche Summe. Der Staat zog also bereits in jener Zeit ganz bedeutende Beträge aus dem „Bankgewerbe", wenn man die Wechsler so bezeichnen will. Als man dann im Jahre 1819 an den ersten Landtag mit der Forderung der Einführung eines Wechselstempels herantrat, war es wohl begreiflich, daß sich die beteiligten Kreise sehr dagegen wehrten. Trotzdem erklärten sich die Wechselhändler sogar zu einem weiteren Beischlag zur Gewerbesteuer bereit, um die Einführung eines Wechselstempels zu verhindern.

Das Gewerbesteuergesetz vom 15. April 1814 sollte nicht lange bestehen, ohne daß sich Ungleichheiten bemerkbar machten; namentlich war dies der Fall hinsichtlich des Verhältnisses der Gewerbesteuer zu der auf Grund und Boden liegenden Grundsteuer, die an kein Maximum gebunden war. Es zeigte sich, daß die Steuergesetze dem verfassungsmäßigen Prinzip gleicher Besteuerung, gleicher Teilnahme aller Staatsbürger an den Staatslasten in keiner Weise mehr entsprachen.

Die höchste gesetzlich zulässige Gewerbesteuer von 300 fl. entsprach der Steuer, welche ein Grundbesitzer nach den Sätzen des Steuerdefinitivums von 1814 bei einer auf 3600 fl. angeschlagenen Ertragsfähigkeit oder, zu vier oder fünf Prozent kapitalisiert, von einem Kapitalwert von 90 000 oder 72 000 fl. zu entrichten hatte.

Mochte also der konzessionierte Bankier mehrere hunderttausend Gulden Betriebskapital haben und bedeutende Summen als Gewinn aus seinem Geschäfte ziehen, alles was er über 3600 fl. verdiente, blieb im Vergleiche zur

Grundsteuer abgabenfrei. Diese Ungleichheit steigerte sich natürlich noch durch den Umstand, daß sich die Gemeinde- und Distriktsumlagen nach dem Maßstabe der direkten Steuern zu richten hatten.

Dieser mit den Bestimmungen der Verfassung nicht vereinbare Stand der Dinge entging der Aufmerksamkeit der Ständeversammlung und der Staatsregierung in keiner Weise. Schon auf dem ersten Landtage von 1819 kam die Angelegenheit vielfach und ernst zur Sprache, was schließlich zu der Versicherung führte, „daß der nächsten Ständeversammlung ein neues allgemeines Steuersystem werde vorgelegt werden[8]."

Es sprach sich ein Teil der Abgeordnetenkammer vor allem dahin aus[9], daß alle das „Geldgewerbe" treibenden Staatsbürger entsprechend herangezogen werden müßten, indem man von der Annahme ausging, daß das „Geldgewerbe" die geringste Anstrengung koste und doch den größten Gewinn abwerfe. Man schlug vor, die Bank- und Wechselgeschäftetreibenden in einer Zunft zu vereinigen, damit man sie in steuerlicher Beziehung leichter erfassen könne. Die Zunft sollte die Steuer entrichten und sie dann auf die einzelnen Mitglieder umlegen (Repartitionssteuer). Bei der geringen Anzahl von solchen Gewerbebetrieben wäre dieser Weg nicht sehr schwer zu verwirklichen gewesen. Nach Rudhart[10] waren im offiziellen Gewerbesteuerkataster vom Jahre 1822 im ganzen Königreiche 52 Bankiers einkatastriert mit einer Gesamtgewerbesteuer von 3879 fl. Im Oberdonaukreis trafen pro Wechsler 113 fl. 37 kr. (31 Wechsler mit

---

[8] 1819 Bd. X S. 466.

[9] 1822 Bd. V S. 310.

[10] Rudhart, Aus amtlichen Quellen bearbeitetes Werk: Zustand des Königreichs Bayern Bd. II Beil. 57.

3522 fl. Steuer), im Rezatkreis 17 fl. (21 Wechsler mit 357 fl. Steuer).

Eine weitere Änderung, die vorgeschlagen wurde, ging dahin, die Unterabteilungen jeder der fünf Hauptklassen in noch geringeren Abständen anzunehmen, um alle Abweichungen des Gewerbebetriebes in jeder Hinsicht berücksichtigen zu können. Endlich wünschte man die Aufstellung einer sechsten Hauptklasse, welcher speziell die Bankiers einzureihen wären.

Welche merkantilistischen Anschauungen man in jener Zeit von dem Bankgewerbe hatte, zeigen verschiedene Äußerungen auf der Ständeversammlung von 1825[11]. „Der Staatspapier- und Geldhandel sei nur zum Schaden der Gewerbsindustrie, jener (Staatspapierhandel) entziehe das Geld den Gewerben und führe es dem Auslande zu, dieser (Geld- und Wechselhandel) gebe das Geld nur gegen Zins, den der Ackers- und Gewerbsmann nicht aufzubringen vermöge. Die Besteuerung des „Papier- und Geldhändlers" wäre nach Maßgabe des Schadens auszumitteln, welchen der Händler mit auswärtigen Staatspapieren dem Staate zufügt."

Der Landtag von 1822 ging vorüber, ohne daß das angekündigte Steuersystem vorgelegt worden wäre, obwohl die Staatsregierung selbst wiederholt die Notwendigkeit einer Neuregulierung anerkannte[12]. Ebenso ging es auch 1825. Mit gespannter Erwartung und Hoffnung harrte man auf die Eröffnung des Landtages von 1828, allein in Beziehung auf die Gewerbesteuerrevision leider abermals erfolglos. Allerdings wurde neben den wirklich zustande gekommenen Gesetzen über das Haus-, Grund-, Dominical- und Zehentsteuer auch ein Entwurf eines Er-

[11] 1825 B. Bd. II S. 656.
[12] 1822 B. Bd. II S. 67.

werb- und Gewerbsteuergesetzes von der Staatsregierung eingebracht. Letzteres Gesetz sollte die durch Fassion und Schätzung festgestellten Einkünfte aus industrieller Betriebsamkeit, worunter man auch die Bankgeschäfte rechnete, erfassen.

Die beiden Kammern konnten sich jedoch über das Gesetz nicht einigen; es herrschten zu große Meinungsverschiedenheiten bezüglich der für eine Gewerbesteuerrevision einzuschlagenden Wege. So wurde der Gesetzentwurf wieder fallen gelassen, und mit ihm fielen auch die auf diese Session gesetzten Hoffnungen.

Das Bankgewerbe breitete sich unterdessen immer weiter aus, begünstigt durch die Steuergesetzgebung. Mitte der dreißiger Jahre begannen einzelne Bankiers ihre Wirksamkeit sogar in der Weise auszudehnen, daß sie an anderen Orten Zweiggeschäfte errichteten, für die sie noch weniger Steuer entrichteten als für das Hauptgeschäft. Da jedoch die Bankiers, wie man allgemein anerkannte, im Gesetze ohnedies zu sehr geschont waren, so wurde dem im Jahre 1837 gestellten Antrag[13] „die Staatsregierung möge die Kommissionsniederlagen und Kommanditen der Bankiers und sonstigen Gewerbetreibenden an Orten außerhalb ihrer Ansässigkeit der Entrichtung der Gewerbesteuer hiefür nach der gesetzlich treffenden Klasse unterwerfen", stattgegeben.

Die Rheinpfalz stand zur Zeit der Entstehung des Königreichs Bayern noch unter dem Einflusse des französischen Patentengesetzes vom 1. Brumaire VII (3. November 1798), welches auf folgenden Hauptgrundsätzen beruhte[14]:

1. Sämtliche Gewerbe waren ihrer Natur und Wich-

[13] 1837 B. Bd. IX S. 228.
[14] 1819 Bd. IX S. 325.

tigkeit nach in bestimmte Klassen (sieben) abgeteilt und für jede einzelne Klasse war eine bestimmte Gebühr (Taxe) festgesetzt.

2. Ausgehend von der Annahme, daß mit der Zunahme der Bevölkerung eines Wohnortes auch die Ausdehnungsmöglichkeit eines Gewerbes Hand in Hand gehe, waren alle Orte des Reiches in mehrere Bevölkerungsgradationen eingeteilt, wobei die erste Stufe sich schon bis zu 5000 Seelen erstreckte. Mit jeder Gradation der Bevölkerung stieg auch die fixe Gebühr.

3. Die Praxis zeigte, daß die Gewerbebetriebe derselben Gattung in dem nämlichen Orte nicht immer auch die gleiche Ausdehnung haben müssen, weshalb es ganz unbillig erschien, z. B. alle Wechsler und Bankiers mit derselben Steuer zu belegen, wenn sie an einem und demselben Orte wohnhaft waren. Um daher auch in dieser Beziehung jede Willkür auszuschließen, wurde neben der fixen Gebühr noch eine proportionelle festgesetzt, die im Verhältnis zur Größe des Betriebes stieg.

Als Maßstab für die steigende Ausdehnung der einzelnen Gewerbe desselben Ortes galt die Wohnung des Gewerbetreibenden von der Fiktion ausgehend, daß je größer und bedeutender dessen Wohnung sei, umso größer auch sein Gewerbebetrieb sein müsse.

Die fixe Gebühr bildete somit das Minimum der Steuer; die Höhe der proportionellen Taxe wurde nach dem zehnten Teile des Mietwertes der Wohnung des einzelnen Gewerbetreibenden festgesetzt.

4. Für einige Gewerbe, welche nicht auf den Ort ihres Betriebes oder dessen nächste Umgebung beschränkt waren, deren Bereich unabhängig von ihrem Betriebsorte ein größeres Gebiet umfaßte — man rechnete hierunter auch die Bankiers — war nach dem Grade ihrer Wichtigkeit noch ein besonderer Tarif, eine besondere Taxe festgesetzt.

Mit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts brachen schwere Zeiten über die Pfalz herein, die beträchtliche Mehreinnahmen erforderten. Eine Konsumtionssteuer (die sogenannten *droit reunis*, welche zu diesem Zwecke eingeführt wurde, hatte nur wenige Jahre Geltung. Der Ausfall, der sich nach Aufhebung derselben ergab, sollte durch Erhöhung der Gewerbsteuersätze ausgeglichen werden (1818).

Unter Anerkennung der Prinzipien, auf welchen das Gesetz vom 1. Brumaire VII aufgebaut war, ließ man die Hauptpunkte fast durchweg bestehen und setzte in höherem Grade beim Steuertarif mit der Revision ein[15]:

1. Das Hauptgebrechen des bisherigen Gesetzes erblickte man in der Klassifikation der einzelnen Gewerbe. Man erkannte, daß vielfach wichtigere Gewerbe in niedrigeren Klassen eingereiht waren als unbedeutendere. Bei den deshalb zu treffenden Änderungen ging man nun stets von dem Gesichtspunkte aus, wohl zu unterscheiden, „welche (Gewerbe) den Gewerbetreibenden nur zum Teil, welche denselben ganz zu ernähren, und welche einen größeren oder geringeren Gewinn abzuwerfen vermögen." Jedes einzelne Gewerbe wurde auf diese Weise hinsichtlich seiner Besteuerungsmöglichkeit nach seiner Natur, nach der Lage des Landes, nach der bisherigen Erfahrung und dem bisherigen Ertrag beurteilt, geprüft und erst nach dieser sorgfältigen Prüfung in die geeignete Klasse eingereiht.

2. Der bereits in dem früheren Gesetze aufgestellte Grundsatz der Abstufung der Steuer nach der Bevölkerungszahl des Betriebsortes wurde auch im neuen Gesetze beibehalten, jedoch den Verhältnissen der Pfalz in der Weise angepaßt, daß die erste Bevölkerungsgradation sich bis 1500 Seelen, die zweite bis 3000 Seelen, die dritte bis

---

[15] 1819 Bd. IX S. 326.

5000 Seelen und die letzte auf Orte über 5000 Seelen erstreckte. Dadurch erhielt die fixe Gebühr der Bankiers eine vierfache Unterabteilung.

3. Der Tarif für diejenigen Gewerbe, welche nicht auf den Ort ihres Betriebes beschränkt sind, wurde ebenfalls neu bearbeitet und bewegte sich sodann in zwanzig Abstufungen von 3 fl. bis 300 fl.

Während nach dem Patentengesetz vom 1. Brumaire VII jeder Bankier berechtigt war, neben seinem Wechselgeschäft noch ein anderes Gewerbe ohne besondere Steuer zu betreiben, was infolge der meist ziemlich unbedeutenden Ausdehnung des Bankierbetriebes häufig vorkam, mußte nach dem neuen Gesetze der Gewerbetreibende für jeden einzelnen Gewerbszweig ein eigenes Patent lösen zu der im Tarif festgelegten Gebühr.

Wenn auch sicherlich die Prinzipien, welche dem Gesetze vom Jahre 1818 zu grunde lagen, zweckmäßiger waren als jene des alten französischen Patentengesetzes, so scheinen sich doch in der Ausführung des Gesetzes und namentlich in der Einreihung der Gewerbe in den Tarif oder in die Hauptklassen bald verschiedene Mißgriffe eingeschlichen zu haben, die viele Bedrückungen mit sich brachten; denn schon im Jahre 1819 beim Zusammentreten der ersten bayerischen Ständeversammlung wurde ein Antrag auf Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes vom 26. Februar 1818 und Wiedereinführung des früheren Gesetzes vom 1. Brumaire VII eingebracht. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben, wohl aber von seiten des Landtages die Ermächtigung erteilt, die bezüglichen Normen des Gesetzes, welche änderungsbedürftig erschienen, neuerdings zu modifizieren, was durch die Verordnung vom 14. April 1820 geschah.

Auch dieser Verordnung lag wieder das System der Klassifizierung und Tarifierung der Gewerbe zu Grunde. Allein sie unterschied sich doch wesentlich von dem früheren

Gesetze, sowie von dem zu gleicher Zeit im rechtsrheinischen Bayern geltenden Gesetze vom 15. April 1814.

Während dieses in fünf Hauptklassen fünfundzwanzig Unterklassen enthielt und nach der Familienzahl der Betriebsorte die Hauptsteuerklassen normierte, die Einreihung in die Unterklassen aber einem Steuerausschusse überließ, setzte die für die Pfalz erlassene Verordnung vom 14. April 1820 acht Hauptklassen unter Umgehung aller Unterklassen fest, wobei für jedes Gewerbe namentlich die für dasselbe treffende Klasse bestimmt war. Während ferner das Gesetz vom 15. April 1814 für alle Gewerbe nur einen Tarif aufstellte, und auch jene Gewerbe, auf welche die Ortsbevölkerung offenbar keinen Einfluß ausüben kann, dem Bevölkerungsmaßstab unterwarf, enthielt die Verordnung vom 14. April 1820 zwei Tarife, von welchen der erste die Gewerbesteuer nach Klassen und Bevölkerungsverhältnissen, der zweite die Gewerbesteuer ohne Rücksicht auf die Bevölkerung in sich griff. Ein wesentlicher Unterschied bestand endlich darin, daß das erstere Gesetz je nach dem Umfange des Betriebes eines Gewerbes einen Spielraum von mehreren Klassen (Wechsler Klasse IV und V) statuierte und somit dem Steuerausschuß die Einsteuerung zum Teil in die Hand gab, während die gleichzeitig bestehende pfälzische Verordnung den erweiterten Geschäftsbetrieb mit einem besonderen „Gebührenzuwachs" *(droit proportionel)* belegt.

Die genannten Bestimmungen haben sich in der Pfalz erhalten, bis es im Jahre 1852 gelang, die inzwischen auch für das rechtsrheinische Bayern sehr notwendig gewordene Revision des ganzen Steuerwesens auf die Pfalz auszudehnen.

Bei dem tiefgehenden Umschwung aller Gewerbe- und Verkehrsverhältnisse bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, hervorgerufen einerseits durch die Gesetzgebung vom Jahre 1825: Die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen be-

treffend, hauptsächlich aber durch die verschiedenen Erfindungen auf dem Gebiete der Gewerbe selbst, hervorgerufen ferner durch den Einfluß des Zollvereins und der verschiedenen Zollverträge, nicht zum wenigsten ferner durch den beschleunigten Brief-, Personen- und Güterverkehr auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, endlich auch durch den Einfluß der Telegraphie, wodurch dem Handel sich neue Wege und Spekulationszweige, der Spekulation selbst sich neue Richtungen erschlossen, wurde es immer schwieriger, die Gewerbe nach den alten, für eine gewisse Stabilität der Betriebe berechneten und daher zu wenig dehnbaren Bestimmungen von 1814 und 1820 ohne die größte Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit zu besteuern.

Im Jahre 1848 begann auf dem Gebiete des Steuerwesens in Bayern eine tiefgreifende Revisionstätigkeit mit der Aufhebung der 1814 geschaffenen Familiensteuer und der Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer (Gesetz vom 4. Juni 1848)[16], welche das durch erstere aufgestellte Prinzip einer allgemeinen *subjektiven* Besteuerung im Gegensatze zur Gewerbesteuer als einer Objektsteuer aufrecht erhalten sollte. Die 1848 nur provisorisch eingeführte Steuer erlangte erst im Jahre 1850 definitive Gesetzeskraft. Die allgemeine Einkommensteuer sollte einerseits dem Staate eine bessere Einnahmequelle als dies durch die Familiensteuer der Fall gewesen war, verschaffen, andererseits war sie bestimmt, die in den verschiedenen direkten Steuern liegenden Härten so gut wie möglich auszugleichen. Die Steuer erstreckte sich auf jedes reine Einkommen ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen direkten Steuergattungen schon getroffen war oder nicht, ob es in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung

---

[16] Eheberg, Die Revision der direkten Steuern und das Projekt der allgemeinen Einkommensteuer in Bayern, S. 8.

bestand, ständig oder unständig war, auf Rechtsverbindlichkeiten oder freien Willen beruhte (Artikel 1 des Gesetzes). Die Steuer bewegte sich in mäßigen Sätzen.

Ihre Einführung fand lebhaften Widerstand, da man in ihr eine ungerechte Doppelbelastung desselben Einkommens erblickte; ferner wurde das mit der Veranlagung notwendig verbundene Eindringen in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen als äußerst lästig empfunden.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß man allseitig an der Aufhebung der neuen Steuermethode arbeitete, was schließlich auch im Jahre 1856 gelang. Sie wurde ersetzt durch das Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856, das alle noch nicht (nämlich durch Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer nicht) getroffenen Erwerbsquellen zur Steuer heranzog. Der Hauptgrund, weshalb man sich auch auf seiten der Regierung so bereitwillig zur Abschaffung der allgemeinen Einkommensteuer zeigte, mag wohl darin zu suchen sein, daß auf dieselbe der schwerste Vorwurf, den man überhaupt einer Steuer machen kann, nämlich daß sie nichts oder wenigstens verhältnismäßig nichts einbringt, anwendbar war[17]. Die Hoffnungen, die man auf die Steuer

---

[17] Nach Vocke, Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Jahrg. 1864 S. 254), war der Ertrag folgender:

1848/49		1849/50	
fl. 490,081	brutto	fl. 702,517	brutto
„ 15,194	Verwaltungskosten	„ 27,042	Verwaltungskosten
fl. 474,887	netto	fl. 675,475	netto

1850 51		1852/53	
fl. 703,951	brutto	fl. 759,688	brutto
„ 20,222	Verwaltungskosten	„ 26,992	Verwaltungskosten
fl. 683,729	netto	fl. 732,696	netto

gesetzt hatte, waren nicht in Erfüllung gegangen, der Ertrag der Steuer war weit hinter der Erwartung zurückgeblieben. Die Ursache hievon lag aber nicht in der Unrichtigkeit des Systems, sondern, wie Eheberg betont, in der Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

„Das Mißtrauen gegen jede neue Besteuerungsart, die damaligen ungünstigen Erwerbsverhältnisse, die Schwierigkeit der Feststellung des steuerbaren Einkommens, der Mangel an gutem Willen und notwendigem Verständnis, die dadurch bedingte Unbrauchbarkeit der meisten Fassionen" konnten die allgemeine Einkommensteuer nicht zur richtigen Entfaltung gelangen lassen.

§ 4. 3. Gewerbesteuergesetze vom 28. Mai 1852 und 1. Juli 1856.

Dem dringenden Bedürfnis nach Umgestaltung des Gewerbesteuergesetzes von 1814 Rechnung tragend, wurde dasselbe im Jahre 1852 einer weitgehenden Revision unterzogen, das für den laufenden Rest der VI. Finanzperiode (1852—1856) noch erlassene Gesetz aber gemäß den getroffenen Bestimmungen schon 1856 von neuem revidiert und durch das Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 ersetzt und aufgehoben.

Beim Bankgewerbe statuierte der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen Bankiers und Bankanstalten. Unter

---

1853/54
fl. 764,357 brutto
„ 25,148 Verwaltungskosten
fl. 739,209 netto

Während im zweiten Jahre des Bestehens ein Mehrertrag von ca. fl. 200,000 gegenüber dem Vorjahre abfiel, trat von da an eine gewisse Stagnation ein.

ersteren verstand er die Inhaber von Privatbankgeschäften, als Bankanstalten bezeichnete er dagegen jene Institute, „welche im allgemeinen Interesse den Geldverkehr vermitteln und hiebei durch die Großartigkeit des Betriebsumfanges und die Höhe der zumeist aus fremden Kapitalien bestehenden Betriebsmittel hervorragen."

Unter Anlehnung an die Grundprinzipien des französischen Patentengesetzes vom 1. Brumaire VII war es Hauptaufgabe des neuen Gesetzes eine richtige Klassifikation der verschiedenen Gewerbegattungen unter einander nach dem erfahrungsgemäßen Verhältnis ihrer absoluten Ertragsfähigkeit zu finden, sodann entsprechende Normen aufzustellen zur Ausmessung der Steueranlage für die einzelnen Gewerbetreibenden derselben Kategorie nach der relativen Rentabilität ihrer Geschäfte d. h. Normen aufzustellen, nach welchen bei dem schwunghafteren Betrieb eines Gewerbes die Steueranlage in einer dem mutmaßlichen Ertrag entsprechenden Weise erhöht und dadurch ein richtiges Verhältnis zwischen der Besteuerung des ausgedehnten Geschäftes gegenüber dem kleineren Gewerbebetrieb hergestellt werden konnte; endlich war es Aufgabe des Gesetzes, eine entsprechende Rücksicht zu nehmen auf die Größe der Bevölkerung des Betriebsortes.

Zur Verwirklichung dieser Prinzipien und zugleich zur Ermöglichung ihrer praktischen Systematisierung stellt das Gesetz an die Spitze, daß jede Gewerbesteueranlage in eine Normal- und eine Betriebsanlage zerfallen solle. (Art. 2.)

Die Normalanlage ist unveränderlich und besteuert ein Gewerbe als solches *(droit fix)*[1]. Sie soll den Ertrag desjenigen Betriebes treffen, der mit den einfachsten Mit-

[1] 1852 St. B. Bd. V S. 260.

teln und ohne Verwendung von Hilfskräften und besonderen Vorrichtungen arbeitet. Durch diese Anlage soll jedoch nicht die Konzession, nicht das Recht zum Gewerbebetrieb besteuert werden (Patent), sondern die Gelegenheit zum Betrieb, welche mit der Konzession, mit dem Rechte, mit der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb gegeben ist, und diese Steuer soll größer oder kleiner sein, je nachdem die Gelegenheit zum Betriebe größer oder kleiner ist. Den Maßstab zur Bemessung des Grades der Gelegenheit zum Gewerbebetrieb gibt die Bevölkerung des Ortes, an welchem das Geschäft ausgeübt wird.

Um diese Grundsätze zu verwirklichen, stellt das Gesetz eine Skala auf mit 33 Steuerklassen, von denen jede nach der Zahl der Bevölkerung vier Unterstufen enthält. In welche Klasse ein Gewerbe einzureihen ist, bestimmt der dem Gesetze beigefügte Steuertarif; dieser enthält überhaupt für jedes einzelne Gewerbe die notwendigen Instruktionen über Anwendung und Ausführung der Gesetzesbestimmungen, weshalb ihn Burkart[2] sehr bezeichnend „das lebendige Gesetz" nennt.

Die Bankiers, zu denen auch die Wechsler und sonstige Handlungen gerechnet werden, welche hauptsächlich bankgeschäftliche Transaktionen vornehmen, werden eingereiht in die Klasse XVI, das sind:

a) bei Orten unter 1000 Seelen	fl. 26.40
b) bei Orten mit 1000 bis zu 4000 Seelen	fl. 40.—
c) bei Orten mit 4000 bis zu 20 000 Seelen	fl. 60.—
d) bei Orten über 20 000 Seelen	fl. 80.—

Eine andere Stellung nehmen die Bankanstalten ein. Ihre Normalanlage wird nicht abgestuft nach der Bevöl-

---

[2] Burkart, Die Reform der direkten Steuern mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern (Annalen des Deutschen Reichs 1874).

kerungszahl und zwar einerseits wegen ihrer Rentabilität, andererseits deshalb, weil derartige Institute in der Regel doch nur an Orten mit mehr als 20 000 Einwohner etabliert sind, weshalb bei ihnen stets der höchste Satz (Rubrik *d*) zur Anwendung kommt, das sind in Klasse XXVII, welcher sie zugeteilt sind, fl. 500.— Normalanlage.

Es ist klar, daß ein und dieselbe Gewerbeart in sehr verschiedenem Umfange betrieben werden kann, wodurch selbstverständlich auch die Steuerpflicht eine verschiedene sein muß. Die Normalanlage allein, welche lediglich die absolute Ertragsfähigkeit eines Gewerbes besteuert, kann daher nicht ausreichen, es ist noch eine weitere Anlage notwendig, welche den veränderlichen Betriebsumfang zur Versteuerung zieht. Diese nach der größeren oder geringeren Betriebsausdehnung steigende oder fallende Steueranlage bezeichnet das Gesetz als Betriebsanlage *(droit proportionel)*.

Die Festsetzung derselben erfolgt auf grund von äußeren Merkmalen, die auf die Größe des Betriebsumfanges einen Schluß zulassen. Zu diesen äußerlich erkennbaren Eigenschaften gehören insbesondere die Zahl der verwendeten Gehilfen und Leiter, die Menge und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufgestellten und in Gebrauch befindlichen Vor- und Einrichtungen und Maschinen, endlich die Qualität der Erzeugnisse.

Diese äußeren Merkmale fehlen nun teils beim Bankgewerbe ganz (Maschinen usw.) teils gewähren sie keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Ermittlung des Ertrages (Gehilfen). Es mußte daher ein anderer Modus zur Berechnung der Betriebsanlage gefunden werden.

Wenn Professor Helferich die Gewerbesteuer überhaupt die *crux* aller Finanzgesetzgebungen nennt, so glauben wir die Frage der Bemessung der Betriebsanlage speziell für das Bankgewerbe als die *crux* der ganzen Gewerbesteuer-

gesetzgebung und zwar sowohl des Gesetzes von 1852/56 als der späteren Gesetze bezeichnen zu können.

Das Gesetz von 1856 setzte für das Bankgewerbe einen gewissen Spielraum fest, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage *nach den jeweils bestehenden Geschäftsverhältnissen* stattfinden solle — eine Ermittlung des tatsächlichen Ertrages sollte also nicht erfolgen. Einem Gewerbesteuerausschuß wurde in der Bestimmung der Betriebsanlage eine ausgedehnte Befugnis eingeräumt, welche nur durch das Reklamationsrecht der Steuerpflichtigen einigermaßen moderiert war. Anhaltspunkte gab es nicht, die einzigen Grenzen waren die im Gesetze aufgestellten äußersten Klassensätze; das waren für die Bankiers einer der Klassensätze I bis XXVIII und zwar je nach der Bevölkerungszahl

a) kr. 20 — 200 fl.
b) kr. 30 — 300 fl.
c) kr. 45 — 450 fl.
d) fl. 1. — — 600 fl.

Als Betriebsanlage für die Bankanstalten wurde einer der Klassensätze I bis XXXIII in Anrechnung gebracht und wie bei der Normalanlage ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Betriebsortes nach dem höchsten Satze nämlich 1 fl. bis 2500 fl.

Zur Normal- und Betriebsanlage wurden regelmäßig noch finanzgesetzliche Beischläge (5—10 %) erhoben.

Die Direktiven für die Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb eines Spielraums von Klassensätzen lassen sich natürlich im Gesetze nicht spezialisieren. Sie müssen aus den Verhältnissen des konkreten Falles gewonnen werden. Ein Finanz-Ministerial-Reskript vom 15. Dezember 1852 gab allerdings einige Anleitungen:

Die Einsteuerung der Bankiers hinsichtlich ihrer Betriebsanlage erscheine von besonderer Wichtigkeit in jenen Städten, in welchen sich eine bedeutende Anzahl solcher

Geschäfte befindet, indem es sich nicht bloß um das richtige Verhältnis dieser Personen gegenüber den nach fixen Merkmalen angelegten Gewerben im allgemeinen, sondern zugleich auch darum handle, die Steuer der sämtlichen Bankiers unter einander in das richtige Verhältnis nach ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen, sei es unbedingt notwendig, daß die Einsteuerung des Bankgewerbes in einem Stadtbezirke erst dann vorgenommen werde, wenn bereits alle oder doch der größere Teil der mechanischen Gewerbe, dann der Fabriken und Brauereien, die nach festen Merkmalen besteuert werden, angelegt sei, indem nur aus der Steuer dieser Gewerbe die nötigen Anhaltspunkte der Angleichung für die innerhalb eines größeren Spielraums von Klassensätzen einzuschätzenden Bankgeschäfte gewonnen werden können. Ebenso sei klar, daß sämtliche Bankbetriebe behufs der Bemessung der Betriebsanlage einer gleichzeitigen Beratung unterstellt werden müssen, um zu einem allseitig übereinstimmenden Steuerresultat zu gelangen.

Was das hiebei zu beachtende Verfahren betrifft, so empfiehlt das genannte Ministerial-Reskript als das zweckmäßigste:

1. sämtliche Banken, Bankiers und Wechsler eines Ortes, ebenso auch die Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte treiben, in eine Übersicht zu bringen,

2. einige möglichst unbeteiligte Sachverständige zum Steuerausschuß beizuziehen, um auf grund der Erfahrungen derselben die Bankgeschäfte in größere Kategorien nach dem Geschäftsbetriebe zu teilen und dann innerhalb dieser Kategorien die einzelnen Betriebe in eine Rangliste nach der mutmaßlichen Größe des aus den einzelnen Geschäften abfallenden Unternehmergewinnes zu ordnen. (In zweiter Instanz solle sich die Regierung bei Ent-

scheidungen eventuell an die Gewerbe- und Handelskammer wenden).

3. Auf Grund dieses Verzeichnisses sollen dann die Banken den anderen Gewerben, die bereits nach verläßigen Betriebsmerkmalen angelegt sind, angeglichen und dann erst von diesen ausgehend die übrigen Bankgeschäfte und Wechsler abgestuft werden.

Alle drei Jahre wurde eine vollständige Revision der Betriebsanlage vorgenommen; der Neueinschätzung diente der Durchschnitt der der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen drei Jahre als Grundlage. Während der drei Jahre bestand die Steuer in gleicher Größe fort, ohne Rücksicht auf etwa inzwischen eintretende Erweiterungen und Beschränkungen des Betriebes. (Erlöschen eines Gewerbes natürlich ausgeschlossen).

Gegen die Normalanlage stand dem Bankier das Recht der Reklamation nicht zu, da dieselbe definitiv im Gesetz angeordnet war, dagegen konnte er Berufung einlegen gegen die Betriebsanlage, deren Festsetzung dem subjektiven Ermessen des Steuerausschusses überlassen war.

Das Gewerbesteuergesetz von 1852 hatte als Höchstsatz für Bankanstalten 1000 fl. Betriebsanlage bestimmt, sodaß also eine Bank zuzüglich der Normalanlage von 500 fl. einen Maximalbetrag von 1500 fl. zu entrichten hatte. Beim Vollzuge des Gesetzes hatte sich aber in Bälde gezeigt, daß diese Summe im Vergleiche zu anderen, nach äußeren Merkmalen angelegten Gewerben viel zu niedrig war, weshalb man im Jahre 1856 die Erhöhung der Betriebsanlage auf 2500 fl. ohne weiteres genehmigte, wodurch 3000 fl., also das Doppelte der Steuer von 1852, den Höchstbetrag bildeten. An der Aufstellung einer Maximalgrenze glaubte man festhalten zu müssen, um nicht durch die Möglichkeit einer zu großen Belastung die Unternehmungslust auf industriellem und kommerziellem Gebiete zu unterdrücken und dadurch dem

Nationalwohlstand zu schaden. Außerdem wollte man auch dem Steuerausschuß nicht einen allzu großen Spielraum gewähren, der nur Unsicherheit in die Einsteuerung gebracht hätte.

Der Betrag der Betriebsanlage ließ die Normalanlage meist nur als untergeordnet erscheinen. Eine Hauptschwierigkeit bildete die erstere deshalb, weil sie auch zum Anlage- und Betriebskapital des Geschäftes immer in einem möglichst gleichmäßigen Verhältnis stehen sollte. Eine Berücksichtigung des Schuldenstandes war natürlich bei einer solchen Methode ausgeschlossen, zumal es auch mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, die ausschließlich des Gewerbebetriebes wegen entstandenen Schulden von den übrigen Passiven zu trennen.

Der Gewerbesteuer wurden neben den Banken und Bankgeschäften selbst auch die Bankagenturen unterworfen und zwar mit einer Normalanlage nach Klasse II von 40 kr. bis 2 fl. und einer Betriebsanlage nach einem der Klassensätze I bis XIV d. s. kr. 20 bis 50 fl.

Von der Gewerbesteuer befreit war die Königliche Bank. Ein Finanz-Ministerial-Reskript vom 30. März 1856[3] verfügte, „daß dieselbe, obwohl sie mit kaufmännischer Geschäftsführung betrieben wird, doch in der Unterstützung und Förderung gemeinnütziger Zwecke ihre Hauptaufgabe habe und deshalb den anderen Staatsanstalten, wie der Post ꝛc. gleichzuachten, folglich hinsichtlich des Bankbetriebes mit einer Gewerbesteuer nicht anzulegen sei. Sollte aber der Fall eintreten, daß die Bank andere Gewerbe, wie Fabriken, Brauereien usw. an Zahlungs Statt übernehmen und zeitweise fortführen müßte, so wären die damit verbundenen Steuern und Abgaben fortzuentrichten."

---

[3] Kreisblatt v. Mittelfranken S. 467.

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 war, wie Professor Helferich[4] betont, relativ, d. h. mit Rücksicht auf das einmal angenommene Prinzip, die Schwierigkeit der Aufgabe und die Zeit seiner Erlassung eine große Leistung. Daß in einzelnen Nummern des Tarifs die Steuer in der Normalanlage zu hoch oder zu niedrig (letzteres bei den Bankiers) gegriffen, daß oft für die Betriebsanlage keine ausreichende Norm gegeben war, kann nicht im entferntesten einen Vorwurf begründen. Bis in die Mitte der 70 er Jahre hatte sich jedoch das Großgewerbe und mit ihm namentlich auch das Bankgewerbe in einem früher ungeahnten Umfange entwickelt, wodurch die früheren Mängel des Gesetzes nur um so deutlicher hervortraten. Vor allem das Verhältnis derjenigen Gewerbe, die nach äußeren Merkmalen veranlagt wurden, zu jenen, bei welchen solche Anhaltspunkte nicht vorhanden sind, hatte sich immer mehr zu Ungunsten der ersteren verschoben, deren Steuersoll mit der Ausdehnung des Betriebes wuchs, während die letzteren Gewerbe (Bankier mit 680 fl.) unverändert mit der gleichen Steuer belegt wurden, wenn sie die nach dem Gesetze festgesetzte Maximalgrenze erreicht hatten. Eine Reform oder wenigstens Revision des Systems stellte sich daher je länger je mehr als notwendig dar, zumal auch die Steigerung der Ausgaben des Staates eine Erhöhung der Einnahmen aus Steuermitteln zur Folge haben mußte.

Die Hauptaufgaben, die bei einer Revision zu berücksichtigen waren, bestanden vor allem darin, auch für die nicht nach äußeren Merkmalen besteuerten Gewerbe einen Modus zu finden, der es ermöglichte, mit der Ausdehnung des Betriebes eine Erhöhung der Steuer Hand in Hand gehen zu lassen und damit eine gerechtere Ver-

---

[4] Helferich, Die Reform der direkten Steuern in Bayern (Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1873) S. 577.

teilung der Lasten zu garantieren; ferner war darauf zu achten, mit einer Revision des Gesetzes zugleich eine Erhöhung der Steuereinnahme wenigstens anzubahnen, die bei den bisherigen Grundsätzen nicht möglich gewesen wäre, ohne im höchsten Grade drückend empfunden zu werden; schließlich konnte die Abstufung der Gewerbesteuer nach der Bevölkerungszahl des Betriebsortes keineswegs einen gerechten Maßstab für die höhere oder geringere Steuer bilden, weshalb eine Abstufung nach anderen Prinzipien gefunden werden mußte; endlich war es eine Forderung der Gerechtigkeit, einen Weg ausfindig zu machen, der es ermöglichte, auch auf die in einem Geschäftsbetrieb zu entrichtenden Schuldzinsen Rücksicht zu nehmen.

§ 5. 4. Gewerbesteuergesetz vom 19. Mai 1881.

Mit Beginn der siebziger Jahre wurden die Beschwerden gegen das bestehende Steuersystem immer dringlicher, hervorgerufen vor allem durch die wesentlichen Veränderungen, welche auf dem Gebiete des Gewerbslebens selbst seit dem Jahre 1856 durch den Übergang vom Konzessionssystem zur Gewerbefreiheit eingetreten waren (Landes- bezw. Reichsgesetzgebung vom 30. Juni 1868; 21. Juni 1869; 12. Juni 1872). Schon 1871 wurde daher an die Kammer der Antrag gestellt[1], ein Gesetz vorzubereiten „die Umänderung des bisherigen Steuersystems betreffend" und zwar in der Weise, daß das ganze Steuersystem durch eine allgemeine Einkommensteuer ergänzt werde. Da dieser Antrag keine bestimmten Normen darüber enthielt, wie diese Änderung vor sich gehen sollte, so ging man darüber zur Tagesordnung über.

---

[1] 1871 St. B. Bd. II S. 154.

1874[2] tauchte diese Frage neuerdings wieder auf mit dem Erfolge, daß die Staatsregierung eine Vorlage über die Revision der Steuergesetzgebung zusicherte, die auch am 29. November 1879[3] erfolgte.

Der wichtigste Punkt dieser Vorlage bestand in dem Vorschlag der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer unter Beibehaltung der einer gründlichen Revision unterzogenen Ertragssteuern, im Gegensatze zu der Forderung der Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer.

Die Trennung zwischen Bankgeschäft und Bankanstalt sollte beibehalten werden[4], wobei dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß unter Bankanstalten Kreditinstitute zu verstehen seien, die mit großen Kapitalien arbeiten. Die Großartigkeit des Betriebes, die Größe der aus meistenteils fremden Kapitalien vereinigten Betriebsmittel sollten wie früher das entscheidende Kriterium für die Begriffsbestimmung bilden.

Die Bankiers, Wechsler, dann Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte treiben, sollten eine Normalanlage entrichten von *a)* 50.— M., *b)* 80.— M., *c)* 110.—, *d)* 150 M., entsprechend der im Gesetze von 1856 aufgestellten Abstufung nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Be-

---

[2] 1874/75 St. B. Bd. III S. 267.
[3] 1879/80 St. B. Bd. IV S. 222.
[4] 1879/80 B. Bd. IX Beil. 362.
B. Bd. X Beil. 530—544.
„ „ XI „ 579. 583. 590. 597. 599. 604.
„ „ XII Abt. I Beil. 634. 636. 636a.
„ „ XII „ I „ 647—673.
„ „ XII „ II „ 691. 731. 737. 741. 749. 754. 768 760. 771. 780. 784.
Sten. B. Bd. IV Nr. 117. V Nr. 181 u. 201.

triebsortes, während für die Bankanstalten die Normalanlage von 500 fl. (= M. 857.15) auf 900 M. erhöht werden sollte.

Die Betriebsanlage sollte innerhalb eines Spielraumes von 1 M. bis 30 000 M. bemessen werden und zwar bei den Bankgeschäften unter Zugrundelegung des in dem Betrieb angelegten Kapitals (nach dem Muster der Badischen Gewerbesteuergesetzgebung) und des mutmaßlichen Ertrages aus demselben in der Weise, daß die Betriebsanlage mit nicht weniger als 10 Pfennig und nicht mehr als 30 Pfennig von je 100 Mark Kapital (ohne Unterschied ob eigenes oder fremdes) berechnet wird.

Als Ertrag eines Kapitals wurden im ungünstigsten Falle $3^1/_3$ %, im günstigsten Falle 10 % angenommen. Von dieser Rente sollten in Übereinstimmung mit dem Maßstabe des Kapitalrentensteuergesetzes 3 % als Gewerbesteuer entrichtet werden, woraus sich die angegebene Minimal- bezw. Maximalgrenze ergibt, innerhalb welcher sich die Festsetzung der Betriebsanlage bewegen sollte.

(Bei 100 Mark Betriebskapital 3,30 Mark Ertrag, hieraus 3 Prozent Betriebsanlage d. s. 0,10 Prozent oder 10 Pfennig von je 100 Mark Betriebskapital; bei 100 Mark Betriebskapital 10 Mark Ertrag, hieraus 3 Prozent Betriebsanlage d. s. 0,30 Prozent oder 30 Pfennig von je 100 Mark Betriebskapital; bei Zugrundelegung einer Durchschnittsrente von 4 Prozent wäre das eine Besteuerung von $2^1/_2$ bis $7^1/_2$ Prozent.)

Als Betriebskapital sollten gelten insbesondere die dem Geschäftsbetriebe dienenden Vorräte an barem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechsel, verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere, ferner die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivaußenstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Das Reinerträgnis, das auf die Höhe des anzuwendenden Satzes ausschlaggebend sein sollte, sollte aus dem Ergebnis des der Steueranlage unmittelbar vorhergegangenen Jahresabschlusses berechnet werden.

Einer der Hauptfehler des Gesetzes von 1856 war in der Aufstellung der Maximalgrenze der Steuer gelegen, d. i. der *a priori* festgesetzten Summe, über welche bei Besteuerung der einzelnen Gewerbe nicht hinausgegangen werden durfte, die es daher nicht ermöglichte, die Steuer bei einträglicheren Gewerben entsprechend zu erhöhen. Die Steuerausschüsse, die bald erkannt hatten, daß das Maximum gerade für die Banken viel zu gering war, hatten deshalb diese Grenze nach oben auf jede Weise zu umgehen gesucht. So zerlegten sie z. B. die Hypothekenbanken in zwei selbständige Sparten und besteuerten sie einmal als Hypothekeninstitute, die sich nur mit Belehnungsgeschäften befassen, dann aber noch als andere gewöhnliche Banken, welche die aus dem Hypothekengeschäfte resultierenden Überschüsse verwenden, um sie zinsbringend anzulegen. In beiden Fällen belegten die Ausschüsse die Banken mit der höchsten zulässigen Steuer.

Daß eine solche Teilung eines Betriebes nicht im Sinne des Gesetzes lag, ist selbstverständlich; man kann eine Bank unmöglich so zerlegen, da jeder Teil den anderen durchaus bedingt. Solche Irregularitäten der Steuerausschüsse erhielten allerdings eine gewisse Rechtfertigung durch einen Grundsatz des Gesetzes selbst, nämlich daß jedes Gewerbe für sich zu besteuern sei, auch wenn mehrere neben einander betrieben werden. Bei den Banken ist man allerdings in der Ausführung dieses Grundsatzes etwas zu weit gegangen.

Durch den neuen Vorschlag der Bemessung der Betriebsanlage innerhalb des Spielraums von 1 bis 30 000 Mark war der Fehler des Maximums nicht beseitigt, jedoch bedeutend abgeschwächt.

Der Einkommensteuer sollte die Aufgabe zufallen, das Einkommen als Arbeitsrente zu besteuern, die Gewerbesteuer sollte einen aus dem Betriebskapital abzuleitenden Ertrag mit einer Art Vermögenssteuer (Betriebskapital-

rentensteuer) belegen. Da nun bei den Bankanstalten zum größten Teil nur die Anwendung von Betriebskapital als gewinnerzeugendes Moment zu betrachten sei, und von einer Arbeitsrente fast nicht gesprochen werden könne, so sollten sie von der Einkommensteuer befreit, dagegen in gebührendem Maße mit der Gewerbesteuer belegt werden, wozu das Reinerträgnis (also Abzug der Geschäftsunkosten und eigentlichen Schuldzinsen) die Grundlage bilden sollte.

Damit war für die Bankanstalten ein anderer Maßstab aufgestellt, als für die Privat-Bankgeschäfte, der notwendig zu Ungleichheiten hätte führen müssen. Ein Bankinstitut, das wenig verdient, würde beinahe steuerfrei bleiben, während dasselbe Geschäft, von einem Privatmann betrieben, auch in ungünstigen Jahren die Steuer bezahlen müßte, da ja das Betriebskapital in guten und schlechten Jahren vorhanden ist.

Für die Bankanstalten waren einjährige, für die Bankgeschäfte zweijährige Einsteuerungsperioden vorgesehen.

Die vorgeschlagene Reform der Gewerbesteuergesetzgebung fand weder in der Kammer der Abgeordneten, noch in der der Reichsräte die Zustimmung der Mehrheit; die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer wurde abgelehnt, und eine bloße Revision der einzelnen direkten Steuergesetze als hinreichend erkannt.

Die Gründe, aus welchen man sich dem neuen Besteuerungssystem gegenüber so ablehnend verhielt, beruhten vor allem auf dem Mangel statistischer Übersichten über die bayerischen Einkommensverhältnisse und auf der Schwierigkeit der Auffindung des richtigen Steuerprozentes, was leicht eine Gefährdung der Solidität des Staatshaushaltes im Gefolge hätte haben können. Ferner trug hiezu noch bei die Furcht vor einer namhaften dauernden Steuerlast und endlich der Mangel an Erfahrungen über die

Wirkungen, welche dieses System in anderen Ländern mit sich gebracht hatte. Nicht minder wirkte abschreckend der Mißerfolg, den die allgemeine Einkommensteuer von 1848 bis 1856 in Bayern gehabt hatte.

Die Staatsregierung legte auf Grund des Beschlusses der beiden Kammern einen neuen Antrag vor (die sogenannte Variante), der vom Prinzip der allgemeinen Einkommensteuer Abstand nahm und somit schon dadurch in prinzipiellem Gegensatz zur ersten Vorlage stand.

Die Trennung der Steuer in eine Normal- und Betriebsanlage nach den im Gesetze von 1856 aufgestellten Grundsätzen sollte beibehalten werden. Während aber dieses Gesetz bezüglich der Berechnung der Betriebsanlage auf dem sogenannten Klassensystem und der erste Entwurf von 1879 auf dem sogenannten Spielraumssystem beruhte, fußte die Variante auf der Theorie des Reingewinnes. Die Betriebsanlage sollte nicht mehr durch Angleichung an solche Gewerbe festgesetzt werden, welche nach äußeren Merkmalen ihre Veranlagung finden, noch sollte das Betriebskapital eines Bankiers für die Bemessung derselben zu dienen haben, sondern das jährliche Reinerträgnis seines Geschäftes.

Die Verhandlungen über die Festsetzung der Betriebsanlage für Banken und Bankiers auf der Grundlage des Betriebskapitals hatten zur Genüge gezeigt, daß nach Ablehnung der allgemeinen Einkommensteuer als Ergänzung der Gewerbesteuer auch das Betriebskapital als Grundlage in keiner Weise mehr ausreiche. Konnte man sich doch auch darüber nicht einigen, was bei den Banken als Betriebskapital zu gelten hätte, ob das Aktienkapital allein oder die sämtlichen Passiva; ferner wurde man sich nicht klar darüber, welche Arten von Schulden abgezogen werden könnten; endlich wollte man vermieden wissen, daß man, wie es die Methode der Berechnung der Steuer nach dem Betriebskapital mit sich gebracht hätte,

bis ins Innerste der einzelnen Gewerbe eindringen mußte. Man stellte deshalb das jährliche Reinerträgnis eines Gewerbes als Grundlage auf.

Als Reinertrag sollte gelten der aus dem Bankbetriebe gezogene Gewinn, wie er sich für die nach dem Handelsgesetz zur kaufmännischen Buchführung verpflichteten Unternehmer aus der ordnungsgemäß aufgestellten Jahresbilanz berechnet. Aus diesem jährlichen Reinerträgnis sollten für die Banken und Bankiers 25 Pfennig von je 10 Mark Reingewinn d. s. $2\frac{1}{2}$ % als Betriebsanlage entrichtet werden und zwar in maximo bis zum fünfzigfachen Betrag der zu bezahlenden Normalanlage.

Zum Bruttoertrag eines Bankgeschäftes gehören die auf den einzelnen Konti (Effekten-, Wechsel-, Devisen-, Coupons-, Sorten-, Provisions-, Zinsen- und Konsortialgeschäftekonto) erzielten Gewinne, ferner die Zinsen aus dem im Geschäfte angelegten eigenen Kapital des Bankiers und endlich der Gewinn aus Spekulationsgeschäften unter Abzug der etwa in dem gleichen Jahre eingetretenen Verluste.

Von diesem Bruttoerträgnis sollte in Abzug gebracht werden dürfen die Miete der dem Geschäfte dienenden Immobilien und Mobilien, welche nicht im Eigentum des Steuerpflichtigen sind oder, falls der Unternehmer Eigentümer derselben ist, ein Mietsanschlag in jenem Betrage, mit welchem sie der Grund- oder Miethaussteuer unterworfen sind; abzugsfähig sollten ferner sein die Unterhaltungs-, Reparatur- und Abnützungskosten der Immobilien und Mobilien, sowie die für die Gebäude gezahlten Assekuranzprämien, endlich Löhne und Gehälter der im Geschäfte verwendeten Hilfspersonen, der Betrag der uneinbringlichen und eine der Billigkeit entsprechende Quote der zweifelhaften Forderungen, schließlich die Zinsen der behufs des Geschäftsbetriebes geliehenen und in demselben verwendeten Kapitalien.

Abzugsfähig sollten jedoch Ausgaben nur insoferne sein, als sie zur Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange bestimmt sind; also Aufwendungen zur Erweiterung des Geschäftes, zu Verbesserungen und Kapitalsabtragungen sollten nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Desgleichen wurden als nicht abzugsfähig bezeichnet die aus dem Gewerbe entnommenen, für den Bankier selbst, seine Familie und seinen Haushalt verbrauchten baren Beträge.

Auch der Vorschlag der Variante hinsichtlich der Bemessung der Betriebsanlage nach dem Reinerträgnis, sowie ein weiterer Vorschlag der Aufstellung eines Multiplums der Normalanlage als Betriebsanlage konnte in der Kammer keine allgemeine Zustimmung finden; man erblickte auch in diesen Methoden ganz erhebliche Mängel für die Durchführung.

Die Staatsregierung legte daher einen dritten Entwurf vor, der einen Mittelweg zwischen der ersten Vorlage und der Variante einschlug, dahingehend, daß beim Bankgewerbe die Betriebsanlage nach einem jährlichen Ertragsanschlage zu bemessen sei, ein Grundsatz, der sich im Vergleich zu den beiden vorausgehenden Projekten am meisten an das Gesetz von 1856 anlehnt. Die Berechnung soll nach dem durchschnittlichen Geschäftsstande der beiden der Steueranlage unmittelbar vorangehenden Jahre in der Weise erfolgen, daß von dem veranschlagten Erträgnis 1 bis $2\frac{1}{2}$ vom Hundert als Betriebsanlage in Ansatz gebracht werden. Für den Prozentsatz, der innerhalb dieses Spielraums jeweils zur Anwendung zu kommen hat, soll maßgebend sein der Umstand, ob auf die Höhe des Ertrages die Verwendung von Betriebskapital oder der persönliche Arbeitsverdienst von vorwiegendem Einfluß erscheint d. h. bei größerem Kapitalaufwand ein höherer Satz als bei geringeren Geldmitteln. (Begünstigung des unfundierten gegenüber dem fundierten

Einkommen). Bei vorwiegend aus Arbeitsverdienst fließendem Ertrag soll eine Annäherung an die Sätze der speziellen Einkommensteuer (Arbeitsertragssteuer) stattfinden, bei größtenteils durch Verwendung von Kapital erzielten Gewinnen soll sich der Steuersatz der Kapitalrentensteuer nähern.

Die Schätzung, welcher Teil des Gesamtertrages als Ertrag des Betriebsvermögens und welcher als der der Arbeit anzusehen ist, dürfte sich in der Art am besten bewerkstelligen lassen, daß man zuerst das im Gewerbe mitarbeitende Kapital einschätzt und sich aus demselben die Rente berechnet, die zu erwarten wäre, wenn es zu dem landesüblichen Zinsfuß angelegt wäre. Die erhaltene Rente zieht man von dem gesamten Ertragsanschlage ab und erhält in der Differenz den Ertrag der persönlichen Arbeit. Daraus erklärt sich dann auch, warum bei Gewerben mit gleichem Ertragsanschlag oft ganz verschieden hohe Prozentsätze Platz greifen.

Die Staatsregierung wollte ursprünglich einen Spielraum von 1 bis 3 Prozent statuieren; doch erkannte man den Satz von 3 vom Hundert allgemein als zu hoch an. Unter $2\frac{1}{2}$ % glaubte man nicht gehen zu dürfen, da ein zu niedriger Satz der Gewerbesteuer leicht Veranlassung zu Kapitalrentensteuerdefraudationen geben könne, wie es namentlich beim Bankier häufig vorkomme.(Vergl. § 2.)

Unter dem Ertragsanschlag ist nicht der Reingewinn zu verstehen, sondern das finanzielle Ergebnis eines Geschäftes innerhalb einer bestimmten Periode nach Abzug der Gewinnungskosten; der Verdienst der persönlichen Tätigkeit des Bankiers ist nicht unter die Gewinnungskosten zu rechnen, sondern nur jene Ausgaben gehören dazu, welche unmittelbar auf die Erzielung des Ertrages gemacht werden.

Die Gründe dafür, daß man den Reinertrag als Be-

rechnungsgrundlage nicht für annehmbar erklärte, waren folgende: Es wurde für unzulässig erachtet, bloß für einen Teil der Gewerbe die Einsteuerung nach dem Reinerträgnis anzunehmen, während für den anderen, größeren Teil die Einsteuerung nach äußeren Merkmalen beibehalten werden sollte. Das hätte eine Ungleichheit mit sich gebracht, besonders da es bei der letzteren Gruppe von Gewerben nicht darauf ankommt, ob ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird oder nicht, während bei der Besteuerung nach dem Ertrag eine Steuer nur erhoben werden kann, wenn ein Gewinn tatsächlich entstanden ist. Diese Ungleichheit wollte man vermieden wissen. Das Reinerträgnis wurde ferner auch deshalb nicht als Basis für die Steuer gewählt, weil man nicht eine bis in die letzten Einzelheiten gehende, ziffernmäßige Ermittlung wollte, die viel Arbeit und harte Bedrückungen zur Folge gehabt hätte. Erst bei Reklamationen soll der Beteiligte zu einem Nachweise veranlaßt werden, der bis ins einzelne zu gehen hat.

Diesen Vorteil der Berichtigung des von dem Steuerausschusse festgesetzten Ertragsanschlages durch das Reklamationsrecht des Steuerpflichtigen steht allerdings der Nachteil gegenüber, daß bloß zu hohe Einschätzungen, nicht auch zu niedrige eine Rektifizierung erfahren. Im letzteren Falle ist der Steuerausschuß ganz der Redlichkeit des Steuerpflichtigen ausgesetzt, auf die man aber bekanntlich, wenigstens soweit es sich ums Steuerzahlen handelt, keine großen Stücke halten kann.

Beim System des Ertragsanschlages kann der Gewerbetreibende verlangen, daß man ihm die Berechnung, die man bei der Aufstellung seiner Betriebsanlage machte, wenigstens im allgemeinen mitteilt; es muß ihm das veranschlagte Erträgnis wenigstens annähernd bekannt gegeben werden, woraus sich dann leicht der angewandte Prozentsatz rechnerisch feststellen läßt. Dem Steuerpflich-

tigen ist damit in weitgehenderem Maße die Geltendmachung von Bedenken gegen die Einschätzung durch den Steuerausschuß geboten als z. B. bei einem Multiplum der Normalanlage. Hier ist die Höhe der Betriebsanlage Sache der freien Erwägung des Steuerausschusses und gegen die Motive einer freien Erwägung kann der Steuerpflichtige keine Beschwerde einlegen, da sie nicht zu seiner Kenntnis gelangen.

Der neue Vorschlag für die Bemessung der Betriebsanlage erwies sich als sehr glücklich gewählt, denn sowohl die Anhänger der Reinertragstheorie waren damit zufrieden, da vor allem die Schwierigkeiten bezüglich der Berechnung des Reinerträgnisses prinzipiell umgangen waren; aber auch die Verfechter des Betriebskapitals als Grundlage der Gewerbesteuer fanden in dem letzten Antrage nicht unwesentliche Zugeständnisse, insoferne das Betriebskapital als Anhaltspunkt aufgestellt wurde für die Höhe des anzuwendenden Prozentsatzes, also von ganz bedeutendem Einfluß wurde.

Bei den Bankanstalten kann natürlich von einem Ertragsanschlag nicht in dem gleichen Sinne gesprochen werden wie bei den Bankgeschäften. Bei der Veranlagung der ersteren stehen dem Steuerausschusse die für jedes Geschäftsjahr gesetzlich zu veröffentlichenden Bilanzen und Geschäftsberichte zu Gebote. Bezüglich dieser Veröffentlichungen als Grundlage der Steuerberechnung ist allerdings zu beachten, daß nicht der Reingewinn, der in die Bilanz auf Gewinn- und Verlustkonto eingesetzt wird, als steuerbarer Ertrag zu gelten hat. Zu diesem Reingewinn gehören noch die Abschreibungen auf Immobilien- und Mobilienkonto, die nach dem Gesetze von 1881 nicht abzugsfähig sind, ferner auch die entrichteten Steuern, welche Posten bei einer kaufmännischen Bilanz bereits abgezogen sind.

Von der Bruttoeinnahme eines Bankinstitutes innerhalb einer Wirtschaftsperiode dürfen abgezogen werden:

1. Die Schuldzinsen für solche Kapitalien, welche zur Erweiterung des Geschäftes dienen, ferner die Zinsen von eigentlichen Geschäftsschulden aus dem laufenden Betrieb; dahin gehören die Zinsen für die Kontokorrent-Kreditoren und Depositeneinlagen, ferner Obligationszinsen (nicht hieher gehören die in Form von Dividenden an die Aktionäre gezahlten Zinsen).

2. Neben den Schuldzinsen bilden den wichtigsten Abzugsposten die Betriebskosten, Gehälter und Löhne, Handelsunkosten, Mieten usw. (zu den Betriebskosten sind nicht zu rechnen die Steuern).

Abschreibungen für Abnutzung des Betriebsvermögens dürfen von der Roheinnahme deshalb nicht abgerechnet werden, weil die Betriebskosten d. h. die Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung der Immobilien und Mobilien von der Einnahme bereits abgezogen werden dürfen. Wenn z. B. eine Notenbank für die Anfertigung neuer Zettel Auslagen hat in einem Geschäftsjahr, so dürfen diese von dem Rohertrag in Abrechnung gebracht werden, da sie sich als Betriebs- oder Handelsunkosten manifestieren. Entstehen aber während eines Betriebsjahres keine Ausgaben für die Neuanschaffung von Banknoten, so darf auch kein Abzug für Verschlechterung der umlaufenden Zettel stattfinden.

Hinsichtlich der bei Banken vorkommenden Verlusten durch uneinbringliche bezw. zweifelhafte Außenstände muß der nämliche Grundsatz zur Anwendung kommen. Abschreibungen dürfen vom Rohertrag abgezogen werden, wenn der Grund derselben in Außenständen liegt, die tatsächlich uneinbringlich sind. Ist es dagegen noch fraglich, ob Außenstände zurückbezahlt werden, ist also der Verlust noch nicht faktisch vorhanden, so dürfen auch bei der Steuerveranlagung keine Abschreibungen hiefür vor-

genommen werden, wenngleich dies bei Aufstellung einer kaufmännischen Bilanz geschieht.

Der Bankier will sich in seiner Bilanz nicht den Ertrag seines Geschäftes berechnen, sondern seinen Gewinn, wobei mancherlei Berücksichtigung finden muß, was in eine Ertragsberechnung nicht gehört. Dazu sind auch zu rechnen Gewinn und Verlust, die durch Wertveränderungen im Betriebsvermögen infolge Steigens und Sinkens der Wertpapiere entstehen. Geht ein Bankier vorsichtig vor, so wird er sich seinen Bestand an Effekten, Wechseln, Devisen, Coupons und Sorten, die er sich zur Aufstellung seiner Bilanz sowie des Gewinn- und Verlustkontos berechnen muß, eher etwas zu niedrig aufnehmen als zu hoch, wodurch sich ein geringerer Ertrag herausstellt als der Wirklichkeit entspricht. Umgekehrt können bei den Bankinstituten gerade in dieser Beziehung Bilanzverschleierungen vorkommen, indem die meist sehr beträchtlichen Effektenbestände zu einem zu hohen Kurs in Ansatz gebracht werden, um einen möglichst hohen Gewinn auswerfen zu können und dadurch den Kredit des Unternehmens zu heben. Eine kaufmännische Bilanz erfordert also eine eingehende Prüfung bei der Zugrundelegung zur Gewerbesteuer.

Nach dem Vorschlage der Staatsregierung sollten die Banken und Bankiers in der Festsetzung der Betriebsanlage vollkommen gleich behandelt d. h. mit 1 bis 2½ % veranlagt werden. Hierüber entstanden jedoch in der Abgeordnetenkammer wesentliche Meinungsverschiedenheiten.

Bei den Bankanstalten ist zu berücksichtigen, daß infolge ihrer Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung keine Ertragsschätzung in dem Maße notwendig ist, wie bei den Bankgeschäften; bei jenen hat der Steuerausschuß positive Anhaltspunkte an Handen. Ferner ist nicht zu übersehen, daß speziell die Bankanstalten in weit

höherem Maße mit anderen Abgaben (Börsensteuer, Wechsel-, Lombardstempel ꝛc.) belegt sind als die Privatbankiers. Schließlich muß von dem größten Teil des Ertrages eines Bankhauses noch durch den Aktionär die Kapitalrentensteuer entrichtet werden, die sogar etwas höher ist als die Gewerbesteuer. Aus all diesen Gründen hielt man es daher für vollkommen berechtigt, den Banken eine gewisse Sonderstellung einzuräumen.

Die langen Beratungen, die sich an dieses Thema anschlossen, führten schließlich zu dem Ergebnis, daß man den Höchstsatz für die Banken von $2\frac{1}{2}$ auf $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des Ertrages ermäßigte.

Die bisherigen Steuermaxima (der Betriebsanlage) für Bankanstalten waren folgende:

Nach dem Gesetze von 1808 (Gräfl. Castellsche Creditkasse) 30 fl., im Jahre 1814 Erhöhung auf 300 fl., 1852 auf 1000 fl., 1856 auf 2500 fl. (seit der Währungsreform 5400 M.). Nach dem Vorschlag der Subkommission, Ausdehnung der Betriebsanlage bis zum fünfzigfachen Betrag der Normalanlage (vergl. oben) hätte sich eine Höchstbelastung von 45 000 M. Betriebsanlage ergeben, abgesehen von Gemeinde-, Kreis- und Distriktsumlagen. Auch von dem Satze von $1\frac{1}{2}$ % erhoffte man sich eine ganz beträchtliche Mehreinnahme, mindestens aber das dreifache der Maximalsteuer nach dem Gesetze von 1856; von der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank z. B. berechnete man eine Betriebsanlage von 51—54 000 M., sodaß sich zuzüglich der Umlagen eine Belastung von 120 bis 130 Tausend Mark ergeben sollte. Eine Ausdehnung der Betriebsanlage bis zu $2\frac{1}{2}$ vom Hundert des Ertrages erachtete man infolgedessen als wirtschaftlich sehr nachteilig, da schon der um ein volles Prozent niedrigere Satz eine beträchtliche Mehrbelastung gegen früher bedeutete.

Beim Privatbankier liegt die Sache anders. Dieser

muß keine Kapitalrentensteuer bezahlen, er ist auch nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet, sodaß genaue Anhaltspunkte für die Ertragsschätzung fehlen. Die Normalanlage wurde aber dennoch gegenüber der ersten Regierungsvorlage (50.—, 80.—, 110.—, 150.— M.) auf M. 48.—, 72.—, 108.— und 144.— je nach der Bevölkerungszahl des Betriebsortes ermäßigt. Dagegen sollte die Betriebsanlage bis zu $2\frac{1}{2}$ vom Hundert des veranschlagten Erträgnisses ausgedehnt werden können. Wäre der Vorschlag der Subkommission, Ausdehnung der Betriebsanlage bis zum fünfzigfachen Betrage der Normalanlage durchgegangen, hätte sich eine Höchstbelastung von 7200 M. Betriebsanlage ergeben. Diese Summe braucht nach dem letzten Antrag erst bei einem Ertragsanschlage von 288 000 M. entrichtet werden, sodaß also geringer eingeschätzte Betriebe, selbst wenn sie mit dem Höchstsatze von $2\frac{1}{2}$ % veranlagt werden, bedeutend weniger Steuer zu zahlen haben.

Ungeachtet der fast allseitigen Billigung des letzten Antrages wurde der Vorschlag doch im Laufe der Verhandlungen nicht als die Materie vollständig erschöpfend erachtet. Es wurde geltend gemacht, daß durch denselben doch nicht alle Willkür ausgeschlossen sei, indem noch immer ein Teil der Banken zu hoch, ein anderer zu niedrig getroffen werden könnte, weshalb Maximal- und Minimalgrenzen gefunden werden müßten, die nicht wie bisher *a priori* in festen Ziffern vom Gesetzgeber fixiert, sondern aus dem Betriebskapital und den Verhältnissen jedes einzelnen Geschäftes heraus berechnet werden sollten.

Man wollte dementsprechend für die Bankanstalten unter Beibehaltung des Spielraums von 1 bis $1\frac{1}{2}$ % des Ertrages noch die Bestimmung aufgestellt wissen, daß die Betriebsanlage nicht weniger als $\frac{1}{4}$ und nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ vom Tausend des Betriebskapitals betragen dürfe;

dabei sollte als Betriebskapital angesehen werden das Aktienkapital mit Zuschlag jener Hypothekschulden und Prioritäten, die zur Ergänzung des Aktienkapitals bestimmt sind.

Ein anderer Modifikationsantrag, der sich auf die Bankgeschäfte bezog, ging dahin, daß die Betriebsanlage nicht unter 1½ vom Tausend des veranschlagten Betriebskapitals betragen solle.

Den Vorschlag bezüglich der Bankanstalten erklärte der Staatsminister für unannehmbar, da er die alten Schwierigkeiten der Festsetzung des Betriebskapitals wieder herbeiführen und dadurch den Vollzug des Gesetzes außerordentlich erschweren würde; dagegen pflichtete man der Bestimmung für die Bankgeschäfte im Ausschusse bei.

Betreff der Banken war also trotz der Mannigfaltigkeit der Vorschläge bisher keine Einigung möglich gewesen. Da arbeitete die Staatsregierung selbst wieder einen neuen Antrag aus. Man solle vor allem keinen Unterschied machen, ob die Banken von Aktiengesellschaften oder Privaten betrieben werden; man solle ferner zur Verhütung von Defraudationen die Normalanlage als die unter allen Umständen zu entrichtende Steuer auf 1200 M. erhöhen und die Betriebsanlage in der Weise festsetzen, daß sie 2½ vom Hundert eines fünfprozentigen Erträgnisses aus dem Grundkapital nicht übersteigt. Diese Maximalgrenze bedeutete gegenüber dem Satze von 1½ pro Mille des Betriebskapitals eine nicht unbeträchtliche Ermäßigung. Eine Bank mit 25 Millionen Kapital hätte nämlich bei einem Satze von 1½ vom Tausend 37 500 M., nach dem neuen Antrag aber nur 31 250 M. Betriebsanlage zu entrichten (5 % Ertrag von 25 Millionen = 1 250 000 M., hieraus 2½ % ergeben 31 250 M. Steuer).

Die Rechtfertigung für diese Begünstigung erblickte der Staatsminister in der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bankanstalten, die ebenso eine Sonderstellung not-

wendig mache wie bei den Spar- und Hilfskassen und den genossenschaftlich betriebenen Kreditvereinen.

Die Staatsregierung wollte mit dem Antrag zugleich die Befugnis der Einsteuerungsorgane, die Betriebsanlage bis zu 1½ % des Geschäftserträgnisses auszudehnen, durch Hereinziehung einer nach der Höhe des Grund- oder Aktienkapitals zu bemessenden Maximalgrenze abschwächen. In Bezug auf die Prozentbelastung des Ertrages wäre mit dem Vorschlage die nämliche Grenze nach oben statuiert gewesen, wie bei den Privatbankgeschäften (2½ %); die einzige Begünstigung wäre in der Fixierung des Ertragsanschlages für den Fall, daß 2½% aus dem buchmäßigen Erträgnis 2½ vom Hundert des fünfprozentigen Ertrages aus dem Grundkapital übersteigen würden.

Der Antrag hat selbstverständlich darin eine große Lücke, daß er keine Rücksicht auf den tatsächlichen Ertrag der Bankanstalten nimmt. Ein Institut, das 10 % Dividende verteilt, hätte demnach relativ weniger Steuer zu bezahlen wie ein anderes, das nur 6 % zur Verteilung bringen kann, wenn beide Institute mit gleich großem Grundkapital arbeiten und beide mit dem Höchstsatze belastet werden.

Durchaus nicht Wunder zu nehmen ist es, daß darüber Stimmen laut wurden, daß man überhaupt den Bankanstalten eine Sonderstellung einräumen wollte; man betonte, daß auch andere Aktiengesellschaften volkswirtschaftlichen Zwecken dienen und auch erhebliche Dienste in wirtschaftlicher Beziehung leisten (z. B. Dampfschiffahrtsunternehmungen, Eisenbahnunternehmungen, die verschiedensten größeren Fabriken usw.), ferner daß auch die Aktionäre dieser Gesellschaft Kapitalrentensteuer zu zahlen hätten. Man solle daher entweder auch diesen Unternehmungen die gleiche Begünstigung zuteil werden

lassen, oder die beabsichtigte Sonderstellung der Bankanstalten nicht zur Verwirklichung kommen lassen.

Diese Momente, welchen ein wahrer Kern nicht abzuerkennen ist, bestimmten auch schließlich die Mehrheit der Abgeordnetenkammer, vor Schluß der ersten Lesung des ganzen Gesetzentwurfes alle bisherigen Modifikationsanträge umzustoßen und sowohl für Bankanstalten wie für Privatbankiers eine Betriebsanlage von 1 bis 2½ % des Ertrages bezw. Ertragsanschlages festzusetzen.

Mit diesem Beschlusse wären alle Befürchtungen, mit denen man der ganzen Steuerrevision von seiten der Banken entgegengesehen hatte, eingetreten. Bevor jedoch diese Entscheidung zur zweiten Lesung kam, brachte die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank eine Petition an den Landtag, in welcher sie die Besorgnis aussprach, die Steuerausschüsse würden, obwohl im Gesetz ein Spielraum von 1 bis 2½ % des Ertrages statuiert werden sollte, dennoch bei den Bankanstalten voraussichtlich immer den höchsten Prozentsatz in Anwendung bringen, wogegen sich die Banken nicht erwehren könnten. In ihrer Eingabe wies die Bank ferner hin auf die namentlich den Pfandbriefinstituten in Zeiten einer wirtschaftlichen Krisis oder eines Krieges drohenden Gefahren und endlich auf die bereits durch das Gebührengesetz den Bankanstalten auferlegten Lasten. Schließlich machte sie darauf aufmerksam, daß durch übermäßige Besteuerung der Bankanstalten nicht bloß deren Aktien entwertet, sondern auch die Landwirtschaft geschädigt würde, da die Steuer bei Darlehensgesuchen sicherlich in irgend einer Form übergewälzt würde. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank schloß ihre Petition mit der Bitte, es möge auch in Anbetracht der Tatsache, daß bei den Bankanstalten der größte Teil des Reinertrages in den Dividenden noch zur Kapitalrentensteuer gezogen wird, den Banken hinsichtlich der Gewerbesteuer die von der kgl. Staatsregierung vorge-

schlagene Ausnahmestellung eingeräumt und die Betriebsanlage wieder auf den Höchstsatz von 1½ % beschränkt werden.

Der Richtigkeit der angeführten Gründe konnte sich die Abgeordnetenkammer nicht verschließen; um aber die Bankanstalten vor anderen Aktiengesellschaften nicht zu begünstigen, stellte sie in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes als allgemeine Norm für die Gewerbe, welche nicht nach äußeren Merkmalen veranlagt werden, einen Spielraum von ¾ bis 1½ % des Ertrages bezw. Ertragsanschlages auf; nur bei einer geringen Zahl von Gewerben bestimmte sie im Tarife, daß die Betriebsanlage bis zu 2½ vom Hundert des mutmaßlichen Ertrages ausgedehnt werden könne. Zu den letzteren wurden auch die Privatbankgeschäfte gerechnet. Wenn diese sich herbeiließen (wie dies z. B. in England geschieht) ihr Geschäftsgebaren in derselben Weise zu veröffentlichen wie die Bankinstitute, dann hätte sich eventuell eine Gleichstellung oder wenigstens eine geringere Differenzierung zwischen beiden herstellen lassen.

Diese weitgehende Unterscheidung zwischen Bank und Bankier gab der „bankfeindlichen" Partei natürlich wieder hinreichend Stoff zur Opposition, die sie in einem Antrag zum Ausdruck brachte, man solle auch die Bankanstalten denjenigen Gewerben anreihen, deren Betriebsanlage bis zu 2½ % ausgedehnt werden könne. Hinsichtlich der Hypothekenbanken hielten die Vertreter dieser Richtung eine Begünstigung für berechtigt, aber für jene Banken, welche sich dem reinen Bankgeschäfte widmen und dieselben Transaktionen vornehmen wie die Privatbankiers, sei eine derartige Erleichterung unbillig. Das Gesetz mache überdies nicht zur Vorschrift, daß bei der Bemessung der Betriebsanlage bis zu 2½ % gegangen werden müsse, sondern nur, daß soweit gegangen werden könne. Diesen Bedenken gegenüber betonte der

Vertreter der Staatsregierung wiederholt, daß sich eben bei den Bankanstalten die volkswirtschaftliche Bedeutung am eklatantesten zeige, und daß es keinem Zweifel unterliege, daß gerade die großen Kreditinstitute am ehesten in der Lage wären, eine allzu fühlbare Steuer ab- bezw. überwälzen; den letzten Einwand bezüglich der Auswahl des Prozentsatzes innerhalb des Spielraumes entkräftigte der Staatsminister damit, daß es sehr unwahrscheinlich sei, daß bei den Bankanstalten ein geringerer Satz zur Anwendung gebracht würde, wenn ein solcher von 2½ % gesetzlich erlaubt wäre.

Die Kammer der Reichsräte ging in ihrer Begünstigungspolitik für die Banken noch weiter als die Kammer der Abgeordneten[5]. Sie machte hinsichtlich der Besteuerung derselben eine Unterscheidung zwischen Bodenkreditanstalten und allgemeinen Bankanstalten. Die ersteren seien notwendig, um dem vorwiegend Ackerbau treibenden Bayern die nötigen Gelder zu verschaffen, letztere dienten vorzüglich der Industrie. Da die Bodenkreditanstalten der Beschaffenheit Bayerns entsprechend auch den größeren Wert für das Land haben, so sollten sie nur mit einer Steuer von ¾ % des jährlichen Reinertrages belastet werden, um dadurch den Realkredit zu schonen und die Banken nicht zur Überwälzung der Steuer auf die Kredit Suchenden zu veranlassen. Die allgemeinen Bankanstalten, die zu gunsten der Industrie tätig seien, sollten nicht höher als mit 1 % des jährlichen Reinertrages besteuert werden.

Als diese Begünstigung von der Abgeordnetenkammer als zu weitgehend bezeichnet wurde, schloß sich die erste Kammer dieser Ansicht an, wollte aber wenigstens im Gesetze als Ergänzung beigefügt wissen, daß sich

---

[5] 1879/81 Bd. II S. 493 ff. Prot. Bd. III Nr. 54.

bei Bankanstalten die höhere oder geringere Normierung der Betriebsanlage nach dem Umstande richten solle, ob dieselben vorwiegend dem Mobiliar- oder dem Immobiliarkredite dienen.

Die zweite Kammer hielt eine solche gesetzliche Bestimmung nicht für notwendig, da im Gesetze ein Satz von 1½ % nicht als Regel ausgesprochen, sondern vielmehr ein Spielraum von 1 bis 1½ % statuiert werden sollte.

So einigte man sich denn schließlich nach diesen langen Debatten für und wider eine Begünstigung der Bankanstalten über den Spielraum von 1 bis 1½ % des Ertrages, wobei es dem Steuerausschusse überlassen wurde, bei sehr solidem Geschäftsgebaren einer Bank und aus besonderen volkswirtschaftlichen Rücksichten unter den Satz von 1½ % herabzugehen.

Wenn wir einen kurzen Vergleich ziehen zwischen den drei von der Staatsregierung vorgelegten Entwürfen für die Bemessung der Betriebsanlage im Bankgewerbe, so finden wir als gemeinsames Merkmal, daß in jedem das Betriebskapital und der Ertrag als die maßgebenden Faktoren aufgestellt sind; allerdings aber ist die Rolle, welche jedem dieser Faktoren in den einzelnen Vorschlägen zugewiesen ist, eine ganz verschiedene. Nach dem ursprünglichen Entwurfe sollte zuerst das Betriebskapital und dann der mutmaßliche Ertrag veranschlagt werden, um daraus auf die Rentierlichkeit des Geschäftes zu schließen. Je nach der Prosperität eines Unternehmens sollte sich dann der vom Betriebskapital zu erhebende Promillesatz richten. Dieser Antrag hätte in seinen Folgen wohl am tiefsten in das Wirtschaftsleben der Banken eingegriffen.

Der zweite Entwurf (Variante) ersetzte das mutmaßliche Erträgnis mit dem Reinertrag. Das Betriebskapital trat in den Hintergrund, es sollte aber insoferne

Anerkennung finden, als der von dem Reinertrag zu erhebende Prozentsatz sich nach der Höhe des im Gewerbe verwendeten Betriebskapitals richten sollte.

Auch in dem tatsächlich zur Ausführung gelangten dritten Entwurf finden wir die beiden Faktoren, Ertrag und Betriebskapital, wieder. Ersterer wird nicht mehr wie in der Variante für jedes Jahr berechnet, sondern auf Grund der beiden der Steueranlage unmittelbar vorausgehenden Jahre veranschlagt (Ertragsanschlag im Gegensatz zur Ertragsberechnung). Das Betriebskapital wird wie in der zweiten Vorlage als maßgebend für den zu erhebenden Prozentsatz des Ertrages bezeichnet, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Festsetzung des Satzes nicht mehr im Gesetze selbst getroffen wird, sondern einem Steuerausschusse überlassen bleibt.

Von der Gewerbesteuer befreit sind (Art. 16)

a) die Königliche Bank

b) die in Bayern errichteten Zweiganstalten der Reichsbank.

Die Steuer wird behufs der Umlagenerhebung veranlagt, für die Staatskasse aber außer Vereinnahmung gelassen.

Die Steuer ist an jenem Orte zu entrichten, an welchem das Geschäft betrieben wird. Was die Zweiganstalten der Banken betrifft, so bestimmt Art. 20 des Gesetzes, daß solche „Tochteranstalten, welche nach der Art des Betriebes oder den Statuten gemäß für sich allein nicht als selbständige Gewerbe, sondern als der Geschäftsleitung der Hauptunternehmung unterstellte Hilfsetablissements angesehen werden müssen", nicht an dem Orte ihres Sitzes sondern am Betriebsorte ihrer Zentrale zu veranlagen sind. Filialen mit selbständigem Betriebe sind besonders zu versteuern. Das entscheidende Moment, ob eine Zweigniederlassung als selbständiger Betrieb aufzufassen ist, dürfte vor allem darin liegen,

ob sie eine eigene, von der Zentrale getrennte Buchführung mit selbständigem Abschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto) hat.

Wenn für in Bayern errichtete Zweiganstalten außerbayerischer Bankanstalten besondere leitende Organe mit dem Sitze in Bayern aufgestellt sind, so hat das Anlageverfahren an jenem Orte stattzufinden, an welchem sich der Sitz der leitenden Stellen befindet. Es wird also nur von den größeren Zweigstellen eine besondere Versteuerung gefordert, nicht von den unselbständigen Tochteranstalten; diese werden am Sitze der leitenden Stellen mitversteuert.

Ein bayerischer Bankier ist nach dem Gesetze von 1881, wenn er sein Gewerbe außerhalb Bayerns betreibt, in Bayern selbst nicht gewerbesteuerpflichtig, auch wenn er sein Geschäft nach Bayern ausdehnt, d. h. in Bayern Käufe und Verkäufe macht. Ein ausländischer Bankier dagegen, der sein Gewerbe in Bayern betreibt, ist der Steuerpflicht in Bayern unterworfen, mag er seinen Wohnsitz in oder außer Landes haben.

Dadurch ist volle Übereinstimmung erzielt mit dem Bundes- und Reichsgesetz vom 13. Mai 1870, betr. die Beseitigung einer Doppelbesteuerung, dessen § 3 bestimmt, daß ein Gewerbebetrieb und das davon bezogene Einkommen nur von demjenigen Bundesstaat besteuert werden darf, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Seit dem Jahre 1882 (—1899) wird von jedem Gewerbe zu der gesetzlich festgelegten Steuer noch ein durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmter Zuschlag von einem Pfennig pro Mark der zu entrichtenden Gewerbesteuer erhoben.

Die Vorteile des Gesetzes von 1881 gegenüber dem von 1856 liegen auf der Hand. Vor allem die Beseitigung der *a priori* ziffermäßig festgesetzten Maximalgrenze der Steuer, die Aufstellung des Prinzips des Ertrages bezw. Ertragsanschlages, die wenigstens teilweise

Berücksichtigung der Schuldzinsen, ferner die Erteilung von Direktiven an die Einsteuerungsbehörden hinsichtlich des zu erhebenden Prozentsatzes vom Ertragsanschlag, endlich die Bemessung des Erträgnisses nach dem Durchschnitte der letzten zwei der Steueranlage unmittelbar vorangegangenen Jahre, — während bisher die Einschätzung ohne weitere Normen nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen erfolgte — alle diese Momente bedeuten einen nicht unerheblichen Fortschritt. Wenn wir damit die Forderungen vergleichen, die wir am Schlusse des Gesetzes von 1856 aufgestellt haben, so finden wir, daß nur die Abstufung der Normalanlage nach der Bevölkerungszahl des Betriebsortes keine entsprechende Berücksichtigung gefunden hat.

§ 6. 5. Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899.

Trotz der durchgreifenden Änderungen, welche das Gesetz von 1881 mit sich gebracht hatte, sollte dasselbe nicht allzu lange ohne Klagen über gewisse Härten bestehen.

In den beiden letzten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts hatten sich in fast allen deutschen Staaten auf dem Gebiete des Steuerwesens ganz beträchtliche Neuerungen vollzogen. Reformbestrebungen auf dem Gebiete der direkten Besteuerung hatten sich in der Richtung geltend gemacht, daß an die Stelle der Ertragsbesteuerung die Personalbesteuerung getreten ist oder wenigstens treten sollte.

Sachsen hatte 1878 mit der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer unter Beibehaltung der Grund- und Haussteuer begonnen, wobei die Hälfte des Ertrages der Grundsteuer den Gemeinden überwiesen wird.

Baden war 1884 nachgefolgt mit einer allgemeinen

progressiven Einkommensteuer, jedoch unter Belassung sämtlicher Ertragssteuern, welch letztere eine stärkere Belastung des fundierten gegenüber dem unfundierten Einkommen ermöglichen sollten. Man ging aber schon zu der Zeit, als man in Bayern an die Steuerreform herantrat, damit um, die Ertragssteuern durch eine partielle Vermögenssteuer zu ersetzen.

Im gleichen Jahre hatte auch Hessen eine allgemeine Einkommensteuer neben den fortbestehenden Ertragssteuern eingeführt.

1891 kam Preußen an die Reihe, das die Reform am durchgreifendsten vornahm, Einführung der allgemeinen direkten progressiven Einkommensteuer mit ergänzender Vermögenssteuer und Überweisung der Ertragssteuern an die Kommunen.

In ähnlicher Weise machten sich in der ersten Hälfte der neunziger Jahre auch in Württemberg Bestrebungen geltend, eine allgemeine Einkommensteuer als Hauptgrundlage der direkten Besteuerung einzuführen und die Ertragssteuern in der Weise umzugestalten, daß hiedurch mit ermäßigten Sätzen ausschließlich das fundierte Einkommen getroffen werden solle.

So hatte sich in fast allen größeren deutschen Staaten die allgemeine Einkommensteuer Bahn gebrochen, man hatte die Vorteile einer Personal- gegenüber einer Ertragsbesteuerung immer allgemeiner anerkannt. Sie ermöglicht es, die Leistungsfähigkeit des einzelnen in höherem Grade zu berücksichtigen, ein Existenzminimum zu gewähren, beim Steuerfuß eine Progression nach aufwärts durchzuführen, auch persönlichen Verhältnissen besser Rechnung zu tragen.

In Erkenntnis dieser Tatsachen verlangte die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1894[1] die Einführung einer

[1] 1894 St. B. Bd. IV S. 349.

allgemeinen direkten Einkommensteuer mit ergänzender Vermögenssteuer auch für Bayern, welcher Antrag aber damals auf den Widerstand der Kammer der Reichsräte stieß [2]. Die Gründe hiefür waren dieselben wie im Jahre 1879. So mußte man denn wiederum von der Einführung einer eigentlichen Personalbesteuerung abstehen und sich mit einer Revision der Ertragssteuern begnügen; dabei wollte man aber wenigstens als Norm aufstellen, durch die Revision der letzteren der allgemeinen Einkommensteuer gewissermaßen vorzuarbeiten, um dadurch eine spätere Einführung derselben zu erleichtern.

Eigentümlicherweise war es immer die Kammer der Reichsräte, welche der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in Bayern den größten Widerstand entgegensetzte, wie sie auch schon im Jahre 1856 bei der Aufhebung derselben nicht den geringsten Widerspruch erhoben hatte, obwohl sich schon damals wie 1881 und 1894 beinahe die Hälfte der Abgeordnetenkammer für dieselbe erklärt hatte. Die Motive, welche die erste Kammer zu dieser Stellungnahme bestimmten, waren wie gesagt im Jahre 1899 so ziemlich dieselben wie anläßlich der Beratungen zum Gesetze von 1881: man wollte sich nicht auf eine so ungewisse und unbestimmte Basis einlassen.

Im Vollzuge des Gesetzes von 1881, insbesondere bei Feststellung des Ertragsanschlages, hatte sich in kurzer Zeit das Fehlen einer detaillierten Vorschrift darüber, was überhaupt unter dem gewerblichen Ertrag zu verstehen sei, als bedeutender Nachteil erwiesen. Der neue Gesetzentwurf, der zum großen Teil in der Fassung, in welcher er dem Landtage vorgelegt wurde, heute noch in Geltung ist, statuiert deshalb in Artikel 9, daß der steuerpflichtige Ertrag eines Gewerbes für diejenigen Gewerbe-

[2] 1896 Prot. Bd. III S. 255.

treibenden, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, nach jenen Grundsätzen zu berechnen ist, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das genannte Gesetz vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Maßgebend für die Steuerberechnung ist also das Ergebnis der Buchführung.

Als steuerbarer Ertrag im Bankgewerbe hat zu gelten der Gewinn, der auf den einzelnen Konti erzielt wird (Effekten-, Wechsel-, Devisen-, Coupons-, Sorten-, Provision-, Zinsen- und Konsortialgeschäftekonto). Einzurechnen in diesen Gewinn sind die Zinsen des im Geschäfte angelegten eigenen Kapitals des Unternehmers, ferner der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Beteiligung an derartigen Geschäften abzüglich der etwa aus gleicher Veranlassung entstandenen Verluste.

Bezüglich des Begriffes „Spekulationsgewinn" bezw. „Spekulationsverlust" hat nach der Kölner Zeitung das Oberverwaltungsgericht ein Urteil gefällt, das eine eigenartige Auffassung dieser Begriffe bekundet:

„Ein Kaufmann hatte Aktien der Leipziger Bank erworben. Nachdem er seine Steuererklärung abgegeben hatte, geriet die Bank in Konkurs. Der Börsenwert der Aktien sank dadurch auf Null, die Aktien wurden vollkommen wertlos. Der Kaufmann beantragte darauf, daß dieser Verlust von seinem Einkommen aus Spekulationsgewinn in Abzug gebracht werde. Diesen Anspruch erachtete das Oberverwaltungsgericht als unbegründet. Es führte aus, als Einkommen aus Kapitalvermögen gelte der vereinnahmte Gewinn aus der zu Spekulationszwecken unternommenen *Veräußerung* von Wertpapieren abzüglich etwaiger Verluste bei solchen Geschäften. Von Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften könne aber bei

Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nur dann gesprochen werden, wenn die zu Spekulationszwecken erworbenen Wertpapiere wieder verkauft seien. Der durch Wertloswerden von den zu Spekulationszwecken erworbenen Aktien entstandene Verlust vor ihrem Verkauf sei als Spekulationsverlust nicht abzugsfähig. Aus § 307 des Handelsgesetzbuches erhelle auch, daß eine durch Eröffnung des Konkurses aufgelöste Aktiengesellschaft später wieder fortgesetzt werden könne, sodaß die Aktien wieder Kurswert erlangen könnten."

Diese Auffassung ist unserer Ansicht nach nicht richtig; denn wollte man dieselbe auch in anderen Fällen ebenso anwenden, so müßte man bei Aufstellung einer Bilanz, die doch für die Steuerberechnung nach dem Gesetze von 1889 in Betracht kommt, die noch im Besitz befindlichen Wertpapiere zu dem Kurse aufnehmen, zu welchem man sie erworben hat, sodaß ein etwaiger Gewinn oder Verlust vor Verkauf der Effekten unberücksichtigt bliebe. § 40 des Handelsgesetzbuches verlangt aber, daß bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Im obigen Falle sollte also der Verlust jedenfalls abzugsfähig sein. Wenn dagegen die Aktiengesellschaft ihren Betrieb wieder eröffnet und die Aktien event. wieder Kurswert erlangen, so wäre dieser als Spekulationsgewinn ebenso zu fatieren wie ein anderer aus dem Kauf und Verkauf bezw. Steigen und Fallen der Wertpapiere resultierender Gewinn.

Um den steuerpflichtigen Ertrag eines Bankbetriebes zu ermitteln, dürfen von dem Rohertrag in Abzug gebracht werden vor allem die Betriebsausgaben, d. s. die Anschaffungskosten für die im Geschäfte erforderlichen Materialien, die Ausgaben für Löhne und Gehälter, die

Kosten für Unterhaltung, Versicherung und Abnützung der Gebäude (letztere bisher nicht abzugsfähig), ferner die Grund- und Haussteuer nebst Umlagen von den im Eigentum des Gewerbetreibenden befindlichen, dem Gewerbebetrieb unmittelbar dienenden Gebäude. Nach dem Gesetze von 1881 war das letztere in der Weise gehandhabt worden, daß derjenige, welcher seine eigenen Gebäude zum Gewerbebetrieb benützte, vom Ertrag den Nutzungswert abziehen durfte, mit welchem das fragliche Objekt bereits der Haussteuer unterlag. Nach dem neuen Gesetze dürfen nur mehr die für das Gebäude entrichteten Steuern und Umlagen abgezogen werden, also ein bedeutend geringerer Betrag. Bei den Bankhäusern handelt es sich in dieser Beziehung um Objekte von ganz erheblichem Werte. Hierin liegt zweifellos eine gewisse Härte. Als Äquivalent hiefür trug man einer längst aufgestellten Forderung Rechnung, nämlich man genehmigte in weitgehendem Maße den Abzug der Schuldzinsen, d. h. der Zinsen aus den behufs des Geschäftsbetriebes geliehenen und in demselben verwendeten Kapitalien, was bisher nur für die Bankanstalten, nicht aber für die Privatbankgeschäfte der Fall war. Eine weitere wesentliche Neuerung besteht in der Abzugsfähigkeit einer angemessenen Quote der zweifelhaften, neben den tatsächlich uneinbringlichen Außenständen; es sei als ein Zeichen solider Geschäftsgebarung zu erachten, wenn ein entsprechender Bruchteil unsicherer Forderungen abgeschrieben werde. Wenn solche Posten später tatsächlich eingehen, so sind sie wieder als Einnahmen zu buchen und zu versteuern. Abzugsfähig sind endlich die Mietzinse für die zum Geschäftsbetrieb gemieteten Gebäude im Gegensatz zum Mietsanschlag der im Eigentum der Banken und Bankiers befindlichen und dem Geschäfte dienenden Räumlichkeiten.

Keine Betriebsausgabe und daher nicht abzugsfähig ist die Verwendung von gewerblichen Erträgnissen zu

Verbesserungen oder Erweiterungen des Gewerbebetriebs, Geldentnahmen für den Haushalt des Bankiers, endlich die für das Gewerbe an den Staat und öffentlich rechtliche Verbände bezahlten Steuern und Umlagen.

Bezüglich der Anrechnung der Tantiemen, welche die Banken verteilen, als Abzugsposten waren wesentliche Meinungsverschiedenheiten entstanden. Die Schlußabstimmung in der Kammer der Abgeordneten in erster Lesung hat ergeben, daß dieselben nach keiner Richtung hin als Abzugsposten Berücksichtigung zu finden haben, und daß dieselben ausnahmslos — mag es sich handeln um Tantiemen eines Direktorialmitgliedes, eines Beamten oder eines Aufsichtsratsmitglieds — zum steuerbaren Ertrag zu rechnen seien[3].

Hierin liegt unseres Erachtens die nämliche Unbilligkeit wie in der Verweigerung des Abzuges der in Form von Dividenden ausbezahlten Erträgnisse. Ebenso wie letztere sind auch die Tantiemen von den Bezugsberechtigten zur Steuerveranlagung zu fatieren, worin doch gewiß eine Doppelbesteuerung zu erblicken ist.

Es ist natürlich, daß dieser Einwand auch damals gelegentlich der Beratung dieses Gegenstandes gemacht wurde, er wurde aber damit zu entkräften gesucht, daß eine Doppelbesteuerung nur dann vorliege, wenn in derselben Person eine doppelte Besteuerung sich vollziehe. Wenn ein Vermögensteil bereits von einem Rechtssubjekt auf ein anderes übergegangen sei, wenn nicht dasselbe Rechtssubjekt zweimal für das gleiche Einkommen der Besteuerung unterliege, komme man mit den Grundsätzen über Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung nicht in Konflikt.

Um etwaigen Umgehungsversuchen der Vorschriften

---

[3] 31. Prot. d. St. A. d. K. A. S. 39 ff. Sten. Ber. d. K. A. S. 264 ff.

über die Steuerpflicht der Tantiemen vorzubeugen, stimmte die Abgeordnetenkammer einem Antrag zu, daß im Gesetze beigefügt wird, abzugsfähig sollen nicht sein, Tantiemen und „ähnliche Zuwendungen". Man wollte damit verhüten, daß die Tantiemen nicht unter diesem Namen, sondern unter anderen Benennungen ausbezahlt und der Steuerpflicht entzogen werden.

Die Kammer der Reichsräte[4] setzte dem Beschlusse der zweiten Kammer energischen Widerstand entgegen und stellte eine Unterscheidung auf zwischen Tantiemen der Direktoren und Beamten einerseits und der Aufsichtsratsmitglieder andererseits. Letztere sollten in dem steuerbaren Ertrag enthalten sein, die ersteren dagegen nicht, welche Fassung schließlich auch Gesamtbeschluß erreichte[5].

Bei dieser Gelegenheit kam die Sprache auch auf die namentlich von den Privatbankgeschäften, seit einigen Jahren übrigens immer allgemeiner auch von den Bankinstituten, gewährten Weihnachts-Gratifikationen und sonstigen in besonderen Fällen bewilligten Vergütungen. Um hier nicht etwa durch gesetzliche Bestimmungen abzuschrecken, sind derartige Zuwendungen als Entlohnungen des Personals zu betrachten und unterliegen als Handlungsunkosten nicht der Gewerbesteuer[6].

Die im Gesetze von 1881 aufgestellte Direktive für den Steuerausschuß, für ein gleich hohes gewerbliches Erträgnis einen höheren oder niedrigeren Steuersatz zu wählen, je nachdem auf die Höhe des Ertrages die Verwendung von Betriebskapital oder der persönliche Arbeitsverdienst von vorwiegendem Einfluß gewesen ist, hatte in der praktischen Durchführung die großen Hoff-

---

[4] 74. Prot. S. 648 u. 649. Sten. Prot. d. K. d. R. R. S. 245 ff.

[5] Art. 10 Abs. II Ziff. 3 d.

[6] 33. Prot. d. St. A. d. K. A. S. 40. Sten. B. d. K. A. Bd. XIII S. 266.

nungen, die man darauf gesetzt, nicht erfüllt. Den Willkürlichkeiten der Steuerbehörden, denen man durch diese Bestimmung hatte vorbeugen wollen, war nicht im geringsten gesteuert. Der Steuerausschuß betrachtete regelmäßig jedes hohe gewerbliche Erträgnis als das Erträgnis eines großen Betriebskapitals, ohne genauer darüber nachzuforschen, ob dies den Tatsachen auch entsprach. Wenn es auch im allgemeinen zutreffen mag, daß ein großer Ertrag ein großes Betriebskapital zur Voraussetzung hat, so gibt es doch Fälle, in denen die persönliche Arbeit hauptsächlich das Gewinn erzeugende Moment ist. Gerade ein Bankier, der es versteht, sein Kapital oftmals umzusetzen, kann mit verhältnismäßig geringen Mitteln nicht unbeträchtliche Gewinne erzielen.

Diesem Mangel des Gesetzes von 1881 mußte abgeholfen werden, was durch Aufstellung einer Klassenskala zur Berechnung der Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertrag geschah.

Eine wesentliche Verbesserung erfuhr auch die Bemessung der Normalanlage für die Privatbankgeschäfte[7]. Statt der veralteten Abstufung nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl des Betriebsortes, erfolgt jetzt die Abstufung nach dem größeren oder geringeren Umfange des Geschäftsbetriebes[8]. Diese Neuerung hat hauptsächlich den Zweck, den an größeren Orten befindlichen, jedoch unbedeutenderen Geschäften hinsichtlich der Normalanlage eine Erleichterung zu verschaffen; denn gerade in den Großstädten gibt es Bankgeschäfte, welche infolge der großen Konkurrenz und der erhöhten Betriebskosten viel schwerer ihren Verdienst bekommen als in kleineren Städten. Allerdings eröffnet die Beseitigung der Ortsklassentarife

---

[7] Artikel 5 Abs. II.

[8] 29. Prot. d. St. A. d. K. A. S. 28. Sten. Ber. d. K. A. Bd. XIII S. 231, 262.

für die Normalanlage den Steuerausschüssen wieder eine gewisse Willkür in der Einschätzung, die sich aber nicht umgehen läßt[9].

Der Hauptmangel des Gesetzes von 1881 lag in der schlechten Verteilung der Steuerlasten; die geringen Betriebe waren im Vergleich zu leistungsfähigeren vielfach zu hoch belastet bezw. die letzteren gegenüber den ersteren zu niedrig veranlagt. Dieser Fehler hatte sich selbstverständlich mit der Ausdehnung des Großbetriebes immer mehr vergrößert. Der Gesetzgeber von 1881 hatte die gewaltige Entwicklung des Bankgewerbes in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts nicht voraussehen können. Eine Großbank neben der anderen entstand, denen die Begünstigung des Gewerbesteuergesetzes zu gute kam, indem ihre bedeutenden Gewinne ganz unverhältnismäßig geschont waren. Auch die Privatbankgeschäfte erlangten zum Teil eine Blüte, die eine stärkere Belastung ertragen konnte.

Hier mußte daher Remedur geschaffen werden, die sowohl bei der Normalanlage als vor allem bei der Betriebsanlage einzusetzen hatte.

Die Erfahrung hatte gezeigt, daß sich auch unter den Bankgeschäften neben leistungsfähigeren Betrieben geringere befinden, welche durch die im Gesetze von 1881 aufgestellte Normalanlage überbürdet waren, während andere wieder stärker herangezogen werden könnten. Der Regierungsentwurf empfahl daher, für die Bankgeschäfte je nach dem größeren oder geringeren Umfang eine Zweiteilung vorzunehmen in der Weise, daß

a) für die eigentlichen Bankiers eine Normalanlage von M. 50.—, 72.—, 100.—, 180.—

[9] Nach den Erklärungen des Finanzministers soll die höchste Normalanlage nur ganz ausnahmsweise und nur bei besonders ergiebigen Geschäften in Ansatz kommen, (§ 5 der Vollzugsbestimmungen).

b) für die Geldwechsler und Wechselstubeninhaber nur eine solche von M. 12.—, 18.—, 24.— und 40.— erhoben wird.

Diese Fassung fand vorerst keinen Anklang. Vor allem schien die Normalanlage der ersten Gruppe zu gering; man wollte sie auf M. 50.—, 80.—, 150.— und 250.— ausgedehnt wissen; ferner wünschte man, die zweite Gruppe nicht auf die Geldwechsler und Wechselstubeninhaber zu beschränken, sondern auch Bankiers mit kleinerem Geschäftsbetrieb darunter zu subsumieren. Von anderer Seite glaubte man dagegen von einer solchen Trennung der Bankgeschäfte überhaupt abstehen und die Sätze einheitlich auf M. 20.—, 60.—, 120.— und 200.— festsetzen zu sollen, über welch letzteren Antrag man sich in erster Lesung einigte.

Bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes tauchten alle Bedenken gegen eine Zusammenfassung der größeren und kleineren Bankgeschäfte von neuem wieder auf, was zur Folge hatte, daß man die fragliche Tarifnummer (35) folgendermaßen definitiv festsetzte:

Handel mit Geld, umlaufenden Papieren und Wechseln und zwar

a) Bankiers — Normalanlage M. 50.—, 80.—, 120.—, 150.—,

b) Bankiers mit kleinerem Geschäftsbetriebe, auch Geldwechsler, Wechselstubeninhaber — Normalanlage M. 12.—, 18.—, 24.—, 40.—.

Auch die Normalanlage der Bankanstalten gab wieder Anlaß zu lebhaften Debatten. Der Regierungsentwurf hatte eine Erhöhung von M. 900.— (Gesetz von 1881) auf M. 920.— vorgeschlagen, die aber zu gering befunden und einem Antrag entsprechend auf M. 1000.— aufgerundet werden sollte. Ein anderer Vorschlag ging dahin, die Normalanlage der Banken ebenso wie die der Privatbankiers nach dem größeren oder geringeren Umfange des

Betriebes abzustufen und hiefür M. 500.—, 1000.—, 2000.— und 3000.— festzusetzen, wobei die Normalanlage von M. 500.— nur zur Anwendung kommen solle für kleinere Banken mit mehr lokaler Bedeutung, besonders wenn sie vorwiegend den Kreditbedürfnissen der kleineren und mittleren Erwerbsstände dienen. Dem gegenüber betonte der Staatsminister, daß diese letzteren Banken (Volks-, Gewerbe-, Vorschußbanken usw.) überhaupt nicht unter die Rubrik „Bankanstalten" zu subsumieren seien sondern unter die Tarifnummer für Bankiers[10], wodurch der fragliche Antrag gegenstandslos geworden war. Nachdem noch von einer anderen Seite die exorbitanten Sätze von M. 2000.—, 3000.—, 4000.— und 5000 vorgeschlagen worden waren, einigte man sich schließlich über eine Normalanlage von M. 1000.— und 2000 je nach dem Umfange des Betriebes unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Betriebsmittel und Betriebsergebnisse der einzelnen Banken so verschieden sind, daß eine Zweiteilung der Normalanlage sehr berechtigt erscheint.

Damit waren die Bankanstalten im Vergleich zu anderen Gewerbebetrieben mit einer sehr hohen Normalanlage belastet; man hielt es daher nicht für angängig, denselben für die Haltung von Zweiggeschäften noch je eine besondere Normalanlage aufzuerlegen, wie es auch dem seitherigen Gesetze nicht entsprach. (Andere Gewerbe müssen nämlich nach dem Gesetze von 1899 für jede Zweigniederlassung eine eigene fixe Gebühr entrichten.)

Begreiflicherweise fand diese Ausnahmestellung der Banken von „bankfeindlicher" Seite scharfe Kritik. Der Grund der durch das Gesetz neu aufzustellenden Belastung der Filialgeschäfte mit einer besonderen Normalanlage liege darin, die Ausbreitung der Großbetriebe nicht zu begünstigen, die viele kleinere Existenzen zerstören und auf-

[10] Vergl. § 7.

saugen. Dies sei aber bei den Banken ebenso der Fall wie bei anderen Gewerben. Der Vertreter der Regierung bemerkte hiezu, daß „der Betrieb der Bankanstalten in ihren Filialen sich auf einer ganz anderen Linie bewege wie der Betrieb sonstiger Filialgeschäfte". Bei den Bankfilialen sei die Betriebsleitung von viel größerer Bedeutung als bei sonstigen Zweigniederlassungen, und überdies sei der Umstand, daß die Banken ihren Betrieb nicht auf den Sitz der Betriebsleitung beschränken, bereits in der Normalanlage des Hauptgeschäftes berücksichtigt.

Eine gemäßigtere Richtung wollte für die Bankfilialen eine besondere Normalanlage in der Höhe des dritten Teiles oder der Hälfte der Normalanlage des Hauptgeschäftes in Ansatz bringen, doch blieb es bei der vollständigen Befreiung der Zweigniederlassungen der Bankbetriebe von der Normalanlage.

Anders liegt die Sache natürlich bei Filialgeschäften außerbayerischer Bankanstalten, deren Besteuerung durch Artikel 3 des Gesetzes geregelt ist. Dieser Abschnitt schreibt vor, daß gewerbliche Unternehmungen mit dem Sitze außerhalb Bayerns, welche in Bayern Zweigniederlassungen haben, der Gewerbesteuer nach dem Umfange und der Zeitdauer ihres Geschäftsbetriebes in Bayern mit der Verpflichtung unterliegen, einen Vertreter zu bestellen, welcher an einem der Betriebsorte des Unternehmens in Bayern seinen Wohnsitz haben muß. Das Gesetz stellt hiemit also ganz allgemein für die Filialen außerbayerischer Banken die Verpflichtung zur Zahlung der Gewerbesteuer auf, die aber nach Art. 2 in eine Normal- und Betriebsanlage zerfällt. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß solche Filialen beide Abgaben zu entrichten haben, überhaupt in steuerlicher Beziehung so zu behandeln sind, als ob sie nicht zu einem außerbayerischen Unternehmen gehörten. Hieher sind insbesondere zu rechnen die Niederlassungen der großen norddeutschen Bank-

institute, z. B. die Deutsche Bank Filiale München und die Filiale der Dresdner Bank in München. Die Bestimmung, daß außerbayerische Bankanstalten mit Zweigniederlassungen in Bayern hier einen Vertreter zu bestellen haben, garantiert der Steuerbehörde, daß jemand vorhanden ist, an den sie sich bei der Einsteuerung halten kann[11].

Die Berechnung der Betriebsanlage erfolgt sowohl für Bankiers wie für Bankanstalten nach Klassensätzen, die bei 500 M. $^1/_{10}$ % betragen, bei 2000 M. $^1/_2$ %, bei 3400 bis 3800 M. 1 %, bei 6200 bis 6600 M. $1^1/_2$ %, bei 9500 M. 2 %, bei 13 000 M. $2^1/_2$ %, bei 19 000 bis 20 000 M. 3 %, bei 42 bis 43 000 M. den Höchstsatz von nicht ganz $3^1/_2$ % erreichen[12].

Durch Aufstellung dieser generellen Sätze ist jede Begünstigung der Bankinstitute vor den Bankgeschäften beseitigt; daß für die ersteren keine solche Bevorzugung wie im Gesetze von 1881 mehr berechtigt sei, glaubte man am besten dadurch illustrieren zu können, daß man den von den Banken gezahlten Steuern die Tantiemen der gleichen Periode gegenüberstellte[13]. So zahlte die Bayerische Vereinsbank in München im Jahre 1894 an Steuern und Umlagen rund 94 000 M. (2,9 % des Ertrages), an Tantiemen jedoch 370 000 M. Die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen entrichtete im gleichen Jahre 40 000 M. an Steuern, an Tantiemen aber mehr als das vierfache dieser Summe, nämlich 166 000 M.

Dieses auffallende Verhältnis ließ es als gerechtfertigt erscheinen, die Steuerschraube etwas stärker anzuziehen. Die Banken könnten die Mehrbelastung durch

---

[11] 66. Prot. d. St. A. d. K. A. S. 292. Sten. B. d. K. A. Bd. XIII S. 246 ff., S. 330 ff.

[12] Eheberg, Finanzwissenschaft S. 235.

[13] St. B. Bd. XIII S. 43.

Steuern an den Tantiemen einsparen. Einen weiteren Grund für eine stärkere Heranziehung der Banken, speziell der Hypothekenbanken erblickte man in dem Nutzen, den unsere Pfandbriefinstitute nur von der einen Maßregel haben, daß ihren Pfandbriefen Pupillarsicherheit gewährt ist, ein Vorzug, den sie verschiedenen norddeutschen Banken voraus haben.

Die Sätze der Klassenskala nähern sich in den unteren Stufen den Klassensätzen der speziellen Einkommensteuer (Arbeitsertragssteuer), erfahren aber allmählich eine stärkere Steigerung wie letztere, da das höhere gewerbliche Einkommen wegen des mitarbeitenden Kapitals als fundiertes Einkommen erscheint. Der Höchstsatz von ca. $3\frac{1}{2}$ % bleibt um ein halbes Prozent hinter dem Höchstsatz der Kapitalrentensteuer zurück.

Bei Bankanstalten, deren Erträgnisse als Ärarialrente der bayerischen Staatskasse zufließen, wird die Betriebsanlage mit der Hälfte der Klassensätze bemessen; das Gleiche wollte man für Bankanstalten statuieren, welche für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes vertragsmäßig an die bayerische Staatskasse zu jährlichen Geldleistungen verpflichtet sind, wenn letztere die nach den regelmäßigen Bestimmungen zu berechnende Betriebsanlage erreichen oder übersteigen.

Erstere Ausnahmebestimmung[14], die zu gunsten der Königlichen Bank aufgestellt worden war, soll darin ihre Rechtfertigung finden, daß die Königliche Bank kein reines Erwerbsgeschäft ist, welches sich nur von dem Bestreben nach Gewinn leiten läßt. Die Hauptaufgabe der Königlichen Bank liegt mehr auf anderen Gebieten, worunter namentlich die Pflege des Depositenwesens zu erwähnen ist. Ferner kommt in Betracht, daß der

---

[14] B. Bd. Beil. 1214 S. 194.

jährliche Reinertrag der Königlichen Bank zur Hälfte zum Betriebsfonds geschlagen werden muß, um eine starke Reserve zu schaffen. Da die bayerische Staatsbank schon nach den früheren Gesetzen hinsichtlich ihres Gewerbebetriebes Steuerfreiheit genießt, so bezieht sich diese Begünstigung nur auf die Umlagen. (S. § 9.)

Die gleiche Ermäßigung der Steuer wollte man für die Bayer. Notenbank in Anspruch nehmen[15], die gemäß Vertrag vom 21. Dezember 1889 zu Leistungen an den bayerischen Staat verpflichtet ist. Dieser Bank ist vom Staat das durch die Reichsbankgesetzgebung verliehene Notenausgaberecht von siebzig Millionen Mark gegen gewisse Gegenleistungen übertragen worden; zunächst hat der Staat den sechsten Teil des Aktienkapitals der Bank für sich reserviert und nimmt auf diese Weise als Aktionär an dem Erträgnis der Bank teil; außerdem muß die Bank ohne Rücksicht auf Gewinn oder Verlust dem Staate eine jährliche Garantiesumme von 53 150 M. entrichten; hiezu kommt, daß dem Geschäftsbetrieb der Bank durch die Reichsbankgesetzgebung im öffentlichen Interesse gewisse Schranken gezogen sind, und daß die Bank überdies zur Sicherheit der Noten immer mindestens 33 % des im Umlauf befindlichen Notenbetrages in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder Gold auf Lager halten muß. Da derartige Beschrän-

[15] In dem Geschäftsbericht der Bayerischen Notenbank von 1895 weist die Direktion darauf hin, daß alle steuerpolitischen Pläne, welche den Kreditinstituten, wie überhaupt allen großen Kapitalunternehmungen neue Steuerlasten aufbürden wollen, ohne hiebei die volkswirtschaftliche Stellung des Einzelunternehmens und seine Leistung für das Gesamtwohl entsprechend zu berücksichtigen, der Notenbank gegenüber eine Modifikation erfahren müßten. Eine Landesanstalt wie diese, welche mit der Verwaltung eines öffentlich-rechtlichen Privilegiums betraut und dem Staate direkt und indirekt zu erheblichen Leistungen verpflichtet sei, dürfe auch steuerpolitisch eine Ausnahmestellung für sich erhoffen.

kungen keiner anderen Bank auferlegt sind, hielt man eine gewisse Sonderstellung der Bayerischen Notenbank für durchaus berechtigt.

Zwischen der Königlichen Bank und der Bayerischen Notenbank besteht jedoch ein großer Unterschied. Erstere ist Unternehmen des Staates, letztere reines Privatunternehmen[16]; deshalb läßt sich für die erstere eine Begünstigung immer eher rechtfertigen, als für letztere. Die Bayerische Notenbank ist überdies berechtigt, den Betrag, welchen sie an den Staat für das ihr übertragene Notenemmissionsrecht zu bezahlen hat, am steuerbaren Ertrag abzuziehen. Aus diesen Gründen lehnte denn die Abgeordnetenkammer die geplante Begünstigung für die Bayerische Notenbank ab, während sie dieselbe für die Königliche Bank akzeptierte.

In der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes brachte die Staatsregierung noch einen Antrag ein, es solle für Institute, welche zu ihrem Betriebe Staatszuschüsse beziehen, der Ansatz einer Normalanlage nicht stattfinden, solange diese Zuschüsse gewährt werden. Dieser Antrag bezog sich auf die Bayerische Landwirtschaftsbank, die auf Veranlassung des Staates und unter staatlicher Sub-

---

[16] Die Behauptung, daß die Bayerische Notenbank reines Privatunternehmen sei, sucht die Direktion der Bank im Geschäftsbericht von 1898 damit zu widerlegen, daß eine Bank, „die mit der Verwaltung eines öffentlich-rechtlichen Privilegiums betraut ist, den bayerischen Staat zum Aktionär besitzt und einen nicht unbeträchtlichen Bruchteil ihrer Erträgnisse vertragsmäßig direkt an den Fiskus abzulietern hat", keineswegs ein reines Privatunternehmen sein könne.

Wir können uns dieser Ansicht nicht anschließen, denn die ausschlaggebenden Merkmale, Kapital und Verwaltung, deuten auf ein reines Privatunternehmen. Man braucht hiezu nur die Reichsbank zu vergleichen, die kein reines Privatunternehmen ist, da die Beamten vom Reich angestellt werden, die aber auch keine reine Staatsbank ist, da das Kapital von Privaten aufgebracht ist.

vention (M. 40 000.— jährlich) im öffentlichen Interesse ins Leben gerufen worden war. Die Bank ist nicht mit der Absicht eines besonderen Erwerbs, sondern im Interesse des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses gegründet worden. Die Betriebsanlage der Bank soll für den Fall, daß wirklich ein Gewinn erzielt wird, jederzeit im vollen Betrage in Ansatz gebracht werden. Der Antrag wurde genehmigt[17].

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1899 hören die finanzgesetzlichen Zuschläge von einem Pfennig pro Mark Gewerbesteuer auf.

Die letzte Steuerrevision sollte eine Brücke bilden für eine spätere Einführung der allgemeinen Einkommensteuer. Das Gewerbesteuergesetz enthält aber immer noch, soweit die Bestimmungen das Bankgewerbe betreffen, vornehmlich ein Moment, welches dem Prinzipe einer Personalbesteuerung vollkommen fremd ist; es ist dies die Normalanlage, deren Beibehaltung deshalb auch lebhafte Anfechtungen gefunden hat. Daß sich trotzdem die Majorität der beiden Kammern für die Aufrechterhaltung derselben ausgesprochen, hat seinen Grund vor allem darin, daß die Normalanlage immerhin keine unbeträchtliche Einnahme lieferte, die im Falle ihrer Abschaffung nur schwer zu ersetzen gewesen wäre; ferner war hiefür maßgebend, daß manche Geschäfte, die mit keinem Erträgnis abschließen, mit einer Steuer überhaupt nicht getroffen werden könnten, obwohl sich unter diesen Betrieben einige befinden, die aus gewissen volkswirtschaftspolitischen Gesichtspunkten besteuert werden müßten. Es wurde in dieser Beziehung namentlich hervorgehoben, daß es Ge-

---

[17] Der Einkommensteuergesetz-Entwurf von 1908 hält die Begünstigung der Bayer. Landwirtschaftsbank aufrecht, indem er in Art. 4 Abs. I Ziffer 10 die Steuerfreiheit für Genossenschaften ausspricht, die zur Förderung ihrer Zwecke Unterstützungen aus Staatsmitteln erhalten.

schäfte gäbe, die eine Reihe von Jahren ohne Ertrag arbeiten, um eine Konkurrenz zu besiegen und, wenn dies erfolgt sei, das Feld allein zu behaupten[18].

Obwohl die Bankanstalten die höchste gesetzliche Normalanlage zu tragen haben (M. 1000.— bezw. M. 2000.—), bildet dieselbe immerhin nur einen kleinen Bruchteil ihres ganzen Steuersolls. Die Bayerische Vereinsbank in München zahlte z. B. in den Jahren 1902/5 jährlich durchschnittlich ca. 380 000 M. Gewerbesteuer nebst Umlagen, wovon auf die Staatssteuer ungefähr 160 000 M. entfallen. Zerlegt man diese Summe in die Normal- und Betriebsanlage, so berechnen sich für letztere 158 000 M., für erstere 2000 M. Die Betriebsanlage ist also in diesem Falle 79 mal so groß wie die Normalanlage, sodaß diese kaum stark empfunden werden kann.

Anders ist es dagegen bei den Bankiers, welche einen mittleren Ertrag von ca. 10 000 M. erzielen. Hier beträgt die Betriebsanlage 210 M., das sind $2^1/_{10}$ % des Ertrages. Rechnet man dazu noch eine Normalanlage von 80 M. *(lit. b)* so ergibt sich schon eine Belastung von fast 3 %, bei einer Normalanlage von 120 M. *(lit. c)* sogar fast $3^1/_3$ %.

Hier macht sich also die Normalanlage ganz anders fühlbar als bei den Banken. Gegenüber dem Gesetze von 1881 besteht allerdings wenigstens der Vorteil, daß sie nicht unter allen Umständen im höchsten Betrage an-

---

[18] Die Staatsregierung verteidigte die Beibehaltung der Normalanlage auch damit, daß dieselbe eine Art Vermögenssteuer bilde, was aber nicht überall zutrifft, da auch Gewerbe ohne besonderes Vermögen die Normalanlage entrichten müssen. Endlich wurde diese Abgabe damit gerechtfertigt, daß die Gewerbe auch ohne Ertrag staatlichen Schutz beanspruchen und Lasten für die Gemeinden mit sich bringen.

27. Prot. d. St. A. d. K. A. S. 21 ff. Sten. Ber. d. K. A. Bd. XIII S. 248 ff.

gesetzt werden muß, wenn ein Bankgeschäft in einer Großstadt betrieben wird, da ja die Bevölkerungszahl des Betriebsortes als Grundlage für die Normalanlage fallen gelassen ist.

Die Befugnis des Steuerausschusses hinsichtlich der Festsetzung der Steuer hat sich durch das Gesetz von 1899 im Vergleich zu dem von 1881 vollständig umgekehrt. Während früher bei Normierung der Normalanlage dem Steuerausschusse keine Freiheit gelassen, deren Höhe vielmehr im Gesetze genau fixiert war, hat jetzt die Steuerbehörde einen, wenn auch nicht besonders umfangreichen Spielraum in der Festsetzung derselben. Umgekehrt ist es bei der Betriebsanlage. Das Gesetz von 1881 stellte einen Spielraum von $^3/_4$ bis $1^1/_2$ bezw. $2^1/_2$ % des Ertragsanschlages auf, innerhalb dessen der Steuerausschuß einen Prozentsatz zu wählen hatte. Das Gesetz von 1899 statuiert für jede Ertragsgröße auch einen bestimmten Prozentsatz.

Anläßlich der Beratungen über einen „Gesetzentwurf betreffend die Änderungen der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer" während der Landtagssession 1901/02 kam bereits wieder die Frage der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer verbunden mit einer Vermögenssteuer zur Sprache; doch überwogen auch damals die Bedenken gegen dieses neue Steuersystem, sodaß ein diesbezüglicher Antrag sowohl im Ausschusse wie im Plenum der Abgeordnetenkammer abgelehnt wurde.

So sehen wir in Bayern immer noch einer Steuerreform entgegen, die von den meisten deutschen Staaten mit größeren oder geringeren Abweichungen durchgeführt worden ist.

Aus den letztjährigen Landtagsverhandlungen[19] sei noch erwähnt, daß man es sich gelegentlich der Beratungen

[19] 1903/04 St. B. Bd. XII S. 192.

über eine Wertzuwachssteuer auf Immobilien nicht versagen konnte, auch bei den Banken einen steuerbaren unverdienten Wertzuwachs zu erblicken, der in den verlosten, aber nicht zur Rückzahlung präsentierten Obligationen und verloren gegangenen oder verjährten Zinsscheinen bestehen sollte. Technisch ließe sich hier sicherlich ohne besondere Schwierigkeiten eine Besteuerung durchführen, indem man von den als kraftlos erklärten Pfandbriefen, zu deren öffentlichen Bekanntmachung die Banken verpflichtet sind, einen bestimmten Prozentsatz erhebt. Einer solchen Steuer kann man übrigens auch eine gewisse Berechtigung nicht absprechen; denn die teilweise nicht unbeträchtlichen Beträge, die auf diese Weise den Hypothekenbanken zufließen, manifestieren sich als Gewinne, die ebenso wie Konjunkturgewinne bei Immobilien ohne jedes Zutun den Banken zu Teil werden. Allerdings ermöglichen es den Pfandbrief-Instituten gerade diese Gewinne, ihre Belehnungen zu Bedingungen vorzunehmen, wie sie sonst nicht möglich wären. Es liegt daher bei tatsächlicher Verwirklichung dieses Steuerprojektes die Gefahr nahe, daß die Steuer auf den Kreditnehmer übergewälzt wird.

§ 7. 6. Volksbanken und Kreditvereine.

Die Kreditvereine und Volksbanken bilden gewissermaßen eine Vorstufe des Bankgewerbes, indem sie sich nur mit einem Teil der bankgeschäftlichen Transaktionen befassen. Der gewiß förderenswerte Zweck derselben, ihren Mitgliedern möglichst rasch und billig Kredit zu verschaffen, hat schon im Gewerbesteuergesetze von 1881 insoferne Berücksichtigung gefunden, als dessen Artikel 22 die Steuerfreiheit für jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausspricht, die auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhen, d. h. die ihrem Zwecke ent-

sprechende Tätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und nicht die Erzielung eines über ihren Zweck hinausgehenden gewerblichen Gewinnes erstreben. Sie stehen hier auf dem gleichen Boden wie ein Privathaushalt, der lediglich für seine eigenen Bedürfnisse Vorsorge trifft.

Solange sich die Kreditvereine und Volksbanken darauf beschränken, den Mitgliedern die zum Geschäftsbetrieb nötige Kreditaushilfe zu gewähren, können sie nicht als Gewerbe betrachtet und der dabei erzielte Gewinn, welcher lediglich zur Verzinsung der Gesellschaftsanteile bestimmt ist, nicht als „gewerblicher" Gewinn aufgefaßt werden. Über die Grenze, wann eine Volksbank über ihren eigentlichen Geschäftsbereich hinausgeht, obwalten nun verschiedene Streitpunkte. Sicherlich liegt es noch im Rahmen einer solchen genossenschaftlichen Unternehmung, Spareinlagen zu sammeln und Darlehen von Banken aufzunehmen: dies ist nötig, um einen Fonds zu erhalten für die Bedürfnisse der Mitglieder. Ebenso wenig kann man es als Überschreitung des den Volksbanken gesteckten Bereiches ansehen, wenn eine Genossenschaft behufs Unterbringung momentaner disponibler Mittel Effekten- und Wechselkäufe vornimmt; denn die Genossenschaft muß die Gelder auch ihrerseits verzinsen, kann dieselben also nicht tot liegen lassen. Damit dürfte aber im wesentlichen der Rahmen einer Volksbank abgeschlossen sein.

Das Hauptmoment für die Steuerfreiheit der Kreditvereine liegt demnach, wie Vocke[1] betont, darin, daß sie keine anderen regelmäßigen Mittel haben, als diejenigen, welche sie von ihren Mitgliedern oder aus dem Verkehr mit diesen beziehen, sodaß gewissermaßen alle

[1] W. Vocke, Das kgl. Bayerische Gesetz vom 19. Mai 1881: Die Gewerbesteuer betreffend.

Vorteile, welche die Mitglieder beziehen, auf deren eigene Leistungen zurückzuführen sind.

Seit der Gesetzgebung von 1881 hat sich das Genossenschaftswesen auch in Bayern rasch entwickelt. Infolge der statutarischen Solidarhaft sämtlicher Mitglieder sind viele solvente Personen den Vereinen beigetreten, wodurch letztere das Kreditbedürfnis der einzelnen Mitglieder ganz beträchtlich übersteigende Mittel zur Verfügung bekamen. Diese ermöglichten es den Kreditvereinen und Volksbanken, auch solche Geschäfte vorzunehmen, welche man gewöhnlich als die Kriterien der Bank- und Wechselgeschäfte bezeichnet, d. h. Effekten-An- und Verkäufe für die Mitglieder gegen Provision zu vermitteln und für Rechnung der Mitglieder mit Wertpapieren zu spekulieren. In solchen Fällen kann natürlich eine Steuerbefreiung nicht mehr in Anspruch genommen, ebensowenig wie in dem Falle, daß eine Volksbank ihre rein genossenschaftliche Tätigkeit auch auf Nichtmitglieder erstreckt.

Die Münchener Industriebank[2] war schon im Jahre 1880 mit einer Petition an den Landtag herangetreten, in welcher sie bat, man solle nur jene Genossenschaften der Steuer unterziehen, welche das Ziel ihrer Vereinigung (Kreditgewährung) über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus erstrecken, also auch an Personen, die nicht Mitglieder der Vereinigung sind, Darlehen gewähren, für dieselben Bank- und Wechselgeschäfte besorgen und dadurch einen Gewerbsgewinn zu erzielen suchen; ferner sollen diese Genossenschaften nur nach Maßgabe des mit Nichtmitgliedern vollzogenen Geschäftsverkehrs steuerpflichtig sein, wenn ihre Buchführung und sonstigen Einrichtungen der Art sind, daß dieser Verkehr von demjenigen mit den Mitgliedern bestimmt und glaubwürdig unterschieden

---

[2] XXI. Pet. Verz. E Nr. 2.

werden kann. Sei dies nicht der Fall, oder zeige der gesamte Geschäftsbetrieb, daß der Verkehr mit Nichtmitgliedern den überwiegenden oder einen sehr wesentlichen Teil des ganzen Geschäftes bildet, dann solle die Steuer aus dem gesamten Geschäft erhoben werden. Als wesentlich sei der Verkehr mit Nichtmitgliedern nur dann zu erachten, wenn er mindestens die Hälfte des Gesamtverkehrs umfaßt.

Im allgemeinen sollen für die Steuerpflicht der Genossenschaften aller Art die gleichen Bestimmungen gelten, wie sie für andere Geschäfte derselben Gattung im Gesetze und im Tarife vorgesehen sind, mit der Beschränkung, daß bei Genossenschaften ein Großbetrieb niemals angenommen werden dürfe, wenn derselbe nicht unwiderlegbar durch die Geschäftsberichte und durch offenkundige Tatsachen erwiesen sei. In diesem Falle solle der durch die Bilanz ausgewiesene Reinertrag des Geschäftes als Besteuerungsgrundlage erklärt und nach den Sätzen für die Einkommensteuer zur Steuer herangezogen werden. Als Reingewinn seien neben den an die Mitglieder verteilten Dividenden — nach Abrechnung der statutenmäßigen oder einer vierprozentigen Verzinsung ihrer Geschäftsanteile — die Zuwendungen an den Reservefonds nur dann zu betrachten, wenn der Reservefonds die statutenmäßig vorgeschriebene Höhe bereits erreicht hat. Beim Fehlen einer diesbezüglichen Vorschrift solle die Hälfte der Summe der von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteile als jene Grenze angesehen werden, über welche hinaus die Zuwendungen an den Reservefonds dem Reingewinn beigerechnet werden müssen.

Diese Petition wurde durch die obigen Beschlüsse über Steuerpflicht und Steuerbefreiung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft für erledigt erklärt.

Das Gewerbesteuergesetz von 1899 fußt hinsichtlich der Besteuerung der Kreditvereine und Volksbanken auf

der gleichen Grundlage, wie das Gesetz von 1881. Befreit sind darnach jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhen, die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes erstreben. Nicht eingeschlossen in diese Steuerbefreiung sind Vorschuß- und Kreditvereine mit ausgedehntem bankähnlichem Betriebe und zwar ohne Rücksicht auf das Vorhandensein obiger Voraussetzungen für die Steuerfreiheit.

Die Leiter der größeren Kreditvereine[3] hatten trotz der Ausdehnung ihrer Vereine, die mehr den Erwerbszwecken der Mitglieder als dem eigentlichen Genossenschaftszwecke zu gute kam, für ihre Unternehmungen Steuerfreiheit in Anspruch genommen, wenn die obigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren; das Gesetz statuierte deshalb für solche Kreditvereine, welchen ein ausgedehnter bankähnlicher Betrieb nachgewiesen werden konnte, eine Gewerbesteuerpflicht.

Was die Einreihung solcher Volksbanken in den Gewerbesteuertarif betrifft, so erklärte der Finanzminister in der Kammer, daß dieselben in der Regel unter die Tarifnummer 35 für Bankiers zu subsumieren seien. Eine absolute Vorschrift, daß dies unter allen Umständen der Fall sein müsse, konnte er deshalb nicht zusichern, weil sich schon damals einige solche Gesellschaften in einem „Übergangsstadium" befanden, d. h. im Begriffe waren, sich von Vorschußvereinen zu Bankanstalten zu entwickeln, in welchem Falle die Normalanlage für Bankanstalten in Kraft zu treten hätte.

Im übrigen ist durch das neue Gesetz in keiner Weise eine Verschärfung bezüglich der Steuerpflicht der Kreditvereine und Volksbanken beabsichtigt.

---

[3] 1897/98 B. Bd. XIV S. 419.

§ 8. 7. Das Projekt der allgemeinen Einkommensteuer.

„Wenn einmal ein Ertragssteuersystem von der Einkommensteuer auch nur in einzelnen Stücken durchbrochen ist, gewinnt diese mehr und mehr Geltung und es wird keine Ruhe, bis sie zur Herrschaft gelangt."

Dieser Satz von Professor Helferich findet seine Bestätigung auch in Bayern; denn wenn auch die Reform der bayerischen Ertragssteuergesetzgebung nicht so rasch in diesem Sinne zur Durchführung gelangte, wie Professor Helferich gemeint hat, so stehen wir doch jetzt unmittelbar davor.

Mit der Steuerrevision von 1899 ist, wenigstens soweit es sich um die Besteuerung des Bankgewerbes handelt, der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in weitgehendem Maße vorgearbeitet. Das System der Ertragsbesteuerung ist zwar beibehalten, doch stehen die verschiedenen Neuerungen mit den Prinzipien einer reinen Ertragssteuer völlig in Widerspruch. Die Bemessung der Betriebsanlage nach einer progressiv aufsteigenden Klassenskala, wie überhaupt die Anwendung einer Progression ist dem Ertragssteuersystem völlig fremd; denn „bei einer progressiven Besteuerung wird die Steuerpflicht gänzlich von dem Objekt eines gegebenen Ertrages abgelöst und ausschließlich das Subjekt nach seiner Steuerfähigkeit ins Auge gefaßt".

Der nun unbedingt zugelassene Abzug aller infolge der Gründung, Erweiterung oder Erwerbung eines Geschäftes, dann zum Betriebe desselben zu leistenden Passivzinsen, ist gleichfalls eine Neuerung, die nicht im Sinne eines Ertragssteuersystems liegt.

Daß die in Form von Dividenden auszuzahlenden Zinsen auch jetzt noch nicht abzugsfähig sind, ist allerdings ein Mangel; denn es ist einleuchtend, daß hierin

eine Doppelbesteuerung vorliegt. In dem Ausweg, den z. B. Preußen macht, indem es den Aktiengesellschaften den Abzug von 3½ % des Aktienkapitals gestattet, ist dies deutlich zugegeben, wenn auch diesem Zugeständnis aus fiskalischen Interessen nicht im vollen Umfange Rechnung getragen ist. Wenn man schon zugibt, daß eine Doppelbesteuerung vorliegt, so müßte man auch den ganzen Betrag der Dividenden als abzugsfähig erklären. In dieser Beziehung ist die bayerische Methode eigentlich konsequenter. Wenn sie den Teil des Ertrages der Aktiengesellschaften, der in Form von Dividenden zur Auszahlung kommt, bei der Gewerbesteuer nicht in Abzug bringen läßt, so geht sie eben von dem Grundsatze aus, daß hier eine Doppelbelastung faktisch nicht vorliegt, indem von einer solchen nur dann die Rede sein könne, wenn das nämliche Einkommen in der Hand des nämlichen Rechtssubjektes zweimal der Besteuerung unterliegt. Über die Richtigkeit dieses Prinzipes läßt sich allerdings streiten.

Durch die Reformen des Gesetzes von 1899 sind die wichtigsten Vorwürfe, welche man dem Ertragssteuersystem macht, illusorisch geworden (wenigstens soweit es sich um die Besteuerung des Bankgewerbes handelt).

Wenn wir jetzt vor einer weiteren Steuerreform stehen, so gibt hiezu vor allem die Grund- und Haussteuer, die noch auf dem reinen Ertragssystem aufgebaut ist, sowie die Gewerbesteuer derjenigen Betriebe, die nach äußeren Merkmalen veranlagt werden, den Ausschlag.

Daß die in Aussicht stehende Reform die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer mit sich bringen wird, ist sicher; wie sich dieselbe in den Grundzügen gestalten wird, kann ebenfalls keinem Zweifel mehr unterliegen.

Die Vorteile der allgemeinen Einkommensteuer sind zu bekannt, um sie hier näher zu präzisieren. Ein Man-

gel dieses Steuersystems liegt vor allem darin, daß es dem Unterschied zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen in keiner Weise Rechnung zu tragen vermag, obwohl gerade hierin das Hauptmoment der Leistungsfähigkeit beruht.

Es muß also neben der Einkommensteuer ein Weg gefunden werden, der es ermöglicht, das Besitzeinkommen mehr zu belasten als das Arbeitseinkommen. Dabei begegnet man aber von vornherein gerade bei den Gewerben der Schwierigkeit, welcher Teil des Ertrages als Besitzeinkommen und welcher als Arbeitseinkommen zu betrachten ist. Ein Bankier z. B., der ein bestimmtes Kapital in seinem Geschäfte angelegt hat, kann niemals mit Sicherheit feststellen, welchen Teil seines Einkommens er als Unternehmergewinn bezw. Arbeitsertrag für sich berechnen darf, und welcher Teil als Rente aus seinem Kapital anzusehen ist. Daß die Rente, die sich nach dem landesüblichen Zinsfuß für das investierte Kapital berechnen würde — d. h. die Rente, die der Bankier aus seinem Kapital erzielen könnte, wenn er dasselbe in Wertpapieren oder Hypotheken angelegt hätte, — nicht auch als Betriebskapitalsrente gelten kann, ist einleuchtend. Die Kapitalanlage im Gewerbebetrieb verbindet ein viel größeres Risiko als jede andere Anlage, sodaß auch die Risikoprämie, d. h. der Zins entsprechend höher sein muß. Die Höhe selbst aber, die man sich mit Recht erwarten darf, und welche der größeren Gefahr entspricht, ist unmöglich für jeden Betrieb festzustellen; nicht jedes Bankgeschäft, nicht jedes Bankinstitut läuft das nämliche Risiko, nicht jedes Jahr unterliegt der nämliche Betrieb mit dem gleichen Betriebskapital denselben Gefahren, sodaß bei gleichen Erträgnissen verschiedener Firmen oder der nämlichen Firma in verschiedenen Wirtschaftsperioden ganz verschiedene Prozente als Ertrag des Kapitals anzusehen sind. Der Überschuß über diese Betriebskapitalsrente erst

wäre dann als reines Arbeitseinkommen anzusehen und entsprechend niedriger zu versteuern.

Wenn wir uns nach einer Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer durch andere Steuerarten zur stärkeren Heranziehung des fundierten Einkommens umsehen, so liegt es nahe, diejenigen Länder, welche das neue Steuersystem bereits eingeführt haben, zu vergleichen, um daraus zu ersehen, welche Art der Ergänzung sich am besten bewährt.

Preußen, Hessen, und zum Teil Sachsen haben neben die Einkommensteuer eine Vermögenssteuer gestellt und die Ertragssteuern den gemeindlichen Verbänden überwiesen. Bei einer Vermögenssteuer stoßt man aber gerade beim Bankgewerbe auf die Schwierigkeit, daß das Anlage- und Betriebskapital nicht immer einen sicheren Maßstab für die Leistungsfähigkeit liefert. Diese ergibt sich aus dem Ertrag und dem Werte eines Gewerbes. Ertrag und Wert hängen aber nicht ausschließlich von der persönlichen Arbeitskraft und dem Werte des dem Gewerbe gewidmeten Kapitals ab, dazu gehört noch die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, insbesondere Häufigkeit des Umsatzes, Verkehrslage, Betriebsform, Ruf usw., die ganz verschiedene Grade der Leistungsfähigkeit gleich großer Kapitalien mit sich bringen. „Es möchte scheinen, als ob auf dem soviel mannigfaltigeren Gebiete des Handels und des Gewerbes, das die Steuerkraft des einzelnen nur sehr schwer ermitteln und feststellen läßt, die ausschließende Berücksichtigung des Kapitalwertes des Anlage- und Betriebskapitals eine ähnliche Wirkung haben müßte, wie die vielbeklagte Starrheit des Grundsteuerkatasters aus Bonität und Grundfläche bei der Landwirtschaft bezüglich der Grundsteuer[1]."

---

[1] Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Bayern 1906, S. 453.

Ein Bankgeschäft mit kleinerem Kapital kann einen größeren Ertrag abwerfen als ein anderes mit größeren Betriebsmitteln. Der Wert des Gewerbes kann also sogar in umgekehrtem Verhältnis zu dem Betriebskapital stehen. Für eine Steuerveranlagung dürfen solche Verhältnisse aber nicht außer acht gelassen werden. Will man sie berücksichtigen, so liefert nicht der Wert des Kapitals, sondern nur der Ertrag des Gewerbes einen geeigneten Anhaltspunkt. Nicht aus dem Vermögen wird die Steuer am leichtesten bezahlt, sondern aus dem Ertrag und dem Einkommen.

Eine Vermögenssteuer wird sich daher vorerst nicht als der richtige Weg zur Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer ergeben; so bleibt nur der Ausweg der Beibehaltung der entsprechend ausgebildeten Ertragssteuern zur Belastung des fundierten Einkommens.

Dies bestätigen auch unsere bedeutendsten finanzwissenschaftlichen Vertreter: „In einem Lande, in welchem seit längerer Zeit das Ertragssteuersystem ausgebildet und die Bevölkerung, sowie die Steuerbehörde daran gewöhnt ist, scheint es das angemessenste zu sein, die Ertragssteuern unter Vornahme von einzelnen Reformen bestehen zu lassen und sie durch eine allgemeine Einkommensteuer zu ergänzen[2]."

Bezüglich der vorzunehmenden Reformen wurden dem Landtag die von der Staatsregierung ausgearbeiteten „Gesetzentwürfe zur Reform der direkten Steuern in Bayern, 1908" vorgelegt.

Für die Bemessung des steuerbaren Ertrages im Bankgewerbe bleiben die im Gesetze von 1899 aufgestellten Bestimmungen in Kraft. Eine Änderung, die auch die Bankanstalten betrifft, geht dahin, daß an dem

---

[2] Eheberg, Finanzwissenschaft S. 262.

steuerbaren Reingewinn zwei vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals, jedoch nur bis zu fünfundzwanzig Prozent des Reingewinnes vor der Steuerberechnung abgesetzt werden dürfen. (Art. 14 Abs. V des Einkommensteuergesetzentwurfes.) Bei solchen auswärtigen Gesellschaften, die in Bayern nur eine Zweigbetriebsstätte haben (z. B. die Deutsche Bank in Berlin) soll entsprechend der zweiprozentige Abzug eines verhältnismäßigen Teiles des eingezahlten Aktienkapitals mit der gleichen Beschränkung bezüglich des innerhalb Bayerns erzielten Gewinnes zulässig sein. Es sollen demnach auf alle Fälle 75 % des Reingewinnes steuerbar bleiben. Preußen gestattet einen Abzug von 3½ %, Württemberg und Baden einen solchen von 3 %, während Sachsen und Hessen keinen Abzug bewilligen.

Der Tarifentwurf für die Berechnung der allgemeinen Einkommensteuer beginnt bei 600 M. mit $^1/_6$ %, steigt bei 900 M. auf $^1/_3$ %, bei 1700 M. auf 1 %, bei 2700 Mark auf 1½ %, bei 4200 M. auf 2 %, bei 7000 M. auf 2½ %, bei 14 000 M. auf 3 %, bei 49 000 M. auf 3½ %, bei 166 000 M. auf 4 % und erreicht bei 300 000 Mark den Höchstsatz von nicht ganz 4½ % (der Maximalsatz für die Betriebsanlage nach dem geltenden Gesetze ist nicht ganz 3½ % des Reinertrages).

Der Entwurf der allgemeinen Einkommensteuer, die alle Einkünfte, mögen sie aus Arbeit oder Beruf, aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen stammen, in gleicher Weise treffen soll, bringt für unser Thema wenig Neues, da die das Bankgewerbe betreffenden Bestimmungen aus dem bestehenden Gewerbesteuergesetz übernommen werden sollen. In höherem Grade dagegen interessieren uns die bezüglich der Gewerbesteuer vorgeschlagenen Veränderungen.

Bei der Revision des Gewerbesteuergesetzes lag es nahe, zu erwägen, ob es sich nicht empfehle, die bestehenden Vor-

schriften beizubehalten und nur die Tarifsätze entsprechend herabzusetzen. Sämtliche Regierungsfinanzkammern sprachen sich jedoch gegen diesen Plan aus[3].

Bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, die bei der Besteuerung der Gewerbe in Betracht zu ziehen sind, entstand die Schwierigkeit, einen richtigen Weg zu finden, der in gerechter Weise den Wert und den Ertrag jedes einzelnen Gewerbes erfassen läßt. Da mit der Einkommensteuer die Arbeit bezw. deren Ertrag getroffen werden soll, so fällt der Gewerbesteuer die Aufgabe zu, den auf alle übrigen Verhältnisse (Höhe des Anlage- und Betriebskapitals, Häufigkeit des Umsatzes, Verkehrslage, Betriebsform, Ruf usw.) zurückzuführenden Teil des gesamten Reinertrages zu belasten. Dabei ist darauf zu achten, sowohl ein Gewerbe mit raschem Umsatze und großem Ertrage, aber kleinem Betriebskapital, als auch ein Gewerbe mit großem Kapital, aber verhältnismäßig kleinem Ertrag mit der Gewerbesteuer in der entsprechenden Weise zu treffen.

Zu diesem Behufe muß die Steuerveranlagung einerseits Rücksicht nehmen auf das Betriebskapital, andererseits aber auch auf den erzielten Ertrag. Der Entwurf schlägt daher vor, die Gewerbesteuer so anzuordnen, daß sie sich einerseits nach einem Tausendsatze des Wertes des Betriebskapitals, andererseits nach einem Hundertsatze des Ertrages bemißt. Der Entwurf bezeichnet erstere Abgabe als Betriebskapitalanlage, letztere als Ertragsanlage.

In dieser Zweiteilung der Gewerbesteuer sehen wir die Betriebs- und Normalanlage des bestehenden Gesetzes wieder erscheinen; die Ertragsanlage ist identisch mit der bisherigen Betriebsanlage, die Betriebskapitalanlage ent-

---

[3] Entwurf des Gewerbesteuergesetzes: Allgemeine Begründung S. 189.

spricht der geltenden Normalanlage, die durch die Reform ihren patentsteuerartigen Charakter verliert.

Die Festsetzung der Ertragsanlage wird wenig Schwierigkeiten begegnen, da die Grundlage zur Berechnung derselben (der Reinertrag) aus der Einkommensteuer übernommen werden kann. Auch die Ermittlung des Anlage- und Betriebskapitals im Bankgewerbe wird mit wenig Schwierigkeiten verknüpft sein, da dasselbe aus den nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führenden Geschäftsbüchern genau hervorgeht.

Als Betriebskapital im Bankgewerbe haben zu gelten Vorräte in barem Gelde, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechsel, Wertpapiere, vom Gewerbebetrieb herrührende Ausstände einschließlich der Kontokorrentguthaben und Darlehensforderungen.

An der Summe des bankgeschäftlichen Vermögens sollen die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe entstandenen Kapitalschulden abgezogen werden dürfen, während im übrigen der Abzug der Kapitalschulden unzulässig sein soll. Wenn man den Betrag der Debitoren zum steuerbaren Kapital zu rechnen hat, so ist es eigentlich nur eine logische Folge, daß die denselben gegenüberstehenden Kreditoren und Depositeneinlagen abgezogen werden dürfen; denn der Gewinn, der dadurch erzielt wird, daß den Kreditoren ein geringerer Zins vergütet als den Debitoren belastet wird, wird bei der Ertragsanlage berücksichtigt. Zu den unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden gehören nicht Schulden zur Gründung, Erwerbung oder Erweiterung des Betriebes oder Schulden, die zur Deckung von Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb aufgenommen worden sind.

Die neue Gewerbesteuer soll im künftigen Staatssteuersystem die Aufgabe einer Nebensteuer zur allgemeinen Einkommensteuer als Hauptsteuer erfüllen; daher müssen

auch die bestehenden Tarifsätze bedeutend ermäßigt werden. Nach dem Gesetzentwurfe soll die Gewerbesteuer — von einer Degression in den unteren Stufen abgesehen — künftig durch einen verhältnismäßig gleichen, nicht durch einen fortschreitend (progressiv) steigenden Steuersatz getroffen werden, ebenso wie in anderen Staaten, in denen Vermögenssteuern bestehen, die verschiedenen Arten des Vermögens so ziemlich mit einem einheitlichen Satz belastet werden; „denn die angemessene Mehrbelastung der mit der Größe eines Ertrages wachsenden, fortschreitend stärkeren Leistungsfähigkeit der Pflichtigen soll für alle Arten von Erträgen (Einkünften) zusammenfassend und einheitlich durch die hiernach bemessenen, fortschreitend steigenden Steuersätze in der Einkommensteuer bewirkt werden."

Der im Entwurf vorgeschlagene regelmäßige Satz von 0,5 % des Wertes des Betriebskapitals soll erst bei mehr als 50 000 M. Kapital, der Satz von 0,8 % des Ertrages als Ertragsanlage bei mehr als 14 000 M. Ertrag eintreten. Bei geringeren Beträgen fällt die Steuer degressiv bis zu M. 1.— für mehr als 2000 bis 4000 Mark Wert des Betriebskapitals und für mehr als 1000 bis 1500 M. Ertrag. Betriebskapitalien von nicht mehr als 2000 M. und Reinerträge, die 1000 M. nicht übersteigen, sollen staatssteuerfrei bleiben.

Wenn wir noch einen Ausblick auf den zu erwartenden Erfolg der vorgeschlagenen Steuerreform werfen und fragen, welches der Vorteil der neuen Steuergesetzgebung für das Bankgewerbe sein wird, so können wir einen solchen gegenüber dem bisherigen Gesetze überhaupt nicht finden. Das Bankgewerbe wird bisher schon nach dem Ertrage besteuert, was auch für die Zukunft bleiben wird; dagegen werden die Banken einen großen Teil des durch den Schuldzinsenabzug bei der Grund- und Haussteuer eintretenden Ausfalls an Steuereinnahmen aufzu-

bringen haben. Die neue Steuergesetzgebung wird unter allen Umständen, auch wenn der dem Landtag vorgelegte Entwurf in seiner jetzigen Fassung nicht zur Durchführung gelangen sollte, für das Bankgewerbe eine Mehrbelastung mit sich bringen. Ein ungefähres Bild derselben ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der bestehenden und der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Tarifsätze:

Ein Bankier mit 60 000 M. Betriebskapital und 10 000 M. Ertrag zahlt nach den geltenden Gesetzen ungefähr folgende Steuerbeträge:

M. 80.— Normalanlage
M. 210.— Betriebsanlage

M. 290.— Staatssteuer
M. 417.60 Gemeindeumlagen (144 %)
M. 118.90 Kreisumlagen (41 %)

M. 826.50 Gesamtbelastung

Nach den neuen Gesetzentwürfen würde diesen Bankier treffen:

M. 280.— Einkommensteuer
M. 30.— Betriebskapitalsanlage
M. 70.— Ertragsanlage

M. 380.— Staatssteuern
M. 480.— Gemeindeumlagen (100.— %)[1]
M. 129.20 Kreisumlagen (34.— %)

M. 989.20 Gesamtbelastung.

Die Mehrbelastung von M. 162.70 verteilt sich zu 55.32 % (M. 90.—) auf die Staatssteuern und zu 44.68 % (M. 72.70) auf die Umlagen.

Eine Bankanstalt mit 20 Millionen Mark Betriebskapital und 1½ Millionen Mark Ertrag hat nach dem

[1] S. § 9 S. 109.

geltenden Gewerbesteuer- bezw. Gemeindeumlagengesetz ungefähr folgende Summen zu entrichten:

M. 2 000.—	Normalanlage
M. 52 465.—	Betriebsanlage
M. 54 465.—	Staatssteuer
M. 78 429.60	Gemeindeumlagen (144.—%)
M. 22 330.65	Kreisumlagen (41.—%)
M. 155 225.25	Gesamtbelastung.

Nach den vorgelegten Entwürfen soll diese Bank besteuert werden mit:

M. 50 625.—	Einkommensteuer
M. 10 000.—	Betriebskapitalsanlage
M. 9 000.—	Ertragsanlage
M. 69 625.—	Staatssteuern
M. 88 625.—	Gemeindeumlagen (100.— %)[2]
M. 23 672.50	Kreisumlagen (34.—%)
M. 181 922.50	Gesamtbelastung.

Hier ergibt sich eine Mehrbelastung von M. 26 697.25, von der 56.78 % (M. 15 160.—) auf die Staatssteuern und 43.22 % (M. 11 537.25) auf die Kommunalabgaben entfallen.

Stolz kann das Bankgewerbe sein auf das, was es dem Staate leistet und zu leisten vermag. Unter allen Gewerbebetrieben nimmt es wohl einen der ersten Plätze ein in der Leistung von Beiträgen zu den Staats- und Gemeindelasten. Aus diesem Grunde darf das Bankgewerbe auch mit Recht die Forderung aufstellen, daß es durch keinerlei Schranken in der Ausübung seiner wirtschaftlichen Aufgaben gehemmt wird.

---

[2] S. § 9 S. 109.

§ 9. 8. Umlagenpflicht des Bankgewerbes.

Neben der Gewerbesteuer unterliegen die Banken und Bankiers wie jedes andere Gewerbe der Umlagenpflicht. Die Gemeinde-, Kreis- und Distriktsumlagen manifestieren sich als Prozentsätze der direkten Staatssteuern, die ähnlich den französischen *centimes additionels* je nach Bedarf jährlich „umgelegt" werden.

Die Umlagen bilden im Gegensatze zu den Einkünften aus dem eigenen, nicht vermehrbaren Gemeindevermögen und zu den Verbrauchsabgaben, den Aufschlägen auf Malz, Bier, Fleisch usw., das bewegliche Element im kommunalen Steuerwesen. Mit der Steigerung des Bedarfs der Gemeinden steigen auch die zu erhebenden Prozentsätze und zwar, ohne konkrete Bestimmungen für einzelne Gewerbszweige, für jeden Betrieb in gleicher Höhe.

Aus diesem Grunde ist es wohl begreiflich, daß auch die Gemeinden sehr interessiert waren an einer geeigneten Revision des Gewerbesteuergesetzes von 1856, das durch die Aufstellung der Steuer-Maximalgrenzen nicht ermöglichte, insbesondere die Banken zu den Gemeindelasten entsprechend heranzuziehen. Die Gesetze von 1881 und 1899 brachten daher auch eine wünschenswerte Besserung der kommunalen Finanzen.

Gerade der Umstand aber, daß sich die Gemeindeumlagen in Bayern nach den direkten Staatssteuern zu richten haben, bildete stets ein retardierendes Moment für eine Steuerrevision, indem man von der Ansicht ausging, daß die Unternehmungslust durch das Anwachsen der Abgaben der Großbetriebe untergraben würde. So motivierte man z. B. auch die im Gesetze von 1881 aufgestellte Begünstigung der Bankanstalten damit, daß die zu entrichtende Steuer durch das Hinzutreten der Um-

lagen eine unerträgliche Höhe erreichen würde, wollte man bei den Banken ebenso wie bei den Bankgeschäften den Spielraum für die Bemessung der Betriebsanlage bis zu 2½ % des Ertrages ausdehnen.

Hierin liegt allerdings ein logischer Fehler; denn nicht die Erhöhung der direkten Staatssteuern bedingt eine Erhöhung der Gemeindeumlagen, sondern die Zunahme der Gemeindebedürfnisse ist der Grund hiefür. Wenn nicht das letztere der Fall wäre, so würde eine Erhöhung der direkten Steuern unbedingt zur Folge haben müssen, daß die zu gunsten der Gemeinden zur Erhebung kommenden Zuschläge eine Ermäßigung erfahren. Da dies jedoch nicht geschehen ist, so liegt hierin der Beweis dafür, daß eben die Bedürfnisse der Kommunen in der Weise angewachsen waren, daß die bisherigen Zuschläge nicht im geringsten mehr ausreichten. Übrigens ist das Anwachsen der Gemeindebedürfnisse so offensichtlich, daß man das sogenannte Gesetz des zunehmenden Staatsbedarfs noch in höherem Maße auf die Kommunen anwenden kann.

Die Königliche Bank ist nach allen bayerischen Gewerbesteuergesetzen von dieser Abgabe befreit; da aber auch der Staat für seine Gewerbe Umlagen bezahlen muß, so wird die Gewerbesteuer der bayerischen Staatsbank veranlagt, für die Staatskasse aber außer Vereinnahmung gelassen.

Durch das Gewerbesteuergesetz von 1899 trat allerdings insoferne eine Schmälerung der Einkünfte an Umlagen für jene Gemeinden ein, in welchen sich der Hauptsitz bezw. eine Filiale der Königlichen Bank befindet, als die Betriebsanlage solcher Bankanstalten, deren Erträgnis als Ärarialrente der bayerischen Staatskasse zufließt, mit der Hälfte der festgesetzten Klassensätze zu bemessen ist. Die Königliche Bank zahlt also nur die Hälfte der sie nach dem Gesetze treffenden Umlagen.

Die Regierung motivierte die Begünstigung der Königlichen Bank damit, daß der durch die neue Bestimmung verursachte Ausfall an Umlagen dadurch ausgeglichen werde, daß in jenen Gemeinden, in denen sich die Zentralleitung bezw. eine der Filialen der Königlichen Bank befindet, ein um so lebhafterer Handel und Verkehr sich entwickle, wodurch die Gemeinden hinreichend entschädigt seien.

Nachdem die gleiche Begünstigung für die Bayerische Notenbank nicht durchgedrungen ist, hat dieselbe die Umlagen in vollem Umfange zu entrichten.

Was für die Bayerische Staatsbank gilt, gilt zum Teil auch für die in Bayern errichteten Zweiganstalten der Reichsbank. Nach § 21 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 sind die Reichsbank und ihre Zweiganstalten im gesamten Reichsgebiet frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern. In Übereinstimmung mit dieser reichsgesetzlichen Regelung ist in den bayerischen Gewerbesteuergesetzen von 1881 und 1899 ausgesprochen, daß für Zweiganstalten der Reichsbank eine Gewerbesteuer zur bayerischen Staatskasse nicht zu vereinnahmen sei.

Trotzdem eine auf Befreiung der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten von kommunalen Abgaben abzielende Fassung des Bankgesetzentwurfes vom Reichstag abgelehnt worden war, bestand bis zum Jahre 1881 für die Reichsbankfilialen in Bayern keine Gemeindeumlagenpflicht. (Entsch. vom 17. Dezember 1880, Bd. II Nr. 59 S. 310).

Der Gemeindeumlageneinheber der Stadt Würzburg hatte von der dortigen Reichsbanknebenstelle die Gemeindeumlagen gefordert. Die Anstalt verneinte aber in einer an den Stadtmagistrat gerichteten Erklärung die Verpflichtung zur Umlagenzahlung, worauf der Magistrat mit Beschluß vom 12. März 1880 auf seiner Aufforderung beharrte.

Gegen diesen Beschluß rief die Reichsbanknebenstelle die Entscheidung der Kreisregierung an, welche als zweite Instanz mit Senatsbeschluß den Beschluß des Stadtmagistrats Würzburg aufhob, indem die Reichsbank nicht dem Staate steuerpflichtig und darum auch nicht umlagenpflichtig sei. Die vom Magistrat Würzburg hiegegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen.

Das Gewerbesteuergesetz von 1881 bestimmt nun hinsichtlich der Reichsbankfilialen in Bayern, daß sie ebenso wie die Königliche Bank der Umlagenpflicht unterliegen: zu diesem Zwecke ist die sie treffende Gewerbesteuer zu berechnen, und auf Grund dieser Veranlagung sind die Gemeindeumlagen zu erheben. In dieser Beziehung sind also die Reichsbankfilialen der Königlichen Bank gleichgestellt. Die Begünstigung der letzteren, nur zur Hälfte der regulären Umlagen verpflichtet zu sein, teilen die Reichsbankstellen in Bayern nicht.

Die einzelnen Gemeinden sind erklärlicherweise sehr daran interessiert, daß für alle in ihr Bereich gehörenden Steuerpflichtigen auch eine direkte Staatssteuer wirklich festgestellt wird, wenn sie auch nicht an dem betreffenden Orte oder vielleicht überhaupt nicht erhoben wird.

Nach dem Gesetze von 1899 wird für bayerische Banken und Bankiers, welche Zweiganstalten in Bayern besitzen, die Bemessung der Betriebsanlage für das Gesamtgewerbe in derjenigen Gemeinde vorgenommen, in welcher die Geschäftsleitung ihren Sitz hat. Zum Zwecke der Umlagenerhebung wird aber die Betriebsanlage auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis zu dem in denselben stattfindenden Betriebe ausgeschieden[1]. Durch diese Bestimmung wird es vermieden, daß diejenigen

[1] § 15 der Vollzugsbestimmungen.

Gemeinden in ungerechtfertigterweise begünstigt werden, in welchen sich die Zentralleitungen verzweigter Bankinstitute befinden.

Nachdem für die Filialen bayerischer Banken keine besondere Normalanlage in Ansatz gebracht wird, entgehen auch den Gemeinden die Zuschläge dazu, die Umlagen. Es kann jedoch immerhin als Vorteil für eine Gemeinde angesehen werden, wenn sie eine Zweigniederlassung eines Bankinstitutes bekommt, da von einer solchen das Kreditbedürfnis der Bevölkerung in höherem Maße befriedigt werden kann als von einer Bank, die an einem anderen Platze etabliert ist. Die Normalanlage, die für den Gesamtbetrieb erhoben wird, verbleibt derjenigen Gemeinde zu den kommunalen Zuschlägen, in welcher sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet.

Was die in Bayern errichteten Zweiganstalten *außerbayerischer* Bankinstitute betrifft, so findet eine Ausscheidung der Steuer nur auf jene Gemeinden statt, in welchen sich besondere leitende Organe befinden, nicht aber auf Gemeinden, in welchen nur untergeordnete Nebenstellen vorhanden sind. Die Depositenkasse Augsburg der Deutschen Bank Filiale München hat also in Augsburg weder Steuer[2] noch Umlagen zu entrichten; der Ertrag ist zugleich mit dem der Münchener Niederlassung zu fatieren und zu versteuern. Nach dem Gesetze von 1881 war die Ausscheidung auch auf untergeordnete Nebenstellen außerbayerischer Bankinstitute verlangt, welche Vorschrift aber auf manche Schwierigkeiten gestoßen war.

Die in Aussicht stehende Reform der direkten Steuern in Bayern wird auch eine Revision der Besteuerungsrechte

---

[2] Es handelt sich hier natürlich bloß um die Gewerbesteuer; die Haussteuer für das Bankgebäude nebst Umlagen hiezu hat genannte Depositenkasse selbständig zu bezahlen.

der Gemeindeverbände mit sich bringen, doch liegt es nahe, an dem System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern auch für die nächste Zukunft noch festzuhalten, wenigstens solange, bis die neue Staatssteuerreform sich eingebürgert hat. Es werden deshalb vorerst nur diejenigen Bestimmungen einer Änderung zu unterwerfen sein, die mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer Hand in Hand gehen, d. h. es wird der Maßstab, nach welchem die Umlagen auf die revidierten und ermäßigten Ertragssteuern, sowie auf die allgemeine Einkommensteuer zu verteilen sein werden, neu festgelegt werden müssen.

Der Hauptzweck der Ermäßigung der Ertragssteuern liegt darin, sie in höherem Grade als bisher für die Zuschläge der Kommunen bereit zu halten. Es werden sich daher die Gemeinden weniger an die allgemeine Einkommensteuer denn an die Ertragssteuern zu halten haben.

Nach dem geltenden Gesetze werden die Umlagen von allen Einkünften, Berufs- oder Arbeitseinkommen, Gewerbe- oder Kapitalertrag, durch Zuschläge zu den Staatssteuern in gleicher Höhe berechnet, sodaß das im Staatssteuersystem zur Anwendung kommende Prinzip der Leistungsfähigkeit auch im kommunalen Steuerwesen Geltung hat. Mit diesem Prinzip bricht „der Entwurf eines Umlagengesetzes von 1908" zum Teil, indem er als obersten Grundsatz aufstellt, es solle für die Umlagenberechnung das Interesse an den gemeindlichen Einrichtungen in den Vordergrund gestellt werden[3]. Der Durchführung des Äquivalenzprinzips im kommunalen Steuerwesen stehen aber wie im Staatssteuerwesen Bedenken schwerwiegender Art entgegen, die sich darin äußern, daß

[3] Begründung des Entwurfes eines Umlagengesetzes S. 271.

dieses Prinzip eine ungerechte Mehrbelastung der Berufseinkommen gerade bei geringeren Einkünften mit sich bringen müßte, wollte man es im weitesten Sinne zur Anwendung kommen lassen; denn gerade die unteren und ärmeren Klassen bedürfen in viel höherem Grade des öffentlichen Beistandes als die wohlhabenderen. Es kann daher das Äquivalenzprinzip unmöglich allein zur Geltung kommen, es muß vielmehr auch dem Prinzipe der Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden. Zur bestmöglichen Vereinigung beider Grundsätze schlägt der Entwurf vor:

1. Die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer mit dem doppelten, die Kapitalrentensteuer mit dem einundeinhalbfachen Betrage,

2. Die Einkommensteuer von Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitaleinkünften mit dem einfachen Betrage in Ansatz zu bringen.

3. Nur die Hälfte der jeweiligen Berufseinkünfte der Umlagenberechnung zu grunde zu legen, soweit sie nicht eine bestimmte Höchstgrenze überschreiten.

4. Aus der Steuersumme, die sich hiernach ergibt, die Gemeindeumlagen nach einem einheitlichen Hundertsatze zu berechnen.

Damit ist sowohl dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit Rechnung getragen, indem das unfundierte Einkommen geringer belastet werden soll als das fundierte, andererseits aber auch Rücksicht genommen auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, indem Grund- und Hausbesitz, sowie Gewerbebetrieb stärker zu den Umlagen herangezogen werden sollen wie das Kapitalvermögen, da ersteren die gemeindlichen Einrichtungen in höherem Maße zu gute kommen.

Die Bestimmung, daß zwei Prozent vom Aktienkapital der Bankanstalten von dem steuerbaren Ertrag vor der Berechnung der Einkommen- und Gewerbesteuer

in Abzug gebracht werden dürfen, soll ihre Wirkung auch auf die Umlagenberechnung erstrecken, während z. B. Preußen einen solchen Abzug bei den Kommunalsteuern nicht zuläßt.

Für die Zweiganstalten von Bankinstituten und Bankgeschäften sollen die Umlagen wie bisher anteilsweise berechnet werden. Die Ausscheidung der Gewerbesteuer soll in der Weise erfolgen, daß die Betriebskapitalsanlage nach dem Werte der in den einzelnen Gemeinden befindlichen Bestandteile des Betriebskapitals, die Ertragsanlage nach den Ertragsteilen, die von den einzelnen Gemeinden aus erzielt werden, ausgesondert wird.

Nach dem in Kraft stehenden Gesetz wird die Normalanlage für Bankanstalten nur einmal erhoben, auch wenn sie Filialgeschäfte betreiben, und dem entsprechend auch nicht auf die Zweiganstalten ausgeschieden; die Betriebskapitalsanlage, die der Normalanlage entspricht, soll zwar ebenfalls nur einmal erhoben werden, sie soll aber immer zur Ausscheidung auf die anteilberechtigten Gemeinden kommen.

Die Königliche Bank soll nur zur Ertragsanlage, nicht zur Betriebskapitalsanlage vormerkungsweise veranlagt werden; desgleichen soll sie einkommensteuerfrei sein.

Die Befreiung der Königlichen Bank und der bayerischen Reichsbankfilialen von der Einkommensteuer würde eine Minderung der Einnahmen der umlagenberechtigten Gemeinden bedeuten. Um dies zu vermeiden, soll die Gewerbesteuer der beiden Bankinstitute behufs der Umlagenerhebung um die Hälfte erhöht werden. Nach Durchführung dieser Erhöhung soll die Gewerbesteuer wie bei anderen Betrieben mit dem doppelten Betrage in Ansatz gebracht werden.

Wir haben uns schon bei unserem Ausblick auf die bevorstehende Steuerreform in Bayern dagegen ausge-

sprochen, daß die Ertragssteuern wie in Preußen als Staatssteuern außer Hebung gesetzt und ganz den Gemeinden überwiesen werden sollen.

Welch seltsame Blüten solch weitgehende Steuerrechte der Gemeinden zeitigen, veranschaulicht am besten eine Gewerbesteuerordnung der Stadtverwaltung Görlitz in Schlesien vom Jahre 1908[4] dahingehend, daß den dortigen Banken und Bankgeschäften (einschließlich der Reichsbank) eine Steuer von $^1/_{50}$ vom Tausend der Gesamtsumme (!) der Umsätze auf einer Seite des Hauptbuches als sogenannte Sondergewerbesteuer auferlegt werden sollte.

Der der Stadtverordnetenversammlung vorgelegte, von dem Bezirksausschuß einer Vorprüfung unterzogene und gebilligte Entwurf hatte die Bankbetriebe zunächst ganz außer Betracht gelassen und nur die Warenbetriebe einbezogen, da die Auffassung vorherrschte, daß die Bankbetriebe unmöglich nach dem Umsatze besonders veranlagt werden könnten. Erst später sind dieselben dazugezogen worden. Bei Warenbetrieben ist eine Umsatzsteuer wohl möglich, wie sie ja auch in Bayern in der Warenhaussteuer zur Durchführung gelangt ist; anders aber bei Bankbetrieben, deren Umsätze durch Zusammenrechnung aller kontierten Beträge einschließlich der überwiegenden, keinerlei Gewinn bringenden Transaktionen festgestellt werden.

Die geplante Umsatzsteuer sollte nicht bloß diejenigen Umsätze treffen, die tatsächlich gewinnbringend sind, sondern auch die durch die Ausdehnung des Scheckverkehrs immer mehr steigenden Verrechnungsumsätze, die zwar keinen Gewinn abwerfen, jedoch den Umlauf des Bargeldes nach Möglichkeit ersetzen und somit als Bargeld

---

[4] Berliner Börsen-Courier 1908 Nr. 106.

ersparende Zahlungsmethode von großem volkswirtschaftlichem Nutzen sind.

Der Satz von $^1/_{50}$ pro Mille, der, beginnend bei einem Jahresumsatz von mindestens 400 000 M. für einen einfachen Betrieb zur Anwendung kommen sollte, sollte sich um die Hälfte bei zwei Geschäftsstellen, um je ein Viertel für jede sonstige Nebenstelle erhöhen. Die Einführung einer derartigen Steuer würde unbedingt eine Einengung, wenn nicht Verdrängung des ganzen Scheckverkehrs zur Folge haben, den zu heben ja seit einiger Zeit in Bayern wie in ganz Deutschland nichts unversucht gelassen wird.

Es ist einleuchtend, daß die Görlitzer Banken, an der Spitze die dortige Reichsbankstelle, aufs äußerste gegen die geplante Gewerbesteuerordnung Einspruch erhoben haben, sodaß es ihnen gelungen ist, der Durchführung derselben vorzubeugen.

Die Sache ist deshalb von so großer prinzipieller Bedeutung, weil gerade in einem Agrarstaate wie Bayern eine Belastung des Bankgewerbes mit besonderer Vorliebe als Typus einer gerechten Besteuerung angesehen wird, und daher die Maßnahmen der Görlitzer Stadtverwaltung in der einen oder andern Form Nachahmung finden könnten.

Daß übrigens das Projekt einer Bankenumsatzsteuer, zwar nicht für Bayern allein, sondern für das Reich, nicht ganz außerhalb des Bereichs aller Möglichkeiten liegt, mag daraus erhellen, daß dasselbe schon mehrmals in der Presse als ein zur Reichsfinanzreform geeignetes Projekt auftauchte[5].

---

[5] Bankbeamten-Zeitung Jahrg. XIII, Nr. 23, S. 448.

§ 10. 9. Statistik.

Eine statistische Zusammenstellung der von einzelnen Banken und Bankiers gezahlten Steuern und Umlagen begegnet beträchtlichen Schwierigkeiten. Die Bankiers müssen erklärlicherweise überhaupt vollständig ausscheiden, da man bei solchen Untersuchungen auf die Veröffentlichungen dieser Gewerbebetriebe angewiesen ist; es können also nur die Bankinstitute (Aktiengesellschaften) in Betracht kommen. Die Geschäftsberichte derselben, die über den fraglichen Gegenstand Aufschluß geben könnten, leiden aber meist an dem Mangel, daß die Steuern im Gewinn- und Verlustkonto unter den Handlungsunkosten fungieren, wodurch eine Ausscheidung unmöglich ist. Erst in den letzten Jahren sind verschiedene Bankinstitute, z. B. die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank seit 1900, dazu gelangt, die Regiespesen so zu zerlegen, daß auch der Betrag der bezahlten Steuern ersichtlich ist. Trotzdem ergibt sich für den Statistiker noch eine weitere Schwierigkeit derart, daß in Fällen, in welchen eine Bank tatsächlich in ihren Geschäftsberichten eine Ausscheidung der Steuern aus den Handlungsunkosten vornimmt, sie unter dem Begriff Steuern meist alles zusammenfaßt, was darunter subsumiert werden kann, speziell verschiedene Steuergattungen wie Haussteuer und Gewerbesteuer. Wieder andere Institute weisen die Ertragssteuer in Zusammenhang mit dem Effektenstempel aus, den sie für ihre emittierten Pfandbriefe zu entrichten hatten. In all diesen Fällen ist natürlich gleichfalls eine Ausscheidung der Gewerbesteuer unmöglich.

Die Geschäftsberichte der Bayerischen Vereinsbank in München sind vielleicht, was das in Frage stehende Thema betrifft, am vollkommensten von allen Veröffentlichungen unserer bayerischen Banken, weil die Bank einerseits keine verschiedenen Staatssteuergattungen in einem Betrage

aufführt und anderseits diese Methode bereits seit dem Jahre 1881 durchführt. Interessanter und wertvoller wäre die folgende statistische Zusammenstellung der von der genannten Bank seit 1881 gezahlten Gewerbesteuer, wenn eine Ausscheidung nach Staatssteuer und Umlagen möglich wäre. Die Beträge bezifferten sich wie folgt:

Geschäftsjahr	Steuer nebst Umlagen
1881	M. 23 976.20
1882	„ 40 600.04
1883	„ 38 783.21
1884	„ 43 059.85
1885	„ 44 038.96
1886	„ 46 567.93
1887	„ 45 734.73
1888	„ 46 457.84
1889	„ 48 795.20
1890	„ 58 142.02
1891	„ 58 215.46
1892	„ 79 437.18
1893	„ 79 937.29
1894	„ 86 339.74
1895	„ 86 735.66
1896	„ 93 766.68
1897	„ 93 962.63
1898	„ 98 775.56
1899	„ 102 562.31
1900	„ 288 533.34
1901	„ 285 897.58
1902	„ 378 510.76
1903	„ 381 130.63
1904	„ 375 519.28
1905	„ 379 135.17
1906	„ 318 412.61
1907	„ 331 910.71
in den letzten 27 Jahren also	M. 3 954 938.57

Die Zusammenstellung läßt auf den ersten Blick vor allem einen Rückschluß zu auf die steigende Entwicklung der Bank. Von 1882 bis 1899, in welcher Periode stets das nämliche Gewerbesteuergesetz in Geltung war (die Umlagen sind allerdings gestiegen) stieg der Steuerbetrag von M. 40 600.04 auf M. 102 533.34, also um ca. 150.— %.

Die obige Statistik weist außerdem ein Merkmal auf, welches die Gewerbesteuer in Bayern überhaupt trägt, das sprungweise Steigen des Ertrages von zwei zu zwei Jahren. Professor Schanz hat schon einmal darauf hingewiesen, daß die Gewerbe- und Kapitalrentensteuer in Bayern in denjenigen Jahren einen bedeutend größeren Mehrertrag liefern, in welchen eine Neuveranlagung vorgenommen wird, gegenüber solchen Jahren, in welchen eine Neueinschätzung nicht stattfindet. Aus obigen Zahlen läßt sich z. B. genau ersehen, wann die Gewerbesteuer in Bayern neu veranlagt wurde; in allen geraden Jahren erhöhen sich die Abgaben gegenüber dem Vorjahre beträchtlich, während sie in dem darauffolgenden Zeitabschnitt ziemlich stabil bleiben.

Scharf tritt die Wirkung der Gewerbesteuerrevision von 1899 in den angegebenen Zahlen hervor. Während im Jahre 1899 die Bayerische Vereinsbank nach dem bisherigen Gesetze von 1881 nur M. 102 562.31 an Steuer und Umlagen entrichtete, steigt dieser Betrag im folgenden Jahre auf das Dreifache, auf M. 288 533.34.

Da das Jahr 1901 einen Rückgang der Steuer aufweist, ein Rückgang des Ertrages in diesem Zeitabschnitt aber nicht eingetreten ist, so werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß in dem höheren Betrage von 1900 auch das in diesem Jahre fällig gewesene Gebührenäquivalent enthalten ist.

Die beträchtliche Steigerung der Steuer im Jahre 1900 zeigt, daß der Zweck der Gewerbesteuerrevision

von 1899 erreicht worden ist, die größeren Betriebe mehr zu den Lasten des Staates und der Gemeinden heranzuziehen, um durch diese Mehreinnahme die mittleren und unteren Schichten entlasten zu können.

Der plötzliche Rückgang der Steuer im Jahre 1906 um ca. 60 000.— M. ist nicht auf eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf einen größeren Verlust während der vorausgegangenen Veranlagungsperiode zurückzuführen.

Im Anschluß an obige Statistik sei hier noch erwähnt, daß der bayerische Fiskus durch den Betrieb der Königlichen Bank eine seit 1895 (abgesehen von 1898 und 1902) jährlich steigende Einnahme erzielt. Vom Reingewinn der Bank fällt bekanntlich die eine Hälfte an den Reservefonds, die andere bildet nach Abzug der Nebenbezüge der Beamten die an die Zentralstaatskasse abzuliefernde Ärarialrente, zu welcher noch die Zinsen aus dem Stammkapital treten[1].

In dem vorletzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts war der Ertrag der Bank ziemlich schwankend, die Ärarialrente ging sogar in den Jahren 1890—1895 sukzessive um ca. 550 000 M. zurück. Erst mit dem Jahre 1896 setzt eine kräftigere Besserung ein, die erkennen läßt, daß auch die Königliche Bank an dem seit zwei Dezennien allgemeinen Aufschwung des Bankgewerbes in Bayern Teil nimmt. Die im Jahre 1906 in die Staatskasse geflossene Quote des Ertrages beziffert sich auf 1,8 Millionen Mark, gegenüber dem Jahre 1895 mit nicht ganz 500 000 M. ein Mehr von ca. 1,3 Millionen.

Als weitere Einnahme aus dem bayerischen Bankgewerbe empfängt die Staatskasse seit 1891 von der Bayerischen Notenbank nach Verteilung von 4½ % Divi-

[1] Handbuch der Süddeutschen Aktiengesellschaften S. 3.

bende und der gesetzlich vorgeschriebenen Dotierung des Reservefonds aus dem Überschusse den festen Betrag von 53 150 M. = 0,71 % des eingezahlten Aktienkapitals als Gegenleistung für das erteilte Notenprivilegium. Die Notenbank ist in der Weise zur Nachzahlung verpflichtet, daß der Betrag aus dem Überschusse eines späteren Jahres zu ergänzen oder eventuell bei Liquidation aus dem Reservefonds zu entrichten ist, wenn der Überschuß in einem Jahre zu der genannten Summe nicht ausreicht[2].

Über die Wirkung dieser Abgabe auf die Notenbank spricht sich die Direktion dahin aus[3], daß die Bank die zu Gunsten des Fiskus auferlegte Jahresabgabe in Perioden niedrigen Zinsfußes als „ein schweres, nur mit Mühe erschwingbares Opfer" empfindet.

---

[2] Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Börsengesetzes S. 237.
[3] Geschäftsbericht 1895.

Lebenslauf.

Geboren zu Bad Tölz am 21. August 1884 als Sohn des damaligen Bezirkshauptlehrers von Tölz und jetzigen Oberlehrers von Milbertshofen (München), Franz Fiedler und dessen Gattin Anna, geb. Hingsamer, katholischer Konfession, besuchte ich vom Jahre 1894—1903 das Kgl. Ludwigs-Gymnasium in München. Nach Absolvierung dieser Anstalt trat ich in das Bankgeschäft Bühler und Heymann, Augsburg, als Volontär ein. Mit Beginn des Wintersemesters 1905 ließ ich mich an der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität in München immatrikulieren und praktizierte während meiner sieben Semester umfassenden Studienzeit an genannter Hochschule bei der Deutschen Bank Filiale München, Depositenkasse, Karlstraße 21.